



## **Anfragen zum Plenum**

**(zur Plenarsitzung am 28.10.2020)**

**mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung**

### **Verzeichnis der Fragenden**

<b>Abgeordnete</b>	<b>Nummer der Frage</b>
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
BSI-Lagebericht 2020 .....	1
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Lockdown von Kitas und Schulen .....	23
<b>Bayerbach, Markus (AfD)</b>	
Rettungshubschraubereinsatz in Folge von staatlichem Maskenzwang beim Sport mit Maske kollabierende Schülerin des Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegersbrunn .....	24
<b>Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gute-Kita-Vertrag 2021/2022 .....	52
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen des Lockdown vom 20.10.2020 im Berchtesgadener Land .....	56
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ungeklärte rechtsextreme Anschläge in Bayern .....	2
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
COVID-19 bei Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und ihren Kontaktpersonen .....	57
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
WLAN-Altverträge .....	11
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ausbildung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten – Zeitplan und Finanzierung .....	58

<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Lärmsanierung an der A 8.....	12
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Beratungs- und Integrationsrichtlinie .....	3
<b>Duin, Albert (FDP)</b>	
Kompatibilität des PV-Speicherprogrammes mit Smart-Metern .....	39
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Corona-Infektionen in ANKER-Zentren.....	4
<b>Fehlner, Martina (SPD)</b>	
Forstwirtschaftlich genutzte Moorstandorte der Bayerischen Staatsforsten.....	51
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
Kann die BayernCloud Schule während der 2. Pandemie-Welle helfen? .....	25
<b>Flisek, Christian (SPD)</b>	
Second-Stage-Projekte .....	53
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderung von Investitionskosten für nicht ozonbildende UV-C-Luftreinigungsgeräte .....	26
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Berichte zu „Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: Nitrat und Pestizide“ .....	46
<b>Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Sachausgaben aus dem Automobilfonds .....	40
<b>Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Externe Evaluation .....	27
<b>Hagen, Martin (FDP)</b>	
Mitwirkung des Digitalministeriums an Gesetzen und Verordnungen .....	76
<b>Halbleib, Volkmar (SPD)</b>	
WLAN im bayerischen ÖPNV .....	13
<b>Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ölheizungen in staatlichen Gebäuden in Bayern.....	14
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Behandlung von COVID-19-Spätfolgen in Reha-Einrichtungen .....	59
<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Eckpunktepapier zum neuen Hochschulgesetz .....	33
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Schorner Röste .....	47
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Corona-Soforthilfe und Wirecard.....	41

<b>Karl, Annette (SPD)</b>	
Luftreinigungsgeräte .....	28
Abgrenzung Pflegebonus .....	60
Vorhaltepauschale für Privatklinik nach § 30 Gewerbeordnung .....	61
<b>Klingen, Christian (AfD)</b>	
Corona-Angstmacherei: R-Wert von ca 1 bei „explodierenden“ Infektionszahlen? .....	62
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Rindertransporte aus Bayern nach Ungarn .....	48
<b>Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Personelle Ausstattung der vorhandenen Klinikkapazitäten .....	64
<b>Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Fiktiver Unternehmerlohn für die bayerische Heimatkultur? .....	34
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Anschluss des Grundstücks 1987 .....	15
<b>Körper, Sebastian (FDP)</b>	
Infektionsgeschehen im Berchtesgadener Land .....	63
<b>Löw, Stefan (AfD)</b>	
Fragen zur Internetpräsenz „anifat net“ .....	5
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Kontakt von Pflegekräften zu Corona-Positiven in Bayern .....	65
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Zuwendungsempfänger des „Bündnis für Toleranz“ .....	6
<b>Mang, Ferdinand (AfD)</b>	
Schuldenstand ausgewählter oberbayerischer Landkreise und Städte .....	7
<b>Mannes, Gerd (AfD)</b>	
Verhalten der Bayerischen Staatsregierung im Wirecard-Skandal II .....	42
<b>Markwort, Helmut (FDP)</b>	
Einhaltung des Beherbergungsverbots in staatlichen Unterkünften .....	35
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Veräußerung bzw Überlassung staatlicher Grundstücke an die BayernHeim ...	16
<b>Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Nachhaltige Beschaffung in Curricula der Verwaltungsschulen .....	36
<b>Muthmann, Alexander (FDP)</b>	
Vergleichbarkeit der Coronatests in Bayern .....	66
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Strukturelle Entwicklung der Second-Stage-Einrichtungen in Bayern .....	54
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neuordnung der Energieforschung in Bayern .....	43

<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Grundsteuerreform: Besetzung Anwärterinnen- und Anwärterstellen in Bayerischen Finanzämtern .....	37
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ebersberg .....	8
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Zusätzliches Personal für Bayerns Gesundheitsämter .....	67
<b>Sandt, Julika (FDP)</b>	
Corona-Ausbrüche in Schulen und Kitas .....	68
<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Verteilung des Ct-Wertes auf positive Testungen .....	69
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neupositionierung bzgl. Photovoltaikanlagen in Lärmschutzwänden .....	17
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Staatsstraße 2036 – zweiter Bauabschnitt .....	18
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dem Islamischen Staat .....	9
<b>Seidl, Josef (AfD)</b>	
Belastung des Beamtenapparats durch Quarantänemaßnahmen .....	38
<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Masken und Quarantäne an Schulen .....	70
<b>Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Testpflicht für Berufspendlerinnen und -pendler .....	71
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Haftung bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Tragen von MNS/MNB .....	21
<b>Skutella, Christoph (FDP)</b>	
(Team-)Lehrer in Bayern .....	29
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Einführung der Genehmigungsfiktion .....	19
<b>Dr. Spitzer, Dominik (FDP)</b>	
Taskforce-Infektiologie des LGL .....	72
Reihentestungen in Alten- und Pflegeheimen .....	73
<b>Stachowitz, Diana (SPD)</b>	
Duale Ausbildung in Bayern – Nicht ausbildungsberechtigte Betriebe und Maßnahmen zur Personalgewinnung an berufsbildenden Schulen .....	30
<b>Stadler, Ralf (AfD)</b>	
Wissenschaftliche Grundlage für Schwellwerte und das Alkoholverbot als angeblich geeignete Maßnahmen gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus .....	74
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Freimessung geringbelasteter Abfälle aus Atomkraftwerken .....	49

<b>Dr Strohmayr, Simone (SPD)</b>	
Zusätzliches Personal an Bayerns Frauenhäusern .....	55
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Konsequenzen der Staatsregierung aus steigenden CO <sub>2</sub> -Emissionen .....	44
<b>Taşdelen, Arif (SPD)</b>	
WLAN an bayerischen Berufsschulen und Einrichtungen der Jugendarbeit .....	31
<b>Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Versprochene Prämie für Lehrkräfte und Schulleitungen .....	32
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Abbau von Asylsozialberatung .....	10
<b>Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gültigkeit der „Allgemeine[n] Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Wasserbenutzung für Walchenseewerk und Mittlere Isar“ von 1930 .....	50
<b>Dr Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Genehmigungsfiktion und Denkmalschutz .....	20
<b>Wild, Margit (SPD)</b>	
Prozess gegen Landtagsabgeordneten .....	22
<b>Winhart, Andreas (AfD)</b>	
Zu-Hause-Sonntags-Coronatest-Service der KVB .....	75
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Wintertourismus .....	45



## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

1. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Beschreibung der Lage der IT-Sicherheit in Deutschland als „angespannt“ im BSI-Lagebericht 2020 (BSI = Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) bewertet, welche Schlüsse sie daraus zieht und welche sich daraus ergebenden Handlungsmaßnahmen sie für Bayern vorsieht, um die Cybersicherheit für kritische Infrastrukturen, Unternehmen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger zu verbessern?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Cyberrelevante Bedrohungsszenarien für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft werden durch die in Bayern für Cybersicherheit zuständigen Behörden und Einrichtungen permanent identifiziert und bewertet. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse entsprechen den vom BSI aufgezeigten Gefährdungen im Cyberraum. Die Staatsregierung teilt insoweit die Einschätzung des BSI zur IT-Sicherheitslage.

Mit dem Ziel, den ständig wachsenden Bedrohungen aus dem Internet zu begegnen, ein hohes Sicherheitsniveau für Bayerns Bürger und Unternehmen zu schaffen und die Handlungsfähigkeit des Staates zu schützen, hat die Staatsregierung bereits 2013 eine umfassende Cybersicherheitsstrategie auf den Weg gebracht und auf Basis der dynamischen Cybersicherheitslage ständig weiterentwickelt. Zudem wurde zum 01.12.2017 das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gegründet.

Im Rahmen dieser konsequenten Fortentwicklung wurde zu Beginn des Jahres mit der Cyberabwehr Bayern (CAB) eine neue Informations- und Kooperationsplattform der bayerischen Behörden und Einrichtungen mit Cybersicherheitsaufgaben ins Leben gerufen. Zur Wahrnehmung der neuen Aufgabe finden regelmäßig gemeinsame Lagebesprechungen der an der CAB beteiligten Akteure statt. Durch sie wird ein schnellstmöglicher Informationsfluss zu relevanten Cybersicherheitsvorfällen und ein zeitnahes abgestimmtes Vorgehen gewährleistet.

2. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Presseberichten über einen möglichen rechts-extremen Anschlag mit einem fünfjährigen Kind als Todesopfer in Kempten am 17. November 1990, frage ich die Staatsregierung, ob angesichts der nun bekannt gewordenen Hinweise auf ein rechtsextremes Bekenner schreiben zu dem tödlichen Brandanschlag in Kempten eine Wiederaufnahme der Ermittlungen geplant ist, ob die Staatsregierung eine Neubewertung der Tat als politisch motivierte Kriminalität für angebracht hält und ob angesichts der Hinweise auf weitere ungeklärte Brandanschläge in den 90er Jahren in Kaufbeuren, Immenstadt und Kempten eine generelle Überprüfung von möglicherweise übersehenen Anschlägen mit rechtsextremen und rassistischen Motiven geplant ist?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kempten gegen Unbekannt wurde mit Verfügung vom 9. Oktober 2020 wieder aufgenommen. Der Tatvorwurf lautet nunmehr „Mord“. Das Verfahren wurde inzwischen von der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München übernommen. Gegenstand der weiteren Ermittlungen sind neben der Ermittlung des Täters/der Täter auch die Motive für die Straftat und mögliche Verbindungen zu Brandstiftungen in Kaufbeuren, Immenstadt und Kempten. Weitere Auskünfte können wegen der laufenden Ermittlungen nicht erteilt werden.



3. Abgeordnete  
**Gülseren Demirel**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sollen laut der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) leistungsgekürzte Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit schlechter Bleibeperspektive – etwa jene, die sich in einem Dublin-Verfahren befinden, also in ein anderes Land der EU zurückmüssen – keine Beratung erhalten, welchen Zweck sollen die empfindlichen Strafen für die Beeinträchtigung der „Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht“ haben, obwohl Abschiebungen von gut integrierten, unbescholtenen Geflüchteten und von schwer kranken Kindern erst in letzter Minute durch Gerichtsent-scheide zurückgenommen werden und teilt die Staatsregierung die Meinung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, dass die Beratungsstellen bei der niedrigen Förderung (laut BIR 60 Prozent der Personalkosten) die Beratung langfristig nicht mehr aufrechterhalten können (es haben bereits bayernweit Träger angekündigt ab dem 01.01.2021 aus der Beratung auszusteigen; bei nein, bitte begründen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

(1) zur Frage des Adressatenkreises der Flüchtlings- und Integrationsberatung

Ausweislich des klaren Wortlauts der Förderrichtlinie (dort Ziffer 2.1 Satz 1) ist die Flüchtlings- und Integrationsberatung neben dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive auch an Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) adressiert. Damit steht die Flüchtlings- und Integrationsberatung wie auch bislang grundsätzlich allen Geflüchteten offen und zwar unabhängig von der jeweiligen Bleibeperspektive. Inhaltlich erfolgt die Beratung zielgruppenspezifisch und bedarfsabhängig.

(2) zur Frage des förderschädlichen Verhaltens

Mit Ziffer 2.11 nimmt die Richtlinie besonders gelagerte Sachverhalte in den Blick, die zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Zuwendung führen können. Die relevanten Tatbestände sind im Richtlinien-text eng umrissen und für alle Beteiligten vorhersehbar. Als förderschädlich wird definiert, wenn mit der Beratung staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht beeinträchtigt, gestört oder verhindert werden. Vor dem Hintergrund des klaren Wortlauts der Richtlinie sind Abgrenzungsschwierigkeiten nicht zu erwarten. Über die konkreten Folgen einer Zuwiderhandlung wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, wobei insbesondere die Schwere des Verstoßes Berücksichtigung findet. Bei dieser Regelung handelt es sich im Übrigen lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Praxis, mit der die entsprechende bundesrechtliche Regelung bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds nachgezeichnet wird.

(3) zur Frage des Förderumfangs

Maßstab bei der Neufassung der BIR war es, den gestiegenen Personalausgaben der Träger Rechnung zu tragen und ihnen den Verbleib im Fördersystem zu ermöglichen. Mit ihrem Inkrafttreten am 01.01.2021 gelten deshalb im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung erheblich verbesserte Förderbedingungen. Neben der Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf bis zu drei Jahre ergibt sich ein jährliches Plus von bis zu 5.600,00 Euro je Vollzeitberaterstelle. Während sich die bisherige Anteilsfinanzierung auf höchstens 46.016,28 Euro nebst 3 Prozent für Koordinierungs- und Verwaltungskräfte beläuft, sieht die neue BIR einen Festbetrag in Höhe von bis zu 51.656,25 Euro vor. Bei der Bemessung des Festbetrages wurde insbesondere die Tarifbindung der Träger berücksichtigt. Mit dem förderfähigen Gesamtbetrag von bis zu 51.656,25 Euro werden sämtliche Spielräume ausgereizt. Eine noch weitergehende Förderung würde bei einigen Zuwendungsempfängern, die wegen ihrer Tarifstruktur im unteren Vergütungsbereich liegen, zu einer unzulässigen Überförderung führen. Der erforderliche Eigenmittelanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist der Tatsache geschuldet, dass es sich bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung nicht um eine staatliche Aufgabe handelt.

Bedingt durch die Finanzierungsart kann der tatsächliche Förderumfang nicht plakativ mit Prozentsätzen beschrieben werden. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist aber in jedem Fall auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzustellen, nicht aber auf die tatsächlichen Ausgaben. Die Aussage, dass in Bayern der Zuschussanteil nur bei gut 60 Prozent der tatsächlichen Ausgaben liegt, führt deshalb in die Irre.

Bei der Weiterentwicklung der BIR wurde dem ausdrücklichen Wunsch der Freien Wohlfahrt entsprochen, die Förderbedingungen erheblich zu verbessern, und zwar zu Lasten der Gesamtzahl der förderfähigen Stellen im Freistaat. Mit nunmehr 573 förderfähigen Beraterstellen wird ein Ausgleich hergestellt zwischen dem Erfordernis eines flächendeckenden Beratungsangebots einerseits und den Interessen der Träger andererseits. Nach aktuellem Stand wollen die Träger mehr als die 573 förderfähigen Beraterstellen beantragen, was als Hinweis darauf ausgelegt werden darf, dass die Förderbedingungen den Trägern durchaus den Verbleib im Fördersystem ermöglichen.

4. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen bayerischen ANKER-Zentren und ähnlichen Einrichtungen für Asylbewerber sind Fälle von Coronainfektionen und -erkrankungen aufgetreten und welche Maßnahmen werden nach Kenntnis oder Veranlassung der Staatsregierung ergriffen, um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen in diesen Einrichtungen sicherzustellen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Mit Stand 26. Oktober 2020 wurden in Bayern seit Beginn der Corona-Pandemie in 18 ANKER-Einrichtungen und dazugehörigen Unterkunftsdependancen Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Bei dieser Zahl sind auch alle positiven Fälle im Rahmen der Testung aller Neuzugänge vor der „regulären“ Unterbringung im ANKER seit dem 27. Februar 2020 berücksichtigt.

In allen bayerischen Asylunterkünften werden umfangreiche Maßnahmen getroffen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung, der Bewohner und der dort beschäftigten Mitarbeiter vor Infektionen mit dem Coronavirus zu gewährleisten. Hierzu erfolgen u. a. umfangreiche Corona-Testungen, eine entzerrte Belegung, Angebote für eine separierte Unterbringung von besonders gefährdeten Personen, die Einrichtung separater Quarantäneunterkünfte und -bereiche sowie umfassend verstärkte Hygienemaßnahmen auf Grundlage des Rahmenhygienekonzeptes für die Asylunterbringung sowie regelmäßig angepasster Hygienepläne für die jeweiligen Unterkünfte.

Hinsichtlich der in der Anfrage zum Plenum angesprochenen Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt, dass alle Beschäftigten in den Asylunterkünften durch die für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständigen Regierungen fortlaufend über die geltenden rechtlichen Vorgaben durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) informiert werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Unterkunftsverwaltungen vor Ort in enger Absprache mit den Regierungen bzw. ggf. den örtlichen Gesundheitsämtern. In der aktuell gültigen 7. BayIfSMV sind keine spezifischen Regelungen für Asylunterkünfte enthalten, vielmehr geht es insbesondere um die Einhaltung der im Teil 1 der 7. BayIfSMV enthaltenen allgemeinen AHA-Regelungen (AHA = Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) und Kontaktbeschränkungen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei eine umfassende Information der Bewohner der Asylunterkünfte durch – oftmals mehrsprachige – Informationsblätter sowie persönliche Gespräche durch das Personal vor Ort.

Soweit sich die in den Asylunterkünften untergebrachten Personen nicht an die rechtlichen Vorgaben halten, werden diese wie jeder andere auch ggf. sanktioniert.

5. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen hat sie über die Internetpräsenz „anifat net“, erhalten der Betreiber oder beteiligte Organisationen der Internetpräsenz öffentliche Gelder (bitte Art der öffentlichen Gelder mit angeben) und welche Informationen liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) über Internetpräsenz, Beteiligte und Betreiber vor?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Internetpräsenz Anitaf net unterliegt aufgrund ihrer linksextremistischen Ausrichtung dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). Sie ist der virtuelle Auftritt der – ebenfalls unter Beobachtung des BayLfV stehenden – Gruppierung anita f antifaschistische Gruppe in Regensburg. Über anita f wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht Bayern 2017 S. 234/235 berichtet. Auf diese Darstellung darf verwiesen werden.

Anita f veröffentlicht über die Webseite einschlägige Texte und Veranstaltungen. Auch Informationen zu mutmaßlichen Rechtsextremisten, sog. Outingaktionen werden über anifat net geteilt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 8. Juli 2020 zu Frage 6.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes und Christian Kligen vom 9. Juni 2020 betreffend „Unterstützung der USA in deren Kampf gegen die „Domestic Terror Organization Antifa“ aus/durch Bayern“ verwiesen (Drs. 18/9277 vom 11. August 2020).

Die für den Internetauftritt oder einzelne Veröffentlichungen verantwortlichen Personen oder Betreiber des Internetauftritts sind nicht bekannt.

Erkenntnisse über eine Förderung der Internetpräsenz durch öffentliche Gelder liegen nicht vor.

Im Übrigen gilt: Gemäß den zuwendungsrechtlichen Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung sind die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Antragstellers durch die für die Ausreichung von Zuwendungen betrauten Bewilligungsbehörden zu prüfen. Dazu gehört u. a. auch die Prüfung, ob seitens des Antragstellers eine verfassungsfeindliche Agitation oder die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorliegt. Bei Vorliegen entsprechender Bedenken seitens der Bewilligungsbehörde wird eine Förderung versagt.

6. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das „Bayerische Bündnis für Toleranz“ vom Freistaat Bayern im Jahre 2020 mit Mitgliedsbeiträgen von 63 000 Euro gefördert wurde, frage ich die Staatsregierung, welche namentlichen Zuwendungsempfänger das „Bayerische Bündnis für Toleranz“ im Jahre 2020 förderte, wie viel Geld die jeweiligen Zuwendungsempfänger im Jahre 2020 erhielten und welche Projekte im Jahre 2020 vom „Bayerischen Bündnis für Toleranz“ gefördert wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Neben zahlreichen anderen Mitgliedern, wie u a dem Landtag, unterstützt die Staatsregierung durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) das Bayerische Bündnis für Toleranz in diesem Jahr mit Mitgliedsbeiträgen in Höhe von insgesamt 63 000 Euro. Beim Bayerischen Bündnis für Toleranz handelt es sich grundsätzlich nicht um einen Zuwendungsgeber oder Förderer im Sinne der Fragestellung, weshalb entsprechende Erkenntnisse nicht vorliegen.

Vielmehr agiert das Bündnis als (Mit)Veranstalter, Partner oder Schirmherr von bayernweiten Veranstaltungen, Aktionen und Projekten, die auf die Bekämpfung von rechtsextremistischen, antisemitischen und rassistischen Einstellungen in unserer Gesellschaft abzielen. Beispiele in diesem Jahr waren die Lange Nacht der Demokratie oder die Eröffnung der Interkulturellen Wochen.

Das wichtigste Entscheidungsgremium des Bayerischen Bündnisses für Toleranz ist das sog. Plenum, in dem die Vertreter der aktuell 78 Mitgliedsorganisationen zweimal jährlich zusammenkommen. Zwischen den Plenarsitzungen bestimmt der Geschäftsführende Ausschuss über die Aktivitäten sowie die Weiterentwicklung des Bündnisses.

7. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch in absoluten Zahlen und pro Einwohner sind die Schulden eines jeden der in Oberbayern gelegenen Landkreise und kreisfreien Städte, also ohne die Schulden der darin sich befindlichen Gemeinden, welche Kenngrößen legt die Staatsregierung – unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen – zugrunde, um zu ermitteln, ob der abgefragte Schuldenstand eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt als „hoch“, „kritisch“, „zu hoch“ etc. angesehen wird und in welchem Umfang gehen bereits geplante bzw. begonnene Maßnahmen, wie z. B. ein bereits begonnener und auf die kommenden Jahre angelegter Neubau eines Krankenhauses mit einer Belastung von z. B. je 10 Mio. Euro Eigenanteil des Kreises bei den Baukosten pro Jahr für die kommenden fünf Jahre in die abgefragten Schuldenhöhe unter den abgefragten Kenngrößen in die Beantwortung der Frage ein, ob ein Landkreis oder eine Stadt eine z. B. kritische Schuldenlast hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es wird auf die beigelegte Auswertung\* des Landesamtes für Statistik verwiesen, welche die Schuldenstände der gewünschten Kommunen zum Stichtag 31.12.2019 enthält.

Es wird mitgeteilt, dass keine Kenngrößen festgelegt sind, nach welchen der Schuldenstand einer Kommune, wie oben gefragt, eingestuft wird. Der Schuldenstand einer Kommune ist im Zusammenhang mit der speziellen Einnahmen- und Ausgangssituation sowie der Aufgabenstruktur der Kommune, die auch bei nach Größe vergleichbaren Kommunen unterschiedlich sein kann, einzuschätzen.

Maßgeblich für die Haushaltswirtschaft der Kommunen sind die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie der dauernden Leistungsfähigkeit. Eine Überschuldung ist zu vermeiden (Art. 55 Abs. 1 Landkreisordnung – LkrO, Art. 61 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO).

Für doppisch buchende Kommunen liegt eine Überschuldung vor, wenn die Summe der Schulden größer ist als die Summe des Vermögens (§ 98 Nr. 61 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik). Im kameralen System ist eine Gemeinde überschuldet, wenn sie aus den laufenden Einnahmen und den möglichen weiteren Einnahmen (ohne Kreditaufnahmen) nicht mehr sicherstellen kann, dass sie über einen längeren Zeitraum fristgerecht die Ausgaben für die ordentlichen Kredittilgungen leisten kann (vgl. BeckOK Kommunalrecht zu Art. 61 GO, Rn. 10).

Die Einschätzung der Schuldenlast und ihrer voraussichtlichen Entwicklung erfolgt auf Basis der Haushalts- und Finanzplanung. Eine Kommune hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält insbesondere Festsetzungen des Haushaltsplans (z. B. Ausgaben für Investitionen) sowie des Gesamtbeitrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Art. 63 GO, Art. 57 LkrO). Auch hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm aufzustellen (Art. 70 GO, Art. 64 LkrO).

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

8. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylsuchende sind derzeit im Landkreis Ebersberg untergebracht (bitte aufgeschlüsselt nach Gemeinden angeben), wie viele freie Kapazitäten sind in den Gemeinden jeweils vorhanden und wie hat sich im Landkreis die Zahl der Asylsuchenden in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Gemeinden angeben)?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Landkreis Ebersberg sind aktuell (Stand 30. September 2020) 702 Personen untergebracht.

Die Zahl der im Landkreis Ebersberg untergebrachten Personen hat sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	Zahl der Personen
31.12.2016	1 089
31.12.2017	807
31.12.2018	723
31.12.2019	739
30.09.2020	702

Ausgehend von der regelmäßig belegbaren Bettenkapazität stehen im Landkreis Ebersberg derzeit (Stand 30. September 2020) rund zehn freie Plätze zur Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung.

Die „regelmäßig belegbare Bettenkapazität“ entspricht 80 Prozent der maximal denkbaren Belegung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) ab einer Belegung von 80 Prozent der maximalen Kapazität von einer Vollbelegung einer Unterkunft ausgegangen wird. Der Grund hierfür ist, dass nicht jedes theoretisch verfügbare Bett in jeder Situation nutzbar ist (Belegung in Familienzimmern, Renovierungen etc.).

Die Anzahl der im Landkreis untergebrachten Personen und die freien Kapazitäten werden nicht aufgeschlüsselt nach Gemeinden statistisch auswertbar erfasst. Der abschließende Ermittlung ist daher in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dem Islamischen Staat halten sich derzeit in Bayern auf, wie viele Personen davon sind Frauen und wie viele Personen stehen als Gefährder oder relevante Person unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Von den aus dem Krisengebiet Syrien/Irak zurückgekehrten Personen halten sich aktuell 21 Personen in Bayern auf. Darunter befinden sich sechs Frauen. Von den 21 Personen sind mit Stand 30. September 2020 im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie zwei Personen als Gefährder und sechs Rückkehrer als Relevante Personen eingestuft.



10. Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Leerstandsentwicklung im Landkreis Fürstentfeldbruck vor, warum weigern sich der Landkreis und die Kommunen im Landkreis Fürstentfeldbruck anerkannte Geflüchtete und nachgezogene Familienmitglieder menschenwürdig unterzubringen (es besteht die Gefahr, dass die nachgezogene Familienmitglieder ohne Obdach leben müssen) und welche Lösungen für die Unterbringung von anerkannten Geflüchteten und ihrer nachgezogenen Familienmitglieder möchte die Staatsregierung bayernweit erarbeiten, da sich das Problem nicht nur auf den Landkreis Fürstentfeldbruck beschränkt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die auf die regulär belegbare Bettenkapazität der dezentralen Unterkünfte im Landkreis Fürstentfeldbruck bezogene Auslastung betrug:

zum 01 01 2020: 87,8 Prozent  
zum 01 04 2020: ca 90 Prozent  
zum 01 07 2020: ca 91 Prozent  
zum 01 10 2020: 95,8 Prozent

Eine allgemeine Zuständigkeit für die Unterbringung von Personen des Familiennachzugs liegt weder bei den Kommunen noch beim Freistaat Bayern und damit auch nicht beim Landratsamt Fürstentfeldbruck

Bleibeberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sind, im Gegensatz zu Asyl suchenden Menschen, berechtigt und eigenverantwortlich verpflichtet, aus den Asylunterkünften auszuziehen und sich eigenständig um privaten Wohnraum zu bemühen. Allerdings haben sie es, wie auch Einheimische mit niedrigem Einkommen, auf dem in Bayern umkämpften und mietpreisintensiven Wohnungsmarkt häufig schwer, dies zeitnah zu realisieren. Der Freistaat Bayern ist sich dieser Problematik bewusst.

Um Notsituationen zu vermeiden, duldet der Freistaat Bayern daher derzeit 17 951 (Stand: 30. September 2020) Fehlbeleger in seinen Unterkünften, bis sie eigenen Wohnraum gefunden haben. Dabei wird in Einzelfällen auf Wunsch der jeweiligen Kommune auch der Familiennachzug zu einem solchen Fehlbeleger in eine Asylunterkunft aufgenommen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass in den Asylunterkünften freie Kapazitäten vorhanden sind und kein Bedarf für die Unterbringung von Asylbewerbern prognostiziert wird. Die Kapazitäten des Landratsamtes Fürstentfeldbruck in deren dezentralen Asylunterkünften sind – auch coronabedingt – weitestgehend erschöpft und müssen für unterbringungspflichtige Asylbewerber vorgehalten werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordneter  
**Dr Markus  
Büchler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was hat die Abstimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) darüber, welche bestehenden Verkehrsverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen sich im Einzelnen für die Erweiterung um die Anforderung „WLAN im Zug“ eignen und welche Ausnahmen dabei bestehen, ergeben, was hat die Abstimmung der BEG mit den verschiedenen Eisenbahnverkehrsunternehmen in Bayern, welche technischen und qualitativen Merkmale aus ihrer Sicht ein kundenfreundliches, aber gleichzeitig auch wirtschaftlich sparsames WLAN-Angebot sicherstellen, ergeben und wann können Fahrgäste mit kostenlosem WLAN auf den einzelnen Linien rechnen?

### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die nachträgliche Einrichtung von WLAN in bestehenden Verkehrsverträgen erfolgt vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel bayernweit einheitlich nach folgenden Grundsätzen:

- 1 Die verbleibende Laufzeit des Verkehrsvertrages ist länger als fünf Jahre
- 2 Der Freistaat trägt die Einmalkosten für die Hardware und den Einbau
- 3 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen trägt die laufenden Kosten

Bislang war lediglich die Bayerische Regiobahn Oberland bereit, die hier vorgesehene Kostenteilung, zu akzeptieren. Das bedeutet, dass Fahrgäste auf den Strecken München – Lenggries/Tegernsee/Bayrischzell WLAN nutzen können.

Ergebnis der Abstimmung der technischen und qualitativen Merkmale sind folgende Anforderungen an den WLAN-Betrieb:

- Das WLAN-System hält mindestens den Standard IEEE 802 11ac (Wi-Fi 5) Dualband 2,4 und 5 GHz
- Der WLAN-Zugang ist mit einer Sendeleistung von mindestens -70 dBm RSSI für mindestens 90 Prozent des (leeren) Fahrgastraumes vorzusehen (in Bereichen der 1. Klasse, sofern vorhanden, möglichst 100 Prozent). Dabei muss das WLAN-System so bemessen sein, dass es gleichzeitig doppelt so viele Endgeräte verarbeiten kann, wie Sitzplätze im Fahrzeug vorhanden sind.
- Der WLAN-Router muss allen angemeldeten Endgeräten im Netzwerk IP Adressen per DHCP zur Verfügung stellen. Die WLAN-Access-Points müssen mindestens die Verschlüsselungstechnik WPA2 nach Standard IEEE 802 11i unterstützen, besser WPA3 mit Enhanced Open (OWE). Die Authentisierung richtet sich nach dem Standard IEEE 802 1X (in Kombination mit einer hochwertigen EAP-Methode, die z. B. das Protokoll RADIUS unterstützt).
- Die Datenübertragung zwischen dem WLAN-Router und der landseitigen Infrastruktur des Internet Service Providers muss verschlüsselt erfolgen. Um das verfügbare Mobilfunksignal möglichst gut nutzen zu können, kommen bei der Zug-Land-Verbindung MIMO-Antennen (2x Sender, 2x Empfänger) zur Anwendung.
- Es ist eine Multiproviderlösung mit mindestens drei Netzanbietern vorzusehen. Dabei sind mindestens drei Funkmodule zu verwenden, die parallel arbeiten können und eine intelligente Bündelung der Mobilfunkverbindungen

- bzw. der Mobilfunkbetreiber erlauben. Vom WLAN-System unterstützt werden müssen mindestens die Mobilfunkstandards LTE und LTE Advanced
- Durch das WLAN-System muss eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 0,8 Mbit/s je Nutzer ermöglicht werden (vorbehaltlich der Mobilfunkverfügbarkeit). Das Umschalten zwischen den verschiedenen Kommunikationsverbindungen darf nicht zu Kommunikationsstörungen oder -unterbrechungen führen.
  - Das pro Nutzer und Tag zur Verfügung stehende Datenvolumen beträgt mindestens 70 MB. Dabei soll unterstellt werden, dass durchschnittlich 35 Prozent der Fahrgäste den WLAN-Zugang aktiv nutzen. Die durch das WLAN-System zugelassene, maximal abrufbare Datenmenge pro Nutzer muss konfigurierbar sein. Anpassungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden, es sei denn, die Fahrgäste profitieren von der Anpassung und es entstehen dadurch keine Mehrkosten bzw. das Verkehrsunternehmen trägt die entstehenden Mehrkosten selbst.
  - Auf das Fahrgast-WLAN ist außen am Fahrzeug sowie im Fahrgastraum mit entsprechenden Piktogrammen hinzuweisen.
  - Der rechtskonforme Betrieb des WLAN-Zugangs muss gewährleistet und seine missbräuchliche Nutzung unterbunden werden.
  - Das Angebot eines Fahrgastportals mit Offline-Content ist nicht zwingend erforderlich.
  - Zusätzlich zu den Kennzahlen der WLAN-Nutzung (z. B. Anzahl Log-Ins, Datenverbrauch pro Log-In) ist in Absprache mit dem Auftraggeber ein regelmäßiges Reporting zu erstellen. Dieses wird vom Auftraggeber beispielsweise genutzt, um Anfragen von Fahrgästen (etwa zur Mobilfunkverfügbarkeit an der Strecke) zu beantworten und die Verfügbarkeit des WLAN-Systems nachzuvollziehen (etwa Dauer von Systemausfällen). Die detaillierten Inhalte des Reportings sind nach Zuschlagserteilung mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Der Zeitpunkt für die Nachrüstung von WLAN in weiteren Bestandsverträgen ist derzeit offen.

12. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Bächler vom 12. 10. 2020 (Drs. 18/10694) frage ich die Staatsregierung, an welchen Abschnitten der Autobahn A 8 die Staatsbauverwaltung anlässlich der vom Bund veranlassten Herabsenkung der Auslösewerte um 3dB(A) Lärmschwerpunkte einschließlich der jeweiligen Sanierungsmöglichkeiten neu untersucht, bis wann diese Untersuchungen abgeschlossen sind und inwiefern dabei die Gesuche um Lärmsanierung der Bürgerinnen und Bürger bzw. auch Bürgermeister von Günzburg (insbesondere Leinheim, Limbach), Zusmarshausen (insbesondere Streitheim) und Gersthofen (insbesondere Hirblingen, Batzenhofen, Rettenbergen und Edenbergen) an den zuständigen Straßenbaulastträger berücksichtigt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Derzeit läuft noch das Verfahren zur Änderungsverordnung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16 BImSchV). Erst dann können die neuen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19), die zur Ermittlung der Beurteilungspegel an Straßen dienen und bereits Ende 2019 veröffentlicht wurden, angewendet werden. Mit dem Abschluss des Verfahrens wird Anfang nächsten Jahres gerechnet.

Eine abschließende Beurteilung von Lärmschwerpunkten im Sinne der Lärmsanierung macht also erst Sinn, wenn auch das neue Berechnungsverfahren, durch welches an Autobahnen in der Regel höhere Beurteilungspegel erwartet werden, eingeführt ist. Anschließend werden auf dieser Grundlage bayernweit die Lärmschwerpunkte an Autobahnen einschließlich der jeweiligen Sanierungsmöglichkeiten untersucht, um diese dann in einem angemessenen zeitlichen Rahmen unter Berücksichtigung von technischen Kriterien und Realisierungsmöglichkeiten sowie der Wirtschaftlichkeit kontinuierlich abzarbeiten.

Im Hinblick auf die konkret thematisierte A 8 West ist zu berücksichtigen, dass der Lärmschutz im Rahmen der 6-streifigen Ausbaumaßnahmen nach den Kriterien der Lärmvorsorge dimensioniert und umgesetzt wurde. Die Grenzwerte der Lärmvorsorge für Ausbaumaßnahmen sind niedriger als die zum 01. 08. 2020 um 3 dB(A) abgesenkten Auslösewerte für die Lärmsanierung.

Bei der „Untersuchung der Lärmschwerpunkte an Bundesfern- und Staatsstraßen einschließlich der jeweiligen Sanierungsmöglichkeiten“ wird auf die abgesenkten Auslösewerte der Lärmsanierung abgestellt.

Aus den o. g. Gründen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die 6-streifig ausgebauten Abschnitte der A 8 West diesbezüglich einen Lärmschwerpunkt im Sinne der Lärmsanierung bilden und berücksichtigt werden können.

13. Abgeordneter  
**Volkmar  
Halbleib**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung am 18. April 2018: „Wir [ ] werden bis 2020 den gesamten ÖPNV mit WLAN ausstatten“, frage ich die Staatsregierung, wie viel Prozent des ÖPNV/SPNV aktuell bereits mit (kostenlosem) WLAN ausgestattet sind (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern gesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. Verkehrsverbänden angeben), in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. Verkehrsverbänden oder Teilen von diesen im ÖPNV/SPNV kostenloser WLAN noch 2020 oder 2021 flächendeckend verbindlich zur Verfügung stehen wird und mit welchen (weiteren) Anstrengungen die Staatsregierung konkret das Ziel der Ausstattung des gesamten ÖPNV/SPNV in Bayern mit WLAN sicherstellt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ein flächendeckendes Angebot an kostenlosem WLAN im ÖPNV und SPNV ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen.  
Der Freistaat Bayern unterstützt die Verkehrsanbieter dabei, ihren Kunden ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen.

##### ÖPNV

In der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnte leider nicht erhoben werden, wieviel Prozent des ÖPNV bereits entsprechend ausgestattet sind. Auch die gewünschte Aufschlüsselung nach einzelnen Regionen ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Mindestens jedoch wurde im Rahmen des Unterstützungsprogramms für Kommunen bereits für 1 490 Busse eine Unterstützungsleistung ausgereicht. Allein mit dieser Förderung ergibt sich eine staatlich unterstützte Ausstattungsquote von etwa 15 Prozent.

Die Staatsregierung sichert im Rahmen der Busförderung mittels Förderaufgabe das Vorhandensein der technischen Voraussetzungen in den Fahrzeugen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt mit der Etablierung von Bayern WLAN und dem Unterstützungsprogramm für Kommunen.

##### SPNV

Angaben über die WLAN-Ausstattung im SPNV liegen der Staatsregierung nur netz- bzw. streckenbezogen vor. Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreier Stadt oder Verkehrsverbund ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Kostenlose WLAN-Nutzung im Zug wird derzeit in folgenden Netzen auf den genannten Strecken angeboten:

1. Hohenlohe-Franken-Unterrhein: Strecke Aschaffenburg-Miltenberg-Amorbach/Wertheim und Kirchheim-Würzburg
2. Aulendorfer Kreuz: Strecke Memmingen – Richtung Kißlegg bis Landesgrenze Baden-Württemberg und Lindau – Richtung Wangen bis Landesgrenze Baden-Württemberg

3. Bayerisches Oberland: Strecken München – Lenggries/Tegernsee/Bayerischzell
4. Ehemals IR 25: Strecke München – Regensburg-Hof/Furth im Wald und München – Lindau/Oberstdorf
5. Murrbahn Stuttgart – Nürnberg: Strecke Schnelldorf-Nürnberg
6. Frankenbahn Stuttgart – Würzburg: Strecke Kirchheim – Würzburg
7. Ulmer Stern: Strecke Thalfingen – Untereichingen
8. Südhessen-Untermain: Strecken Aschaffenburg – Richtung Darmstadt/ Frankfurt bis Landesgrenze Hessen

Damit beträgt der Anteil der Strecken mit einem WLAN-Angebot im Zug gemessen an der Gesamtlänge der bayernweit im Schienenpersonennahverkehr bedienten Strecke in Kilometer derzeit 6,25 Prozent

Der Schienenpersonennahverkehr soll sukzessive flächendeckend mit WLAN ausgestattet werden. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Beim Abschluss von neuen Verkehrsdurchführungsverträgen wird ein kostenloses WLAN-Angebot für Reisende als eine Mindestanforderung vom Freistaat verbindlich vorgegeben.

Bei laufenden Verkehrsdurchführungsverträgen (Bestandsverträge) ist der Freistaat auf die Mitwirkung der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für eine entsprechende Anpassung der Verträge angewiesen. Die Staatsregierung hat für Verkehrsdurchführungsverträge, deren Restlaufzeit mehr als fünf Jahre beträgt, den EVU die Übernahme der Kosten für die Nachrüstung der Fahrzeuge mit WLAN-Technik (Kosten für Hardware und Einbau) angeboten.

In einem weiteren Schritt werden diejenigen Züge nachgerüstet, bei denen die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre beträgt. Auch in diesen Fällen findet eine Kostenteilung zwischen Freistaat und EVU statt.

14. Abgeordneter  
**Ludwig  
Hartmann**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen staatlichen Gebäuden in Bayern wurden in diesem Jahr neue Ölheizungen eingebaut, in wie vielen staatlichen Gebäuden in Bayern wurden Ölheizungen erneuert und was waren die Gründe für die Entscheidung zu Gunsten eines fossilen Energieträgers?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Einsatz erneuerbarer Energieformen und innovativer Technologien wird bei jeder staatlichen Baumaßnahme konsequent geprüft und angestrebt. Die Substitution fossiler Energieträger erfolgt über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Durch diese Bestrebungen konnte der Anteil am Wärmeverbrauch staatlicher Liegenschaften, der durch Heizöl gedeckt wird, auf unter 3 Prozent reduziert werden.

Im Rahmen der vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festgesetzten Großen Baumaßnahmen wurden im Jahr 2020 keine neuen Wärmeversorgungsanlagen auf der Basis von Heizöl eingebaut oder erneuert. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte eine aktualisierte Abfrage bei den Bauämtern für das laufende Kalenderjahr bezüglich der Kleinen Baumaßnahmen und Maßnahmen des Bauunterhalts nicht erfolgen.

15. Abgeordnete  
**Claudia Köhler**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Erlaubnis für den Anschluss des Grundstücks 1987, Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham, an die B 304 erteilt, weshalb wurde der Firma Zosseder GmbH die Genehmigung erteilt, obwohl das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und wie wird beurteilt, dass durch diese Genehmigung ein landschaftlich und ökologisch wertvolles Waldstück gerodet werden kann, obwohl ein negativer Bescheid zur DK1-Deponie Odelsham als Deponiegelände nicht abgeschlossen werden kann?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Firma Zosseder GmbH hat durch ein beauftragtes Ingenieurbüro beim Staatlichen Bauamt Rosenheim einen Antrag auf Verlegung eines zur B 304 gehörenden Parkplatzes gestellt, der sich auf Höhe von Abschnitt 600, Station 1,540 östlich des Inns befindet. Die Verlegung des Parkplatzes beinhaltet auch eine Zufahrtsmöglichkeit zu einer von der Firma Zosseder GmbH geplanten Deponie. Für diese Deponie läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren.

Im Bereich des Parkplatzes befindet sich eine Unfallhäufungsstrecke. Da sich aus straßenbaulicher Sicht mit der Verlegung des Parkplatzes mit dem Bau von Ein- und Ausfädelspuren eine Verbesserung der verkehrlichen Situation ergibt, hat das Staatliche Bauamt Rosenheim der Firma Zosseder GmbH am 23.01.2019 eine Sondernutzungserlaubnis zur Anlegung einer Zufahrt mit Verlegung des Parkplatzes erteilt. Rechtsgrundlage für die Sondernutzungserlaubnis zur Verlegung einer Zufahrt an die Bundesstraße sind §§ 8, 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die in der Sondernutzungserlaubnis fehlerhaft angegebenen Rechtsgrundlagen aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sind unschädlich, da die Genehmigungsvoraussetzungen vergleichbar mit dem FStrG sind.

Die Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sollte das Vorhaben der Deponie im Planfeststellungsverfahren negativ beschieden werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Verlegung des Parkplatzes. Es wird dann lediglich keine Zufahrt zu einer nicht genehmigten Deponie geben.

Unter Punkt 9 des Bescheids ist geregelt, dass der Erlaubnisnehmer für die Einholung sämtlicher behördlicher Genehmigungen, die für die Ausführung erforderlich sind (z. B. Rodungserlaubnis), verantwortlich ist. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein landschaftlich ökologisch wertvolles Waldstück gerodet werden kann, bedeutet dies, dass die Firma Zosseder GmbH diese Frage unter Zuleitung entsprechender Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan) von den zuständigen Behörden klären lassen muss.



16. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage vom 28.09.2020 betreffend Wohnungsbestand der BayernHeim und den Ausführungen im Vollzugsbericht betreffend Sachstandsbericht Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) vom 07.10.2020 frage ich die Staatsregierung, inwiefern für die in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage (Antwort zu Frage 7.1) genannten staatlichen Grundstücke, die von der BayernHeim derzeit für den Wohnungsbau entwickelt werden, die Eignungsprüfung bereits abgeschlossen ist, wie es vor diesem Hintergrund zu verstehen ist, dass laut Vollzugsbericht zur IMBY der BayernHeim bislang noch gar keine staatlichen Grundstücke überlassen oder veräußert wurden und welche weiteren für den Wohnungsbau geeigneten Potenzialgrundstücke aus dem allgemeinen Grundvermögen der BayernHeim bislang angeboten wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Für alle in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage (Antwort zu Frage 7.1) genannten staatlichen Grundstücke, die von der BayernHeim derzeit für den Wohnungsbau entwickelt werden, wurde die Eignungsprüfung abgeschlossen

Wie im Vollzugsbericht betreffend Sachstandsbericht Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) vom 07.10.2020 aufgeführt, wurde bisher noch kein staatliches Grundstück der BayernHeim überlassen oder veräußert, da nicht unmittelbar nach Abschluss der Eignungsprüfung ein Verkauf erfolgen kann. Für die zur Verfügung stehenden und für Wohnungsbau geeigneten staatlichen Grundstücke besteht in der Regel noch kein Baurecht, sodass zunächst die Bebaubarkeit zu klären ist. Darüber hinaus sind die staatlichen Grundstücke aus beihilferechtlichen Gründen zum Verkehrswert durch die BayernHeim zu erwerben. Daher ist die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des Verkehrswertes der Grundstücke erforderlich. Vor einem Kauf wird auf Grundlage des ermittelten Verkehrswertes unter Berücksichtigung der möglichen Bebaubarkeit zudem eine konkretisierte Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die BayernHeim durchgeführt.

Weitere Potenzialgrundstücke, die der BayernHeim bislang aus dem allgemeinen Grundvermögen angeboten wurden und die möglicherweise für Wohnungsbauprojekte der BayernHeim geeignet sind, befinden sich in Garching, Freising, Grafing, Bernau am Chiemsee, Miesbach, Passau, Oberasbach und Höchberg. Die staatlichen Grundstücke in diesen Städten und Kommunen werden nach Erstbewertung durch die BayernHeim vertieft auf Eignung geprüft. Eine Reihe weiterer Grundstücke aus dem allgemeinen Grundvermögen stellte sich als nicht geeignet für die Realisierung von gefördertem Geschosswohnungsbau durch die BayernHeim heraus. Auch weiterhin werden laufend freiwerdende Grundstücke des allgemeinen Grundvermögens auf ihre Eignung für Wohnungsbau geprüft.

17. Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund sieht die Staatsregierung Photovoltaikanlagen in Lärmschutzwänden nicht mehr als problematisch an (vgl. die Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Ursula Sowa vom 27.06.2019 mit dem Titel „Nachhaltige Bauweise von Lärmschutzwänden an Bayerns Straßen und Bahntrassen“ (Drs. 18/3357), welche dem Landtagsbeschluss mit der Drs. 18/10042, der auf eine Initiative der Regierungskoalition zurückgeht, widerspricht), wieso soll – obwohl es schon ausreichend Praxiserfahrung mit PV-Lärmschutzwänden (PV = Photovoltaik) in Bayern gibt – erneut nur ein Pilotprojekt umgesetzt werden und welche konkreten Aufgaben wird die neue bayerische Landesbehörde haben, die nach der Auflösung der Autobahndirektionen zum 01.01.2021 für „Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO“ (StVO = Straßenverkehrsordnung) zuständig sein wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Das Anbringen von Photovoltaikanlagen wird auch weiterhin als nicht ganz unproblematisch angesehen, da sie die gemäß DIN 1076 geforderte Prüfbarkeit der Ingenieurbauwerke durchaus einschränken können. Darüber hinaus können aufgrund der erforderlichen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten zusätzliche Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen. Außerdem müssen bei der Anbringung eine Reihe von Randbedingungen, die sich aus dem Straßenrecht und den Anforderungen als Verkehrsbauwerk ergeben, beachtet werden, so sind z. B. die Anforderungen der Verkehrssicherheit einzuhalten.

Bei dem Pilotprojekt soll es sich allerdings nicht um eine Photovoltaikanlage, die an der Lärmschutzwand angebracht wird, handeln, sondern um eine in die Lärmschutzwand integrierte Photovoltaikanlage, wie beispielsweise an der A 3 bei Aschaffenburg-Strietwald.

Für diese bautechnisch vollständig integrierten Lärmschutz- und Photovoltaikanlagen an hoch belasteten Straßen, in Zuständigkeit des Freistaates, liegen bisher wenig belastbare Erfahrungswerte vor. Deshalb soll hierfür eine Lärmschutzmaßnahme an einer stark belasteten Staatsstraße für ein Pilotprojekt ausgewählt werden, um so unter den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen Erkenntnisse bzgl. Verfahren, Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Dauerhaftigkeit sammeln zu können.

Der Bund möchte im Zuge der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung zum 01.01.2021 insbesondere für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes auch alle Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde übernehmen. Bis dahin liegen die Zuständigkeiten hierfür bei den Straßenverkehrsbehörden der Länder. Ausgenommen werden sollen von diesem Zuständigkeitsübergang Anordnungen auf Autobahnen in der Baulast des Bundes zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm. Notwendig dazu ist eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO). Wenn der Bundesrat diesem Verordnungsvorhaben zustimmt, wird die nach Landesrecht zuständige Straßenverkehrsbehörde auch weiterhin über das Ob und Wie von verkehrsrechtlichen Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO im Einzelfall entscheiden.

18. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum zweiten Bauabschnitt der Staatsstraße 2036 zwischen Emersacker – Lauterbrunn – Heretsried frage ich die Staatsregierung, welche Kosten hierfür aktuell veranschlagt sind, wie der aktuelle Stand der Planungen bzw. der Trassenverlauf ist und wie die Grundstücksverhältnisse der von der Planung betroffenen Grundstücke sich darstellen (bitte Flurnummern sowie Eigentümerinnen und Eigentümer aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Für den Ausbau der Staatsstraße 2036 im Abschnitt zwischen Emersacker und Heretsried sind aktuell, inklusive des Neubaus des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs, Gesamtkosten in Höhe von 10,3 Mio. Euro veranschlagt.

Das Projekt befindet sich in der Phase der Vorentwurfsplanung. Die Regierung von Schwaben prüft den Vorentwurf, anschließend wird der Vorentwurf zur Genehmigung an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weitergeleitet. Die Fahrbahn soll im Zuge des Ausbaus von jetzt 6,0 bis 6,5 m maßvoll auf 7,0 m verbreitert werden. Der Ausbau soll zum größten Teil bestandsorientiert erfolgen. Gegenüber dem Bestand soll aus Gründen der Verkehrssicherheit lediglich die sehr enge S-Kurve im Bereich der Fischweiher zwischen Emersacker und Lauterbrunn abgeflacht werden.

Für den Ausbau der Straße mit dem Neubau des Geh- und Radwegs auf einer Länge von 4,6 km müssen (ohne ökologische Ausgleichs- und Ersatzflächen) rund 4 ha Grund erworben werden, wobei davon rund 2 ha für den Neubau des Geh- und Radwegs benötigt werden. Der Grunderwerbsplan mit Grunderwerbsverzeichnis wird erst in der nachfolgenden Planungsphase als Teil der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erstellt. Genaue Aussagen zu den benötigten Grundstücksflächen und den Eigentumsverhältnissen können daher noch nicht getroffen werden.

19. Abgeordnete **Ursula Sowa**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Einführung der Genehmigungsfiktion im Rahmen der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO), frage ich die Staatsregierung, wie viel Prozent der gesamten Bauanträge im Jahr 2019 unter die Kategorie „vereinfachte Baugenehmigungsverfahren“ (für Wohnen, 50/50 Wohnen/Gewerbe) fallen, wie viel Prozent der gesamten Bauanträge in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt unter die genannte Kategorie fallen und wie viel Prozent der gesamten Bauanträge in den Städten größer 250 000 Einwohner für 2019 unter die genannte Kategorie fallen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der von der Staatsregierung im Landtag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (Drs 18/8547) sieht in § 1 Nr 26 eine Regelung der Genehmigungsfiktion vor, die für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden gelten soll, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen und im vereinfachten Genehmigungsverfahren, Art 59 BayBO, geführt werden. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden alle Gebäude geführt, die keine Sonderbauten im Sinn von Art 2 Abs 4 BayBO sind. Werden solche Gebäude im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans errichtet oder geändert, findet, wenn sie den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplans entsprechen, das Genehmigungsverfahren, Art 58 BayBO, Anwendung.

In der amtlichen Statistik in Bayern ([www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)) werden solche Gebäude als Wohngebäude geführt, die, gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche gemäß DIN 277, mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Sie unterscheidet nicht hinsichtlich der Verfahren, in denen Gebäude bauaufsichtlich genehmigt werden. Generell gilt, dass im Bereich der Wohngebäude Hochhäuser Sonderbauten gemäß Art 2 Abs 4 Nr 1 BayBO sind; sie werden im Verfahren nach Art 60 BayBO genehmigt. Deshalb ist auch eine Beantwortung der Frage, wie viel Bauanträge in den Jahren 2010 bis 2020 im vereinfachten Genehmigungsverfahren geführt worden sind, nicht zu beantworten.

Im Jahr 2019 wurden im Freistaat insgesamt 26 706 Wohngebäude mit 64 710 Wohnungen und einer Wohnfläche von 6 772 800 m<sup>2</sup> genehmigt.

Die Zahlen der in den Jahren 2010 bis 2020 genehmigten Wohngebäude lassen sich ebenso in der Internetpräsenz des Landesamts für Statistik einsehen wie die Verteilung dieser Wohngebäude auf Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte. Von einer Darstellung wird deshalb abgesehen.

20. Abgeordnete  
**Dr Sabine Weigand**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gilt die neu eingeführte Genehmigungsfiktion der Bayerischen Bauordnung (BayBO) auch für Denkmäler (Einzeldenkmäler und denkmalgeschützte Ensemble), wie garantiert die neue BayBO, dass bei Anwendung der Genehmigungsfiktion die Denkmaleigenschaft von Gebäuden (Einzeldenkmäler und denkmalgeschützte Ensemble) berücksichtigt wird und wie geht sie (bei Anwendung der Genehmigungsfiktion) mit Nähefällen um?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der von der Staatsregierung im Landtag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (Drs 18/8547) sieht in § 1 Nr 26 eine Regelung der Genehmigungsfiktion vor, die für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden gelten soll, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen und im vereinfachten Genehmigungsverfahren, Art 59 Bayer Bauordnung (BayBO) geführt werden Art 6 Abs 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) regelt: „Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsrechtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die“ (denkmalschutzrechtliche) „Erlaubnis“

Art 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 DSchG legt eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht für die Fälle fest, in denen ein Baudenkmal beseitigt, verändert oder an einen anderen Ort verbracht werden soll Art 6 Abs 1 Satz 2 DSchG ordnet die denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht auch an, wenn in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden sollen und sich dies auf Bestand und Erscheinungsbild eines der Baudenkmalere auswirken kann

In Fallkonstellationen, in denen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wegen des Erfordernisses der Baugenehmigung entfällt, werden, wenn der Landtag den von der Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (Drs 18/8547) beschließt, auch die Regelungen über die Genehmigungsfiktion gelten, wenn deren tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind Anlass, fachliche Stellungnahmen des Denkmalschutzes anders zu behandeln als andere ggf erforderliche fachliche Stellungnahmen, wird insoweit nicht gesehen

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

21. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wer haftet für Unfälle von Kunden in Ladengeschäften in Bayern, die im Zusammenhang mit dem Tragen von MNS/MNB (MNS = Mund-Nasen-Schutz, MNB = Mund-Nasen-Bedeckung) passieren, wer haftet für Unfälle von Fahrgästen in öffentlichen Verkehrsmitteln in Bayern, die im Zusammenhang mit dem Tragen von MNS/MNB passieren und wer haftet für Unfälle von Bürgern in Behörden und im öffentlichen Raum in Bayern, die im Zusammenhang mit dem Tragen von MNS/MNB passieren?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die Haftung für einen unfallbedingten Schaden - im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung zum Schadenersatz – erfordert das Eingreifen eines gesetzlichen Haftungstatbestandes, also einer haftungsbegründenden Anspruchsgrundlage wie beispielsweise in §§ 823 ff oder §§ 280 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Eine Haftung kommt nur dann überhaupt in Frage, wenn deren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, stellen sich gegebenenfalls weitere Fragen, wie z. B. nach dem ersatzfähigen Schaden, einem anspruchsmindernden oder gar anspruchsausschließenden Mitverschulden des Geschädigten etc.

All das sind Fragen, die nur anhand von konkreten Einzelfällen, also nicht pauschal beantwortet werden können. Insbesondere der abstrakte Begriff des „Zusammenhangs“ von Unfällen mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht keine Subsumtionserwägungen, die für die Beantwortung der Frage einer möglichen Haftung aber erforderlich sind.

22. Abgeordnete  
**Margit  
Wild**  
(SPD)
- Nachdem am 07.01.2020 die Staatsanwaltschaft Regensburg Anklage gegen einen örtlichen Landtagsabgeordneten erhoben hat und inzwischen alle Richterinnen und Richter der zuständigen Kammer wegen persönlicher Kontakte Befangenheit angemeldet haben, frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand des Verfahrens ist, wann mit dem Beginn des Prozesses gerechnet werden kann und ob erwägt wurde, wegen eventueller Befangenheitsgründe den zuständigen Gerichtsort zu wechseln?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg prüft die erkennende Strafkammer derzeit die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens. Ein Termin zur Hauptverhandlung wurde noch nicht bestimmt. Es liegen Schriftsätze von Verteidigern der beiden Angeschuldigten zur Anklageschrift vor. Die Strafkammer hat der Staatsanwaltschaft aktuell Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Schriftsätzen gegeben.

Die mit Selbstanzeigen von Mitgliedern der Strafkammer gemäß § 30 Strafprozessordnung (StPO) befassten Richterinnen und Richter des Landgerichts Regensburg haben mit Beschlüssen vom 12.05.2020, 26.05.2020 und 05.06.2020 festgestellt, dass die in den Selbstanzeigen mitgeteilten tatsächlichen Verhältnisse keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründen. Die Strafkammer kann daher in der vorhandenen Besetzung entscheiden.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

23. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche sind (bitte nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach kreisfreien Städten und Landkreisen angeben) im aktuellen Kita- bzw Schuljahr 2020/2021 in den entsprechenden Bildungseinrichtungen in Bayern angemeldet (bitte ebenfalls jeweils ausdifferenzieren nach Kindertageseinrichtungen und verschiedenen Schularten), wie viele Kinder und Jugendliche mussten oder müssen seit Beginn des Kita- bzw Schuljahres zeitweise aufgrund von COVID-19-bezogenen Maßnahmen (z B Quarantänemaßnahmen für Kita-Gruppen, Schulklassen etc ) zu Hause bleiben und hält die Staatsregierung daran fest, bei sehr hohen Infektionszahlen in einzelnen kreisfreien Städten oder Landkreisen regionale Lockdowns zu verhängen bzw zu empfehlen, die beispielsweise aktuell im Berchtesgadener Land auch die Schließung von Kitas und Schulen umfassen, statt diese Einrichtungen länger als andere offenzuhalten?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Hinsichtlich der angefragten Schülergesamtzahlen an den einzelnen Schularten ist zunächst zu beachten, dass die im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten jährlich zum Erhebungsstichtag 1 Oktober 2020 (für allgemeinbildende Schulen) bzw 20 Oktober 2020 (für berufliche Schulen) erhobenen Daten zunächst zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse durchlaufen Amtliche Daten zum Schuljahr 2020/2021 liegen daher derzeit noch nicht vor

Hinsichtlich der separat erhobenen COVID-19-bezogenen Daten wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ausschließlich unterrichtsorganisatorisch relevante Daten erfasst Anders als bei den Gesundheitsbehörden ist das Erkenntnisinteresse kein infektionsmedizinisches; entsprechende belastbare Daten zur Entwicklung des Infektionsgeschehens können ausschließlich von den Gesundheitsbehörden erhoben werden Folglich wird vom StMUK z B nicht erhoben, wie viele Schülerinnen und Schüler insgesamt seit Schuljahresbeginn positiv auf COVID-19 getestet wurden

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Angaben beruhen daher auf den Datenübermittlungen der Schulen zum Stand 26 Oktober 2020 Der Tabelle ist – differenziert nach Schularten – der jeweilige Anteil der Schülerinnen und Schüler zu entnehmen, die wegen eines positiven COVID-19-Tests, wegen Quarantäne (ohne positivem Test bzw ohne Testung) bzw wegen eines ärztlichen Attests mit COVID-19-Bezug derzeit nicht im Präsenzunterricht sind



Schulart	Anteil der Schülerinnen und Schüler, die derzeit nicht im Präsenzunterricht sind wegen		
	positiven COVID-19-Tests in Prozent	Quarantäne (ohne positivem Test bzw ohne Testung) in Prozent	ärztlichen Attests mit COVID-19-Bezug in Prozent
Grundschulen	0,06	1,84	0,07
Mittel-/Hauptschulen	0,11	2,42	0,08
Förderzentren	0,10	2,02	0,38
Realschulen	0,11	2,74	0,04
Gymnasien	0,12	3,54	0,07
Sonst Allg bild Schulen	0,13	1,86	0,13
Berufsschulen	0,12	1,49	0,08
FOS/BOS	0,17	3,88	0,11
Sonst Berufliche Schulen	0,22	2,78	0,17
<b>Bayern insgesamt</b>	<b>0,11</b>	<b>2,49</b>	<b>0,09</b>

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten liegt in ausgewerkelter Form nicht vor

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten in Bayern allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht sollen grundsätzlich nicht erfolgen (vgl Ziff III 1 5 des Rahmen-Hygieneplans Schulen) Sofern sich das Infektionsgeschehen in einzelnen Landkreisen bzw kreisfreien Städten jedoch entsprechend verschlechtert, obliegt es den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dabei sind alle Umstände des Einzelfalls vor Ort zu berücksichtigen; Schulschließungen in einzelnen Landkreisen bzw kreisfreien Städten sind deshalb nicht ausgeschlossen

#### **Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:**

Im aktuellen Kita-Jahr 2020/2021 sind 596 065 Kinder in Kindertageseinrichtungen angemeldet Hiervon sind

- 38 206 Kinder in Krippen,
- 311 230 Kinder in Kindergärten,
- 54 400 Kinder in Horten,
- 1 424 Kinder in Netzen für Kinder und
- 174 968 Kinder in Häusern für Kinder

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Kinder seit Beginn des Kita-Jahres zeitweise aufgrund von Coronamaßnahmen zuhause bleiben mussten

Aus dem Drei-Stufen-Plan für die Kindertagesbetreuung ergibt sich, dass erhöhte Infektionszahlen nicht automatisch dazu führen, dass Stufe 2 oder Stufe 3 mit eingeschränktem Betrieb oder einer Notbetreuung eintritt Vielmehr trifft die Entscheidung, welche Stufe gilt und welche Maßnahmen notwendig sind, das örtliche Ge-

sundheitsamt nach Möglichkeit und Bedarf in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt Fallzahlen von einer Inzidenz größer 35 bzw größer 50 sind jedoch Anlass für die örtlichen Gesundheitsämter zu prüfen, ob und ggf welche Maßnahmen notwendig sind Ziel ist es, die Kindertageseinrichtungen so lange wie möglich geöffnet zu halten

24. Abgeordneter  
**Markus Bayerbach**  
(AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass in Asien Kinder durch staatlich verordneten Zwang dazu genötigt wurden, mit Mund-Nasen-Schutz Sport zu betreiben, woraufhin dann drei Todesfälle verzeichnet wurden<sup>1</sup> und vor dem Hintergrund, dass eine Schülerin, die einen staatlich verordneten Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Schulbus trug und mit diesem dann kollabierte und verstarb<sup>2</sup>, wobei die zweite Obduktion lediglich eine Kausalität zwischen Maskentragen und Tod verneinte, nicht aber einen Einfluss des MNS auf den Tod und vor dem Hintergrund, dass sich Eltern von Kindern des Gymnasiums Höhenkirchen–Siegertsbrunn letzte Woche an den Fragesteller mit der Beobachtung gewandt haben, dass im dortigen Gymnasium die Schüler nicht einmal während des Sports vom staatlichen Zwang einen MNS zu tragen befreit wurden, frage ich die Staatsregierung, ist zutreffend, dass mindestens in der Woche vom 19.10. bis 25.10.2020 mindestens im Gymnasium in Höhenkirchen–Siegertsbrunn, darunter insbesondere in dessen Klasse 6b, während des Sportunterrichts es von der zuständigen Schulleitung unterlassen wurde, die Schüler während des Treibens von Sport vom staatlichen Maskenzwang zu befreien ist zutreffend, dass ein Mädchen aus diesem Gymnasium, z. B. aus der 6b, während des Sportunterrichts in einen Zustand geriet, der es notwendig machte, dass ein Rettungshubschrauber alarmiert wurde und auch eintraf und ist es zutreffend, dass dieses Mädchen während des Sportunterrichts und unmittelbar bevor sie in diesen Zustand geriet, der eine Alarmierung eines Rettungshubschraubers notwendig machte, einen staatlich aufgezwungenen MNS trug?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Drucklegung der Antwort abgesehen werden

<sup>1</sup> <https://www.thatsmags.com/china/post/31100/student-deaths-lead-schools-to-adjust-rules-on-masks-while-exercising>

<sup>2</sup> [https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker\\_artikel,-13-jährige-bricht-in-schulbus-zusammen-und-stirbt- arid,5107196.html](https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-13-jährige-bricht-in-schulbus-zusammen-und-stirbt- arid,5107196.html)

25. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Angesichts der aus meinen bisherigen Anfragen gewonnenen Erkenntnisse über den Stand des Projekts BayernCloud Schule und der mehr als fraglichen Verlängerung des MS Teams-Vertrags über das Jahresende hinaus, frage ich die Staatsregierung, ob sie den Schulen im Land flächendeckend eine funktionsfähige Bereitstellung der wesentlichen Komponenten<sup>1</sup> des Digitalplans Schule bis zum Jahresende 2020 bzw. noch im ersten Quartal 2021 verlässlich zusichern kann (bitte nach den einzelnen Komponenten und den beiden Zeiträumen aufgeschlüsselt im Einzelnen beantworten), welchen Funktionsumfang die Staatsregierung für diese Komponenten zum jeweiligen Zeitraum im Einzelnen verlässlich zusichern kann und im Falle einer nicht vollumfänglich zusicherbaren Auslieferung in diesen Zeiträumen, inwiefern die Staatsregierung bisher die Betroffenen vor Ort (Schulleitungen, einzelne Sachaufwandsträger, restliche Schulfamilie) darüber informiert und alternative Lösungen nahegelegt hat?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### Lehrerdienstgeräte

Zeitgemäßes Unterrichten und Arbeiten in der Schule bedarf einer entsprechenden digitalen Ausstattung bei den Lehrerinnen und Lehrern. Der Freistaat hat zu diesem Zweck 15 Mio. Euro für die Finanzierung von 20 000 personenbezogenen digitalen Dienstgeräten bereitgestellt, mit denen Lehrkräfte ihre dienstliche Kommunikation und Organisation ebenso wie die pädagogische Gestaltung des Unterrichts zuverlässig und rechtssicher erledigen können. Dazu ist die Veröffentlichung der Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“ noch in diesem Jahr geplant, auf deren Grundlage die öffentlichen Schulaufwandsträger Zuwendungen zur Beschaffung von personenbezogenen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte beantragen können. Als Berechnungsgrundlage für die Budgets dient der sich auf die Personenzählung der staatlichen und kommunalen Lehrkräfte sowie des weiteren pädagogischen Personals stützende Bedarf an den Schulen des jeweiligen Schulaufwandsträgers. Die Richtlinie befindet sich gegenwärtig in der Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) sowie dem Obersten Rechnungshof.

---

<sup>1</sup> (entsprechend der Antworten auf meine Anfragen sollte insbesondere auf folgende Komponenten eingegangen werden: die Lehrerdienstgeräte, der zentrale Support, die landesseitige Förderung der IT-Administration, eine Kommunikations- und Kollaborationstools in Nachfolge/Fortsetzung von MS Teams (MS = Microsoft), die zentrale Benutzerverwaltung der BayernCloud Schule sowie die geplante Schnittstelle zur ASV, der pädagogische virtuelle Arbeitsplatz inkl. Cloudspeicher, Web-Office, Chat-Anwendung, die Erweiterung der mebis Mediathek durch „mebis tube“, die zentrale Dienst-E-Mail für Lehrkräfte, die Verwaltungs-Cloud und die Schulverwaltungsanwendungen, welche auch Angebote für Erziehungsberechtigte einschließen wie Elternbriefe online, Krankmeldung online oder gemeinsame Schulkalender, die Einbindung von ASV NEO, die ASV-Online-Komponente zur Fächerwahl, die Anbindung von Fortbildungsanwendungen sowie die Stärkung der schulinternen Lehrerfortbildung im Bereich der Digitalen Bildung durch 100 befristete Stellen)

IT-Administration

Die Zuständigkeit für Einrichtung, Pflege und Wartung der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt bei den Schulaufwandsträgern. Neben der Unterstützung, die der Freistaat Bayern über die Personalressourcen für die pädagogische Systembetreuung stellt, hat der Freistaat angekündigt, die Schulaufwandsträger dauerhaft bei der technischen Wartung und Pflege der Schul-IT finanziell zu unterstützen. Grundlage dafür sind in den Jahren 2021 bis 2024 die Finanzhilfen, die der Bund über die sich aktuell im Unterschriftenverfahren befindliche Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 leistet (i. H. v. 77,8 Mio. Euro für Bayern). Nach Inkrafttreten der Bund-Länder-Zusatzvereinbarung wird das Benehmen bezüglich der bayerischen Förderrichtlinie mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung hergestellt. Dabei wird ein Inkrafttreten noch in diesem Jahr angestrebt. Unabhängig davon setzt die Förderung rückwirkend zum 03.06.2020 ein, sofern eine Verbindung der Administrations-Maßnahme zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt sowie weiterer Zusatzvereinbarungen besteht. Für die landesseitige Verdopplung der Fördersumme sind zunächst die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen über den Staatshaushalt für das Jahr 2021 herzustellen.

mebis Tube

Die Bereitstellung von *mebis Tube* wird zeitnah erfolgen und einen weiteren Distributionskanal für die Schulgemeinschaft eröffnen.

Pädagogischer virtueller Arbeitsplatz im Rahmen des Projekts BayernCloud Schule

Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) wird derzeit mit Hochdruck an der zentralen Bereitstellung einer dauerhaften Kommunikations- und Kollaborationsplattform für alle Schulen in Bayern gearbeitet, insbesondere eines Videokonferenzwerkzeugs mit begleitender Chatfunktion. Da es sich um ein laufendes Beschaffungsverfahren handelt, können hierzu keine näheren Angaben gemacht werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten des StMUK zu den schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Matthias Fischbach vom

- 21.08.2020 „Digitalisierung der bayerischen Schulen (1/4)“ (Drs. 18/10441)
- 21.08.2020 „Digitalisierung der bayerischen Schulen (2/4)“, (Drs. 18/9902)
- 21.08.2020 „Digitalisierung der bayerischen Schulen (3/4)“ (Drs. 18/9901)

sowie die Anfragen zum Plenum des Abgeordneten Matthias Fischbach vom

- 22.09.2020 „Rück- und Ausblick zum Einsatz von MS -Teams an Schulen“ (MS Teams, Nachfolge) (Drs. 18/10152)
- 20.10.2020 „Anzahl Dienstmails“ (Dienst-E-Mail) verwiesen (Drs. 18/10867)

26. Abgeordnete  
**Anne Franke**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wurden in der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) vom 20.10.2020<sup>1</sup> geschlossene, nicht ozonbildende UV-C-Strahler, bei denen durch viele Studien belegt die UV-Reinigung völlig sicher im Inneren der Geräte stattfindet und nachweislich keine schädigende Strahlung nach außen dringen kann, von der Förderung ausgeschlossen, obwohl das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Strahlenschutz diese Technologie nicht negativ bewertet haben und die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe geschlossene, nicht-ozonbildende UV-C-Strahler mit vergleichbarer Inaktivierungsrate wie Filter der Klassen H13 – 14 mit Stand 01.10.2020<sup>2</sup> gleichrangig wie diese empfiehlt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Staatsregierung hat am 01.10.2020 ein Konzept zur Förderung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas, Großtagespflegestellen (GTP), Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) und Schulen beschlossen. Darin ist zu den technischen Fragestellungen die fachliche Expertise der jeweils zuständigen Ressorts eingeflossen. Die in der Förderrichtlinie genannten technischen Anforderungen beruhen auch auf der Einschätzung des Umweltbundesamtes, welches vom Einsatz von Geräten mit UV-C-Technik für den nicht gewerblichen Bereich abrät. Diese Auffassung hat das Umweltbundesamt in der aktuellen Handreichung vom 22.10.2020 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/mobile-luftreini-ger-in-schulen-nur-im-ausnahmefall> nochmals bekräftigt.

<sup>1</sup> <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-600/>

<sup>2</sup> [https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F656402&eID=sixomc\\_filecontent&hmac=c28bd33db2e8e9bc677e25b3a8dc46e59f5be8e6](https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F656402&eID=sixomc_filecontent&hmac=c28bd33db2e8e9bc677e25b3a8dc46e59f5be8e6)

27. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund, dass dieses und nächstes Jahr der Schulbetrieb noch sehr stark von der Pandemie beeinträchtigt sein wird und die gesamte Schulfamilie vor großen Herausforderungen steht, frage ich die Staatsregierung, wurde oder wird die externe Evaluation für das erste und zweite Schulhalbjahr 2020/2021 ausgesetzt, gibt es dazu eine eindeutige Anweisung seitens des Staatsministeriums (mit Bitte um Mitteilung wann und in welcher Form diese erfolgte) und wie viele Lehrerstunden würden dadurch frei (mit Bitte um Mitteilung, wo diese freigegebenen Lehrerkapazitäten dann eingesetzt werden)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 08.07.2020 der Staatlichen Schulaufsicht mitgeteilt, dass aufgrund der Pandemie die externe Evaluation im Schuljahr 2020/2021 nicht wie geplant durchgeführt werden kann. Um gerade in der ersten Hälfte des Schuljahres an den Schulen die notwendige Konzentration auf die unterrichtlichen Belange und die intensive Begleitung von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, wurden zwei mögliche Szenarien entwickelt: An Schulen, an denen der Unterricht in Präsenzform in voller Gruppenstärke möglich ist, findet im ersten Halbjahr die externe Evaluation auf freiwilliger Basis statt. Sollte der Unterricht unter Einhaltung umfangreicher Abstandsregelungen und daraus resultierend in wechselnden Gruppen erfolgen müssen, wird generell keine externe Evaluation im ersten Halbjahr durchgeführt.

Rechtzeitig vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres wird das Staatsministerium je nach Verlauf des Infektionsgeschehens entscheiden, ob in der zweiten Schuljahreshälfte Schulen, die in Präsenzform unterrichten können, wieder nach regulären Modalitäten oder weiterhin nur auf freiwilliger Basis extern evaluiert werden. Da bereits im Sommer absehbar war, dass die externe Evaluation zumindest im ersten Schulhalbjahr nicht im regulären Umfang durchgeführt werden kann, wurde die Anzahl der Anrechnungsstunden für die externe Evaluation bereits im Vorfeld deutlich reduziert. Die Ressourcen für Anrechnungsstunden, die zwar im Haushalt hinterlegt sind, aber aus den genannten Gründen nicht einzelnen Evaluatoren zugewiesen wurden, stehen für die allgemeine Unterrichtsversorgung zur Verfügung. Sie fließen insbesondere in die Fortführung des Unterrichts beim Ausfall einer Lehrkraft. So können beispielsweise bei längerfristigem Ausfall einer Lehrkraft Teilzeitumfänge anderer Lehrkräfte erhöht werden oder Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden, in Form von Teilzeit während der Elternzeit beschäftigt werden. Evaluatoren, die Anrechnungsstunden erhalten haben, pandemiebedingt jedoch nicht oder nicht im geplanten Umfang zur Evaluation eingesetzt werden können, erbringen den entsprechenden Arbeitseinsatz in der Unterrichtsversorgung der Schule.

28. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Nachdem Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo schon am 02.10.2020 in der entsprechenden Pressemeldung eine schnelle und unbürokratische Hilfe für die Kommunen angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wann veröffentlicht die Staatsregierung die notwendige Verordnung zum Abruf der Fördermittel für die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für Schulen?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)“ wurde am 22.10.2020 im BayMBl Nr. 600 veröffentlicht.



29. Abgeordneter  
**Christoph Skutella**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Team-Lehrkräfte seit den Sommerferien 2020 nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern entwickelt hat (bitte nach allen Schularten und Monaten aufschlüsseln), welche konkreten Maßnahmen und Gespräche die Staatsregierung ergriffen hat, um die Anzahl der Team-Lehrkräfte zu steigern (bitte insbesondere auf Problematik der oft relativ kurzen Befristung, der Bezahlung sowie der Geschwindigkeit im Personalauswahl- und Anstellungsprozess eingehen) und wie viele Team-Lehrkräfte ein Beschäftigungsverhältnis haben, das über die Zeit nach dem Jahreswechsel 2020/2021 hinausgeht?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Zur Deckung des Vertretungsbedarfs von Lehrkräften, die coronabedingt keinen Präsenzunterricht erteilen können (z B schwangere Lehrkräfte wegen betrieblichem Beschäftigungsverbot, Lehrkräfte aus Risikogruppen mit ärztlichem Attest), wurden dem Staatsministerium zur Einstellung von Team-Lehrkräften Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 800 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Schularten erfolgte in Abhängigkeit der Anzahl der Lehrerplanstellen je Schulart.

Die Akquise entsprechender Team-Lehrkräfte wird wegen der systembedingten hohen Dynamik im Bereich der Vertretungskräfte (insbesondere wegen des möglichen Wechsels zwischen einer Beschäftigung als Team-Lehrkraft und als reguläre Hilfskraft bei dauerhaftem Ausfall der Stammelehrkraft) in der Regel über das gesamte Schuljahr 2020/2021 erfolgen. Die Vertragsanbahnung wie auch die Kontaktaufnahme mit potenziellen Team-Lehrkräften erfolgt dezentral vor Ort. Eine Detailabfrage bei Schulen, Schulämtern und personalverwaltenden Stellen zum jeweiligen Zwischenstand vor Ort wird nicht durchgeführt.

Zum Planungsstand 21.10.2020 konnten Vereinbarungen mit 1.021 Team-Lehrkräften (Personenzählung) für einen Einsatz im Schuljahr 2020/2021 getroffen werden. Hierbei handelt es sich entweder um bereits unterzeichnete Arbeitsverträge oder mündlich erzielte Einigungen hinsichtlich des Einsatzes der Teamlehrkräfte (z B konkrete Einsatzschule, Arbeitszeitumfang etc.).

Eine Aufschlüsselung der getroffenen Vereinbarungen mit Team-Lehrkräften seit den Sommerferien nach Schularten und Monaten ist angesichts des kurzen Zeitraums, der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum besteht, nicht möglich. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Team-Lehrkräfte, mit denen eine Vereinbarung zum Einsatz im Schuljahr 2020/2021 getroffen wurde, monatlich zunimmt.

Eine Auswertung, wie viele Team-Lehrkräfte ein Beschäftigungsverhältnis haben, das über die Zeit nach dem Jahreswechsel 2020/2021 hinausgeht, erfolgt seitens des Staatsministeriums nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Befristung in der Regel bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 erfolgt. Hierauf wurden die personalverwaltenden Stellen seitens des Staatsministeriums hingewiesen, insbesondere darauf, dass die im Arbeitsvertrag aufzunehmende Zeitbefristung unab-

hängig davon erfolgt, dass eine ärztliche Bescheinigung zur Befreiung der vertretenen Lehrkraft längstens für einen Zeitraum von drei Monaten gilt und dann ggf. aktualisiert wird. In bestimmten Konstellationen kann jedoch auch eine kürzere Befristungsdauer sinnvoll sein, insbesondere, wenn damit zu rechnen ist, dass die Abwesenheit im Präsenzunterricht tatsächlich nur von sehr kurzer Dauer ist (z. B. bei absehbar kurzen Erkrankungen, bei denen damit gerechnet werden darf, dass die Stammehrkraft z. B. nach drei Monaten wieder im Präsenzunterricht sein wird). Schließlich gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Befristung unabhängig von der Zeitdauer der Befristung jedenfalls mit Rückkehr der vertretenen Stammehrkraft in den Präsenzunterricht endet (Zweckbefristung).

Die Eingruppierung der Team-Lehrkräfte sowie der Personalauswahl- und Anstellungsprozess erfolgt wie bei regulären Vertretungskräften. Besonderheiten bei Team-Lehrkräften, die hiervon abweichende Maßnahmen seitens des Staatsministeriums rechtfertigen würden, bestehen insbesondere wegen der stetig anwachsenden Anzahl an eingesetzten Team-Lehrkräften derzeit nicht. Das Staatsministerium wird die Personalsituation an Bayerns öffentlichen Schulen weiterhin intensiv beobachten und im Bedarfsfall die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

30. Abgeordnete  
**Diana  
Stachowitz**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil der bayerischen Betriebe in den Jahren 2018 bis 2020 (aktuelles Ausbildungsjahr) nicht ausbildungsberechtigt war (sofern entsprechende Daten vorhanden sind, bitte nach Jahren und Branchen aufschlüsseln), mit welchen Maßnahmen sie den Austausch zwischen Lehrkräften in den Berufsschulen im Freistaat und den Ausbildern der Lehrbetriebe in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 zu unterstützen plant und welche Maßnahmen zur Personalgewinnung an berufsbildenden Schulen von ihr in diesen Schuljahren getroffen werden, insbesondere, um auf mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reagieren?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### **1 Ausbildungsberechtigte Betriebe**

Zur Teilfrage, welcher Anteil der bayerischen Betriebe in den Jahren 2018 bis 2020 (aktuelles Ausbildungsjahr) nicht ausbildungsberechtigt war, können wir nach Rückmeldung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Folgendes mitteilen:

Daten zu der Frage, welche Unternehmen in Bayern 2018 bis 2020 nicht ausbildungsberechtigt waren, liegen nicht vor

Nachfolgend die Zahl der aktiven (d. h. mindestens einen aktiven Ausbildungsvertrag) und somit ausbildungsberechtigten Betriebe (getrennt nach IHK – Industrie- und Handelskammer und HWK – Handwerkskammer):

IHK:

31.12.2018 31 090 Betriebe

31.12.2019 30 786 Betriebe

31.12.2020 es liegen noch keine Zahlen vor

HWK:

31.12.2018 27 353 Betriebe

31.12.2019 27 023 Betriebe

31.12.2020 es liegen noch keine Zahlen vor

#### **2 Maßnahmen zum Austausch zwischen Lehrkräften der Berufsschulen und den Ausbildern der Lehrbetriebe**

Zur Teilfrage, mit welchen Maßnahmen die Staatsregierung den Austausch zwischen Lehrkräften an den Berufsschulen im Freistaat und den Ausbildern der Lehrbetriebe in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 zu unterstützen plant, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Lehrkräften und den Ausbildern der Lehrbetriebe ergibt sich aufgrund der Kooperation im Rahmen des dualen Systems. Anlässe zur Zusammenarbeit entstehen dabei z. B. durch inhaltliche Absprachen, Rücksprachen über einzelne Schülerinnen und Schüler, gemeinsame Tätigkeit in Prüfungsausschüssen im Rahmen der Kammerprüfung, Besuch von Fortbildungen, die für Betriebe und Schulen geöffnet sind, und die gemeinsame Planung und Durchführung von Bildungsmessen. Während der Corona-Pandemie bieten

sich außerdem besondere Möglichkeiten der Lernortkooperationen beim Distanzunterricht. Darüber hinaus kultivieren Lehrkräfte und Ausbilder in der Regel systematisch den regelmäßigen Austausch, z. B. durch gemeinsame Projekte im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Schulentwicklung, bei Ausbildersprechtagen an den Berufsschulen oder durch die regelmäßige Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT.

Den Rahmen für einen besonders intensiven Austausch der Lehrkräfte mit Ausbildern bieten die verpflichtenden 8-tägigen Betriebspraktika für die Lehrkräfte der beruflichen Schulen. Die Betriebspraktika dienen dabei der Vertiefung der Kenntnisse über betriebliche Abläufe, Strukturen und Prozesse und sollen den Lehrkräften Einblicke in die sich stetig fortentwickelnde Arbeitswelt der Auszubildenden und Ausbilder bieten. Der Nachweis eines höchstens vier Jahre zurückliegenden Betriebspraktikums ist Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes mit einem höheren Grundgehalt sowie für die Übertragung einer Funktion an staatlichen beruflichen Schulen.

Insgesamt ist auch für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 der Rahmen für einen regelmäßigen und intensiven Austausch zwischen Lehrkräften und Ausbildern gegeben.

### **3 Maßnahmen der kurzfristigen Personalgewinnung, insbesondere wegen Corona**

Zur Teilfrage, welche Maßnahmen zur Personalgewinnung in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 an berufsbildenden Schulen getroffen werden, insbesondere, um auf mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reagieren, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Unterrichtsversorgung an den beruflichen Schulen ist trotz der Corona-Pandemie sichergestellt. Soweit Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom Präsenzunterricht ausgeschlossen sind (z. B. schwangere Lehrerinnen und Lehrkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufgrund ärztlichen Attests) nehmen diese von zuhause aus ihren Dienst wahr oder von einem besonders geschützten Raum in der Schule. Zum Teil wird dabei Distanzunterricht erteilt, zum Teil erteilen befristet beschäftigte Team-Lehrkräfte den Präsenzunterricht vor den Klassen. Die Unterrichtsvor- und -nachbereitung obliegt dann der Stamm-Lehrkraft gemeinsam mit der Team-Lehrkraft. Für die Team-Lehrkräfte wurden gesonderte Haushaltsmittel im Schuljahr 2020/2021 zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der beruflichen Schulen gibt es deutschlandweit und auch in Bayern einen strukturellen Mangel an Lehrkräften, vor allem in gewerblich-technischen Fachrichtungen. Diese Studienrichtungen stehen in direkter Konkurrenz zu den Ingenieursstudiengängen, die ebenfalls exzellente berufliche Perspektiven eröffnen und in denen ebenfalls in den letzten Jahren ein signifikanter Mangel an Bewerbern zu verzeichnen war. Die Staatsregierung führt zur Sicherung des Lehrerberarfs in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 Sondermaßnahmen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Metalltechnik, Bautechnik, Agrarwirtschaft, Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik sowie in Gesundheit- und Pflegewissenschaft durch. Dies ermöglicht geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern den direkten Einstieg in den regulären Vorbereitungsdienst und die volle Qualifizierung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

31. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Berufsschulen und Einrichtungen der Jugendarbeit in Bayern über kein WLAN verfügen, wie viele Berufsschulen und Einrichtungen der Jugendarbeit über ausreichend schnelles WLAN (mindestens 50 Megabit pro Sekunde) verfügen und wie hoch an diesen Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit jeweils die verfügbare Datenübertragungsgeschwindigkeit ist?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24 der 183 bayerischen Berufsschulen gaben in der im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) regelmäßig durchgeführten Umfrage zur IT-Ausstattung an bayerischen Schulen an, über kein WLAN zu verfügen, 159 Berufsschulen haben Zugriff auf drahtlose Internetverbindung (Stand 08 10 2020) Nachfolgende Tabelle weist die Verteilung der vertraglich verfügbaren Internetbandbreite für die 183 bayerischen Berufsschulen aus (IT-Umfrage, Stand 08 10 2020)

	<i>kein Zugang</i>	<i>bis 16 MBit/s</i>	<i>bis 50 MBit/s</i>	<i>bis 100 MBit/s</i>	<i>bis 250 MBit/s</i>	<i>bis 500 MBit/s</i>	<i>&gt;500 MBit/s</i>
<i>Anzahl Schulen</i>	1	4	17	42	37	24	58

Demnach verfügen 161 Berufsschulen über eine größere Internetbandbreite als 50 Mbit/s

Daten dazu, inwieweit die volle Internetbandbreite der Schule auch für das WLAN-Netz der Schule genutzt wird, werden in der IT-Umfrage nicht erhoben

#### Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Der Staatsregierung liegen keine die genannten Daten umfassenden Erkenntnisse zur WLAN-Ausstattung der über 2 000 Einrichtungen der Jugendarbeit in Bayern vor

32. Abgeordnete  
**Anna  
Toman**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann erhalten die Lehrkräfte und die Schulleitungen die, vom Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder in der Regierungserklärung vom 21. 10. 2020 versprochene Prämie, in welcher Höhe ist die Prämie vorgesehen und welche Kriterien werden hierfür für Lehrerinnen und Lehrer, die sich beim Digitalunterricht besonders engagieren, angelegt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Es ist beabsichtigt, die Prämie möglichst noch mit den Bezügen für Dezember 2020 auszuzahlen. Wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter sollen auch die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, die sich während der Corona-Pandemie insbesondere in der Digitalisierung besonders engagiert haben, eine Prämie in Höhe von 500 Euro erhalten. Maßstab für die Prämienvergabe für die Lehrerinnen und Lehrer ist, dass sie sich während der Corona-Pandemie insbesondere in der Digitalisierung besonders engagiert haben. Das besondere Engagement kann sich u. a. darin zeigen, dass besondere Unterrichtsformate für den Digitalunterricht entwickelt wurden, Kolleginnen und Kollegen bei der Erstellung von digitalen Angeboten hervorragend unterstützt haben, koordinierende und übergreifende Aufgaben im Rahmen der Digitalisierung des Unterrichts übernommen haben, usw. Die Kriterien sind nicht detailliert festgelegt. Wie auch bisher bei den allgemeinen Leistungsprämien obliegt es grundsätzlich der Schulleitung bzw. den Schulämtern oder den Regierungen, zu beurteilen, wer aus dem Kollegium aufgrund des besonderen Engagements insbesondere bei der Digitalisierung während der Corona-Pandemie eine Leistungsprämie erhalten soll.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

33. Abgeordneter **Dr Wolfgang Heubisch** (FDP) Anlässlich des letzte Woche in einer Pressekonferenz (20 Oktober 2020) vorgestellten Eckpunktepapiers zum neu geplanten Hochschulgesetz frage ich die Staatsregierung, warum sich das vorgestellte Eckpunktepapier nur minimal von dem Eckpunktepapier, welches im August 2020 vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) angefertigt worden ist und im Anschluss an die Expertenanhörung erstmals an die Oppositionsparteien übermittelt wurde, unterscheidet, wer das vorläufige Eckpunktepapier zugesendet bekommen hat (bitte namentliche Nennung und Nennung der Institution) und inwieweit die Regierungsfractionen sowie das Ausschussbüro inklusive der Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Vorfeld der Anhörung Zugang dazu hatten?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Eckpunktepapier diene – bis zum Versand an Verbändevertreter sowie die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst und der Veröffentlichung auf der Homepage des StMWK am 20. Oktober 2020 – der Fixierung der Überlegungen zur anstehenden Hochschulrechtsnovelle. Das Eckpunktepapier wurde auch nach August 2020 fachlich überarbeitet. In dem dem Kabinettsbeschluss vorangehenden intensiven Konzeptions- und Abstimmungsprozess wurden das jeweils aktuelle Eckpunktepapier und Teile davon mit anderen Ressorts und Fachleuten geteilt, die aus Sicht des Staatsministeriums in Bezug auf das Gesamtkonzept oder einzelne Aspekte Anregungen geben sollten. Informationen über Ansprechpartner und Inhalte des Austauschs betreffen einen rein internen Prozess der exekutiven Meinungsbildung.

34. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung ein Verbandstreffen in der Staatskanzlei am 20.10.2020, dem Vortrag der Regierungserklärung, erwähnte, bei diesem Treffen Verbände der Heimatkultur, wie z. B. Schaustellerverbände, die zum Teil zum Weltkulturerbe gehörende Volksfeste bespielen, wohl nicht anwesend waren, frage ich die Staatsregierung, ob die geplanten Hilfen mit fiktivem Unternehmerlohn auch für Marktkaufleute sowie Personen, die von Schaustellerei, Puppenspiel oder Zirkus leben, gelten werden, ob ferner die geplanten Hilfen mit fiktivem Unternehmerlohn Einzelpersonen und Institutionen der Nachtkultur, insbesondere jenen, die nicht selbst künstlerisch tätig sind, sondern Kultur ermöglichen, zu Gute kommen werden und welche Verbände und Personen, insbesondere welche Mitglieder der Staatsregierung, bei dem Spitzentreffen in der Staatskanzlei anwesend waren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das neue Programm für solselbstständige Künstlerinnen und Künstler wird derzeit konzipiert. Dabei werden auch die Belange der Kulturbranche insgesamt in den Fokus genommen werden. Der Freistaat wird Soloselbstständige im Kunst- und Kulturbereich mit einem neuen Programm unterstützen – schon im Vorgriff auf einen in der Diskussion stehenden Ersatz des sogenannten Unternehmerlohns bei der neuen Überbrückungshilfe des Bundes; der Empfängerkreis wird somit weiter gefasst als im bisherigen Künstlerhilfsprogramm. Für konkrete Aussagen zu einzelnen potenziellen Empfängern ist es derzeit noch zu früh, da Details des gerade erst beschlossenen Programms gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kunst- und Kulturschaffenden aktuell noch ausgearbeitet werden. Die Empfänger erhalten für den Zeitraum ab Oktober 2020 eine Finanzhilfe als Ersatz des entfallenden Unternehmerlohns von bis zu 1.180 Euro monatlich, die mit der derzeitigen, bis Ende des Jahres laufenden Überbrückungshilfe des Bundes kumulierbar ist. Das Soloselbstständigen-Programm umfasst ein Gesamtvolumen von 37,5 Mio. Euro für das Jahr 2020.

Am Gespräch des Herrn Ministerpräsidenten mit Künstlerinnen und Künstlern nahmen seitens der Staatsregierung zudem Herr Staatsminister Bernd Sibler, Herr Staatsminister Hubert Aiwanger und Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann sowie Vertreterinnen und Vertreter der darstellenden Kunst, der bildenden Kunst, der Kulturveranstalter, des Verbands für Popkultur in Bayern e. V., des Verbands Freie Darstellende Künste Bayern e. V., des Berufsverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler Landesverband Bayern e. V. und des Bayerischen Landesverbands für zeitgenössischen Tanz teil.



**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

35. Abgeordneter  
**Helmut  
Markwort**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, dass Finanzbeamte in Bayern bei beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teilweise sehr eng zu mehreren in Zimmern übernachten müssen, sodass sie dort die Hygienestandards (v a Abstand) nicht einhalten können, wie viele solcher Fälle bisher erfasst worden sind und in welcher Form die Staatsregierung darauf jeweils im konkreten Fall reagiert?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind auf Anordnung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Finanzverwaltung bei Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den erhöhten Hygiene- und Abstandsregeln (u a gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) unterzubringen. Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sind bislang keine Fälle bekannt, in denen Zimmer von staatlichen Unterkünften mit mehreren Finanzbeamtinnen oder Finanzbeamten belegt wurden.

36. Abgeordneter **Hep**  
**Monatzeder**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN) Ich frage die Staatsregierung, enthalten die Curricula der Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern Module zur nachhaltigen Beschaffung (Berücksichtigung sozialer, ökologischer und menschenrechtlicher Kriterien), sind diese Module Wahl- oder Pflichtmodule und was sind die wesentlichen Inhalte dieser Module?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Entscheidung über die Inhalte in der Aus- und Fortbildung treffen die Ressorts in eigener Verantwortung. Eine entsprechende, umfassende Abfrage bei den Ressorts und den Aus- und Fortbildungseinrichtungen war innerhalb der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich. Die Antwort beschränkt sich daher auf die zwei großen, nachstehend dargestellten Bereiche.

Für den **Bereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat** kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Inhalte der Lehrpläne für die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten für den Einstieg in der zweiten bzw. dritten Qualifikationsebene werden vom Bund festgelegt. Das Thema Beschaffung ist dabei nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Ausbildung für die Staatsfinanzverwaltung ist das Thema „Vergabegrundsätze“ verpflichtend in den Lehrplänen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene vorgesehen. Die Grundsätze nachhaltiger Beschaffung sind seit der Vergabennovelle Teil des Vergaberechts und gehören zu dem den Studierenden zu vermittelnden Überblick.

Soweit Beschäftigte entsprechende Funktionen wahrnehmen, werden sie im Rahmen von gezielten Fortbildungen zum Vergaberecht entsprechend geschult.

Im Studiengang Verwaltungsinformatik, der vom Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Kooperation mit der Hochschule Hof angeboten wird, werden Grundzüge des Vergaberechts und die Besonderheiten bei der Beschaffung von IT-Leistungen verpflichtend besprochen. Auch hier gehören die Grundsätze nachhaltiger Beschaffung seit der Vergabennovelle zu den allgemeinen Grundzügen des Vergaberechts.

#### **Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat Folgendes mitgeteilt:**

##### Bayerische Verwaltungsschule (BVS):

In der fachtheoretischen Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist das Thema Beschaffung, als ein betrieblicher Funktionsbereich, mit insgesamt 4 Unterrichtseinheiten (UE) Inhalt des Fachlehrganges (FL) II im Fach Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre. Lerninhalte sind u. a. Beschaffungsziele. Dabei wird auch der Aspekt der Nachhaltigkeit behandelt. Es handelt sich dabei um Pflichtinhalte, also kein Wahlfach. Am Ende des FL II werden die Lerninhalte, darunter auch der Komplex Beschaffung, in 10 UE geübt. Auf den Aspekt der Nachhaltigkeit wird auch an anderen Stellen, so z. B. als Kriterium im Rahmen der Nutzwertanalyse, eingegangen.

Gleiches gilt für die Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin bzw. zum Verwaltungsfachwirt. Bei der Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten handelt es sich um Lehrinhalte der Berufsschule, sodass hierzu keine genaueren Aussagen getroffen werden können.

Der gesamte Bereich der Beschaffung, einschließlich Vergaberecht, ist überaus komplex und eignet sich nur bedingt für die Breitenausbildung. Nach dem Kenntnisstand der BVS sind in allen größeren Behörden zentrale Beschaffungsstellen eingerichtet, für deren Mitarbeitende umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten angeboten werden.

Studium für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst:

Seit drei Jahren ist das Fach Vergaberecht Pflichtfach. In dieser Lehrveranstaltung werden auch „Preisfremde Kriterien“ behandelt. Dabei handelt es sich genau um die angesprochene nachhaltige Beschaffung. Im Stoffverteilungsplan ist festgehalten, dass das Fach Vergaberecht 14 Stunden à 45 Minuten umfasst. Wie groß davon der Anteil der preisfremden Kriterien ist, konnte in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.

37. Abgeordneter  
**Tim Pargent**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der im Nachtragshaushalt 2019/2020 in Kap 06 05 Tit 422 21 wegen der anstehenden Grundsteuerreform neu ausgebrachten 400 Stellen konnten jeweils besetzt werden (bitte getrennt angeben für Besoldungsgruppen A 6 und A 9 sowie nach dem Datum des Eintritts), weshalb konnten ggf die Stellen nicht besetzt werden und wie viele weitere Anwärtinnen- und Anwärterstellen in den Finanzämtern sind ggf nicht besetzt?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Alle der 400 neu ausgebrachten Stellen für Anwärterinnen und Anwärter konnten besetzt werden. Dienstantritt für die Steuersekretäranwärterinnen und -anwärter (Einstieg in die 2. Qualifikationsebene) war der 1. September 2020. Dienstantritt für die Steuerinspektoranwärterinnen und -anwärter (Einstieg 3. Qualifikationsebene) war der 1. Oktober 2020.

Auch alle weiteren Anwärterinnen und Anwärter werden auf entsprechenden Stellen verrechnet, ohne dass sich rechnerische Reserven für Anwärterinnen und Anwärter ergeben würden.

38. Abgeordneter **Josef Seidl** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamte der Staatsregierung sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf Basis der Hygienemaßnahmen zur erhofften Zurückdrängung des COVID-19-Virus in Quarantäne (bitte betroffene Polizisten und Beamte im „Justizapparat“ wie z. B. Staatsanwälte, Richter gesondert angeben), wie viele Beamte und Angestellte aus jedem der 13 Ministerien inkl. der Staatskanzlei der Staatsregierung sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf Basis der Hygienemaßnahmen zur erhofften Zurückdrängung des COVID-19-Virus in Quarantäne (bitte für Beamte und Angestellte separat angeben) und wie viele Beamte und Angestellte des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf Basis der Hygienemaßnahmen zur erhofften Zurückdrängung des COVID-19-Virus in Quarantäne (bitte für Beamte und Angestellte separat angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Zu unterscheiden sind grundsätzlich zwei Gruppen von Beschäftigten in Quarantäne. Die erste Gruppe sind mit dem Coronavirus infizierte Beschäftigte, die aufgrund der Infektion dienstunfähig erkrankt sind, jedoch zugleich auch unter Quarantäne stehen. Das Bestehen einer Quarantänemaßnahme wird in diesen Fällen mangels Erforderlichkeit nicht erfasst. Die zweite Gruppe sind die aufgrund von Kontakten mit infizierten Personen oder nach einer Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet unter Quarantäne stehenden Beschäftigten. Von diesem Personenkreis wird die Dienstleistung soweit wie möglich in häuslicher Arbeit erbracht. Das Bestehen einer Quarantänemaßnahme wird in diesen Fällen mangels Erforderlichkeit daher ebenfalls nicht erfasst. Lediglich bei einem kleinen Kreis von Beschäftigten der zweiten Gruppe, die ihre Dienstleistung nicht von zuhause aus erbringen können, ist die Kenntnis des Dienstvorgesetzten über eine bestehende Quarantänemaßnahme erforderlich. Diese Zahl wäre nur durch eine Abfrage bei allen bayerischen Behörden zu ermitteln, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist und überdies nur einen Bruchteil der Fragestellung abdecken würde.

In den Ministerien und der Staatskanzlei sind nahezu sämtliche Dienstposten telearbeitsfähig. Es kommen von vornherein also nur solche Beschäftigten in Betracht, die sich in Quarantäne befinden und denen Telearbeit nicht möglich ist. Diese Zahl bewegt sich allenfalls im niedrigen einstelligen Bereich, ist personalwirtschaftlich damit irrelevant und wird deshalb nicht statistisch erhoben.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mitgeteilt, dass beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ganz aktuell eine Außenstelle durch einen COVID-19-Erkrankungsfall betroffen ist. Die Zahl der von Quarantänemaßnahmen betroffenen Mitarbeiter beim LGL kann derzeit noch nicht abschließend benannt werden.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

39. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Vor dem Hintergrund des verpflichtenden, flächendeckenden Einbaus von Smart-Metern, um die Verfügbarkeit von Elektrizität intelligent steuern zu können, frage ich die Staatsregierung, wie viele der im Rahmen des seit August 2019 laufenden bayerischen Photovoltaik-Speicherprogramms geförderten Einrichtungen mit Smart-Metern kompatibel sind, ob Antragsteller, die bereits eine Förderung für nicht-Smart-Meter-kompatible Geräte bekommen haben, sich erneut um Landesfördermittel bewerben können, wenn ein Austausch zu einem Smart-Meter-kompatiblen Speicher notwendig wird und wie viele der öffentlich geförderten Ladesäulen im öffentlichen Raum im Zuge der Smart-Meter-Einführung ausgewechselt bzw. umgerüstet werden müssten?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Alle über das PV-Speicherprogramm geförderten Batteriespeichersysteme unterliegen der Anforderung, dass eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Kommunikation und Fernsteuerung mit einer (zukünftigen) Smart-Meter-Infrastruktur vorhanden sein muss, um Netzdienstleistungen zur Verfügung stellen und flexible Bezugs- und Einspeisetarife verarbeiten zu können. Die Definition der Schnittstelle wurde dabei bewusst technologieoffen gestaltet. Optional ergänzend geförderte Ladestationen müssen weiterhin in das intelligente Energiemanagementsystem des Batteriespeichers eingebunden werden.

Es besteht daher nicht nur Kompatibilität mit der angefragten Smart-Meter-Infrastruktur, sondern darüber hinaus durch künftige ergänzende Regelungseinheiten die Möglichkeit, die Speicher und das PV-System flexibel in das Stromnetz und den Strommarkt einzubinden.

Die Förderung über das PV-Speicherprogramm richtet sich ausschließlich an Eigentümer von selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern. Bzgl. eines etwaigen Umrüstungsbedarfs bei geförderten öffentlichen Ladesäulen liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) keine Erkenntnisse vor.

40. Abgeordnete  
**Barbara  
Fuchs**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 21.10.2020 (Drs. 18/10867), welche konkreten Ausgaben umfassen die 278.617,98 Euro Sachausgaben (Haushaltstitel 07 02/547 86), wer war Empfänger dieser Sachausgaben und was genau beinhalten die 38.200 Euro Verpflichtungsermächtigungen (Haushaltstitel 07 02/685 86)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Ausgaben bei Haushaltstitel 07 02/547 86 in Höhe von 278.617,98 Euro wurden zugunsten der Bayern Innovativ GmbH für die Durchführung der bayernweiten Veranstaltungsreihe „Unternehmen in der Transformation“ geleistet. Die bei Haushaltstitel 07 02/685 86 gebuchten Verpflichtungsermächtigungen dienen der Mitfinanzierung der Planungen für die sogenannte Blue Lane (Verbindung des Messegeländes während der IAA 2021 mit dem „Open Space“, den Ausstellungsflächen in der Innenstadt, auf der die Besucher neue Mobilitätsformen und emissionsarme Antriebs-technologien selbst ausprobieren und erfahren können) durch die Landeshauptstadt München. Dafür wurde am 15.09.2020 die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.

41. Abgeordneter  
**Dr Helmut  
Kaltenhauser**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Person(en) im Namen der Wirecard AG auf die Staatsregierung/Staatsministerien zugegangen ist/sind, um ihre Unterstützung bei der Abwicklung der Corona-Soforthilfe anzubieten (hierbei bitte auch Daten angeben), inwiefern die Staatsregierung/Staatsministerien angesichts der – schon zu diesem Zeitpunkt – zahlreichen und z. B. von KPMG offengelegten Vorwürfe gegenüber der Wirecard AG eine besondere Prüfung dieses Angebots durchgeführt hat/haben und welche Stellen innerhalb bzw. gegenüber der Staatsregierung vor einer Unterstützung der Wirecard AG bei der Corona-Soforthilfe gewarnt haben?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Am 30.03.2020 sind Herr Ley und Frau Steidl (Wirecard) auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zugekommen und haben Unterstützung bei der Soforthilfe angeboten.

Eine vom StMWi durchgeführte Abfrage beim Gewerbezentralregister ergab keine Einträge.

Der KPMG-Bericht datiert auf den 27.04.2020. Insofern gab es zu diesem Zeitpunkt keine Warnungen vor der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG. Unabhängig davon verfügte das StMWi lediglich über die in den Medien öffentlich zugänglichen Informationen zu dem Unternehmen.



42. Abgeordneter  
**Gerd  
Mannes**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wusste das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 16.04.2020 über Vorwürfe bzw. über Untersuchungen seitens der Staatsanwaltschaft München gegen die Wirecard AG oder Wirecard Bank AG hinsichtlich des Bilanzbetrugs / der Marktmanipulation / der Geldwäsche / zu später Vorlage von Finanzberichten/Kontakten mit ausländischen Geheimdiensten, Bescheid (bitte nach Datum, Art des Vorwurfs / der Untersuchungen und Informationsquelle aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das StMWi verfügte zu den in der Anfrage genannten Aspekten betreffend die Wirecard AG oder die Wirecard Bank AG lediglich über die in den Medien öffentlich zugänglichen Informationen. Darüber hinaus lagen keine weiteren Informationen vor.

43. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was ihre Pläne zur Neuordnung der Energieforschung in Bayern sind, wie die dahingehenden Beschlüsse des Ministerrats vom Mai 2020 lauten und wie die Wasserstoffstrategie in die Weiterentwicklung der Erneuerbaren Energien insgesamt eingebettet ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 26. Mai 2020 zur Bayerischen Wasserstoffstrategie ist vorgesehen, die außeruniversitäre anwendungsnahe Forschung über einen Schwerpunkt Wasserstoff im Bayerischen Energieforschungsprogramm gezielt im Einklang mit den Bedarfen der bayerischen Industrie zu stärken. Ziel ist die weitere Entwicklung und Kostensenkung innovativer Schlüsselkomponenten auf der gesamten Wasserstoff-Wertschöpfungskette (z. B. Elektrolyseure, Technologien zur Speicherung und zum Transport von Wasserstoff, Brennstoffzellen für den stationären und mobilen Einsatz).

Ergänzend soll die Wasserstoffforschung insgesamt durch eine Neuausrichtung der bayerischen Energieforschungslandschaft gestärkt werden. Hierzu laufen derzeit Gespräche zwischen den beteiligten Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Wissenschaft und Kunst. Dies beinhaltet den Ausbau, die Nutzung von Synergien sowie eine Bündelung bayernweit vorhandener Kompetenzen mit dem Ziel, rasch eine führende Rolle im weltweiten F & E-Wettbewerb einzunehmen.

Die im Bundesländervergleich weit überdurchschnittlich ausgeprägte bayerische Energieforschungsförderung soll damit weiter ausgebaut und bestmöglich für innovative Forschungsprojekte und professionelle Strukturen genutzt werden und einen Fokus auf Forschung und innovative Lösungen für das Energiesystem der Zukunft ermöglichen.

Die Bündelung von universitärer und außeruniversitärer Energieforschung im Schulterschluss mit der bayerischen Industrie soll zudem neue Ausbildungs- und Studienplätze und damit ein in die Breite wirkendes Innovationspotenzial für die gesamte bayerische Wasserstoffwirtschaft bieten. Gleichzeitig wird der herausgehobenen Bedeutung der Wasserstoffforschung für die Energiewende insgesamt Rechnung getragen. Die Bayerische Wasserstoffstrategie zielt mit ihrem Fokus auf CO<sub>2</sub>-frei erzeugten Wasserstoff damit auf eine beschleunigte Integration Erneuerbarer Energien in den Sektoren Industrie, Verkehr, Strom und Wärme.

44. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus dem von ihr beauftragten Bericht des Leipziger Instituts für Energie gezogen, wonach die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kopf von 2014 bis 2019 in Bayern um über 5 Prozent, die absoluten CO<sub>2</sub>-Emissionen sogar um acht Prozent gestiegen sind, obwohl im Betrachtungszeitraum Bayern zum Stromimportland geworden ist und diese Stromimporte nicht bilanziert werden, mit welchen daraus folgenden konkreten Minderungswirkungen durch das geplante Klimagesetz und die Initiativen und Programmen rechnet die Staatsregierung bis zum Jahr 2023 (Angabe bitte in Mio t CO<sub>2</sub>-Äquivalente) und weshalb wird in den Berichten zu den Energiedaten des Leipziger Instituts stets das Jahr 1996 und nicht das Jahr 1990, wie international üblich, zum Vergleich herangezogen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

2014 ist aufgrund seiner außergewöhnlich milden Witterung kein geeignetes Referenzjahr, weder für absolute noch für einwohnerspezifische energiebedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen. Unabhängig davon kommt es in Folge der Novellierung des Energiestatistikgesetzes (EnStatG) im Bilanzjahr 2018 zu statistischen Brüchen. Ein Vergleich von Werten vor und ab 2018 ist somit nur eingeschränkt möglich. Der vermeintliche Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein rechnerischer Effekt infolge statistischer Brüche. Auf die Besonderheiten der Bilanzjahre 2018 und 2019 wird sowohl im Bericht des Leipziger Instituts für Energie (IEL) als auch in der Kurzfassung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) explizit hingewiesen. Zudem sind die im Bericht des IEL aufgeführten Werte für 2018 und 2019 Ergebnis vorläufiger Berechnungen. Diese spiegeln den Datenstand zum 30.06.2020 wider. Änderungen zwischen vorläufiger und endgültiger Energiebilanz sind grundsätzlich immer möglich, in Folge der EnStatG-Novelle für die Jahre 2018 und 2019 jedoch wahrscheinlich. Allein aus dem Absatz von leichtem Heizöl berechnen sich aktuell ca. 1,7 Mio t geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen als noch zum 30.06.2020. Auch dieses Ergebnis ist vorläufig und kann sich entsprechend noch ändern. Eine Reduzierung in ähnlicher Größe ist auch für die Emissionen in 2019 zu erwarten, da deren Modellierung und auf den Verbrauchswerten für 2018 basiert. Grundsätzlich gilt: Je früher eine Abschätzung/Berechnung erfolgt, desto größer ist die potenzielle Abweichung vom endgültigen Wert, da Umfang und Qualität der verfügbaren Datenbasis mit fortschreitender Zeit zunehmen. Die endgültigen Ergebnisse bleiben hier ebenso abzuwarten, wie der Abschluss der Klimagesetzgebung hinsichtlich der konkreten Minderungswirkungen bis 2023.

Zum Berichtszeitraum des IEL: Das mathematisch-energiewirtschaftliche Berechnungsmodell des IEL basiert wegen der methodischen Entwicklung der Energiebilanzierung auf dem Jahr 1996. Zudem liegt der Fokus des Schätzberichts auf der Abschätzung der aktuellen energetischen Verbrauchsentwicklung, da die amtliche Energiebilanz erst knapp zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Bilanzjahres vorliegt. Für die Dokumentation historischer Zeitreihen wird auf die amtliche Statistik und das Informationsangebot unter <https://www.energiedaten.bayern> verwiesen.

45. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Konzepten und Maßnahmen will die Staatsregierung ermöglichen, dass im Winter Nahreisen und Tagesausflüge mit dem Infektionsschutz vereinbart, gleichzeitig Verkehrsproblemen (bspw. durch ein verstärktes Umsteigen aus Individualverkehr) und Überlastungen an beliebten Ausflugszielen vermieden werden und welche Hygienekonzepte für die kommende Wintersaison gelten für die bayerischen Seilbahnen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Auch im Wintertourismus gelten die einschlägigen Hygienekonzepte und Maßnahmen. Um die Besucherströme zu entzerren und damit auch unnötige Ansteckungsmöglichkeiten zu verhindern, ist es wichtig, Urlaubern und Tagesausflüglern aufzuzeigen, wo noch ausreichend Kapazitäten verfügbar sind und wo es bereits zu Überfüllungen kommt. Als ein erster Schritt wurde daher der Ausflugssticker Bayern gestartet. Der Ausflugssticker Bayern (<https://ausflugsticker.bayern/>) ist nun seit dem 17.07.2020 online und bietet den Destinationen die Möglichkeit, potenzielle Gäste topaktuell über Wartezeiten, Staus, volle Parkplätze, o.ä. zu informieren. Der Ausflugssticker wurde durch eine Anzeigenkampagne in den Printmedien beworben. Eine Anzeigenschaltung auf Facebook läuft derzeit noch.

Herr Staatsminister Hubert Aiwanger hat zudem eine Arbeitsgruppe Besucherlenkung ins Leben gerufen, um schnellstmöglich Lösungen für die komplexen Probleme zu finden. Die Auftaktveranstaltung der o.g. AG Besucherlenkung fand bereits am 28.07.2020 statt. Hier wurden mögliche Themenfelder (z.B. Verkehr und Parken, Besucherlenkung, Umgang mit der Natur, Sicherheit/Rettungswege) unter Beteiligung der Bayern Tourismus Marketing GmbH, der regionalen Tourismusverbände sowie einiger besonders betroffener Gemeinden diskutiert. In der Folgeveranstaltung am 02.09.2020 wurden zudem alle betroffenen Ressorts eingebunden, um ein gemeinsames Agieren der Staatsregierung sicherzustellen. Ziel ist u.a. eine gemeinsam abgestimmte Aufklärung der Urlaubs-/Tagesgäste, die nicht auf Verboten gründet, sondern mit Appellen an die Vernunft der Gäste arbeitet. In weiteren Treffen der AG soll auch eruiert werden, wie z.B. digitale Lösungen zur Besucherlenkung beitragen können.

Für die bayerischen Seilbahnen gelten die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie das vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hierfür erarbeitete Hygienekonzept.

\*

## Anzahl Seitenaufrufe Ausflugsticker (Views)

	Landingpage <a href="https://ausflugsticker.bayern/">https://ausflugsticker.bayern/</a> (verfügbar ab 24.07.2020)	Allgäu/ Bayerisch Schwaben	Ost- bayern	Franken	Ober- bayern (inkl. Auf- rufe Regionen)
KW 29	-	-	-	-	388 237
KW 30	2 315	28	0	1 588	245 139
KW 31	23 552	1 081	806	3 067	208 003
KW 32	10 939	2 746	402	1 350	141 641
KW 33	5 337	3 083	285	612	75 185
KW 34	4 999	3 867	239	587	78 496
KW 35	2 412	3 582	103	452	48 980
KW 36	2 646	3 008	101	329	44 007
KW 37	5 778	2 968	221	323	37 681
KW 38	7 524	3 311	134	353	37 398
KW 39	4 895	2 501	180	342	30 020
KW 40	3 898	2 738	185	351	27 505
KW 41	4 404	2 404	232	335	26 321
KW 42	6 869	2 573	335	476	29 729
KW 43	4 188	1 971	183	315	22 664
KW 44	5 312	1 362	161	310	26 292
KW 45	1 078	824	24	79	36 844
KW 46	347	701	14	8	11 588
KW 47	237	482	19	10	6 430
KW 48	301	474	20	27	6 537
KW 49	234	517	7	21	5 404
<b>Gesamt</b>	<b>97 265</b>	<b>40 221</b>	<b>3 651</b>	<b>10 935</b>	<b>1 534 101</b>

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bis wann ist mit dem Bericht „Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: Nitrat und Pestizide“ für die Jahre 2016 bis 2018 zu rechnen, bis wann sollen die Kurzberichte für die Jahre 2018 und 2019 erscheinen und welche Maßnahmen wurden den Wasserversorgern konkret empfohlen, um zu hohe Nitrat- und Pestizidwerte zu verringern?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der nächste Bericht zu „Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: Nitrat und Pflanzenschutzmittel“ für die Jahre 2016 bis 2018 wird Anfang 2021 erscheinen. Der nächste Kurzbericht erscheint für das Jahr 2019 und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 veröffentlicht. Aktuelle Messwerte sind bereits bis einschließlich 2018 auf den Internetseiten des Landesamts für Umwelt veröffentlicht und unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasser\\_nitrat/aktuelle\\_messwerte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasser_nitrat/aktuelle_messwerte/index.htm)

Die Staatsregierung berät die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen bereits seit den 1980er Jahren mit Handlungsempfehlungen zur Verminderung überhöhter Nitrat- und Pflanzenschutzmittelwerte in den Trinkwassergewinnungsanlagen und deren Grundwassereinzugsgebieten. Fallweise wurden und werden die Verordnungen über die Wasserschutzgebiete mit zusätzlichen Anforderungen ergänzt. Das bevorzugte Instrument zur Sanierung und Vorsorge bei diffusen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft sind die freiwilligen Kooperationen von Wasserversorgungsunternehmen und Landwirten. Die aktuellsten Empfehlungen hierzu sind auf den Internetseiten des Landesamts für Umwelt veröffentlicht und unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/kooperation\\_mit\\_landwirten/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/kooperation_mit_landwirten/index.htm)

Im Einzelfall stehen die Wasserwirtschaftsämter, Regierungen und das Landesamt für Umwelt beratend zur Verfügung.

47. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, Finanzmittel in welcher Höhe hat die Staatsregierung bisher (z. B. im Rahmen der Umsetzung des „Entwicklungskonzeptes Donaumoos“) für das Projektgebiet Schorner Röste zur Verfügung gestellt (bitte mit Zweck angeben), Finanzmittel in welcher Höhe sollen in den nächsten fünf Jahren zur Verfügung gestellt werden (bitte mit Zweck angeben) und Finanzmittel in welcher Höhe sind für eine einkommenssichernde Förderung der Landwirtschaft im Bereich der Schorner Röste für die Extensivierung inklusive der dazu erforderlichen Investitionen vorgesehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Für das Projekt Schorner Röste wurden 52 000 Euro für eine Machbarkeitsstudie aufgewendet und für Detailplanungen im Gut Schorn 30 500 Euro

Für die Vorbereitung bei der Umsetzung wurden Grunderwerb und Messtechnik gefördert:

2020 konnte vom Donaumoos-Zweckverband eine 1,2 ha große Grünlandfläche für 42 000 Euro erworben werden. Im Umfeld der Schorner Röste konnten vom Donaumoos-Zweckverband seit Ende 2019 zudem fünf weitere Ackerflächen mit insgesamt 11,5 ha für knapp 740 000 Euro angekauft werden. Diese Flächen sind für einen Landtausch in die Schorner Röste vorgesehen. Die Grundstücksankäufe des Donaumoos-Zweckverbandes wurden über den Bayerischen Naturschutzfonds zu 90 Prozent (rund 704 000 Euro) gefördert.

2019 wurde vom Donaumoos-Zweckverband ein Grundwassermessnetz in der Schorner Röste installiert. Es setzt sich aus 20 Messstellen des Donaumoos-Zweckverbandes (gefördert über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz – StMUV) und neun Messstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt (im Rahmen des EFRE-Projektes zur Grundwassermodellierung des Donaumooses) zusammen. Der Wert beläuft sich hierfür auf insgesamt ca. 20 000 Euro.

Da die weitere Umsetzung der Machbarkeitsstudie gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort erst wieder anlaufen muss, ist für die nächsten fünf Jahre noch keine konkrete Mittelplanung möglich.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern unterstützt aktuell den Donaumoos-Zweckverband vorrangig in drei Projektgebieten (Moorschutzmaßnahmen bei Langenmoosen, Grundwassermanagement Obermaxfeld und Rückhalteraum Baierner Flecken) mit den Instrumenten der Ländlichen Entwicklung. Im Bereich der Schorner Röste sind derzeit keine Bodenordnungsmaßnahmen anhängig und auch nicht beantragt. Das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben kann bei Bedarf auch hier den Landtausch unterstützen.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schorner Röste steht grundsätzlich die derzeit bayernweit angebotene freiwillige KULAP-Fördermaßnahme B 29, Umwandlung von Acker- in Grünland in der Gebietskulisse Moore mit 570 Euro pro ha zur Verfügung. Weitere freiwillige Programme werden im Rahmen der GAP 2023 entwickelt. Konkrete Förderhöhen können erst dann berechnet werden, wenn der rechtliche Rahmen durch die EU und den Bund konkretisiert wird.

48. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an welche Adressen gingen die in den Jahren 2019 und 2020 aus Bayern an den Bestimmungsort/Zielort Tizzasüly (Ungarn) verbrachten Rinder und wer waren die jeweiligen Empfänger – bitte aufschlüsseln nach abfertigender Behörde und Jahr?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die unionsrechtlichen Regelungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern sehen bei der Abfertigung eines Tiertransportes in Deutschland die Angabe des Bestimmungsortes im Mitgliedstaat vor, also den Ort, an welchem die abgefertigten Rinder entladen werden

Mit einem neuen Erlass für die nachgeordneten Behörden hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aktuell die Möglichkeiten erweitert, lange Tiertransporte auch in das EU-Ausland zu untersagen. Anlass sind Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass Tiere aus Bayern unter Umgehung der europäischen Tierschutzvorschriften über osteuropäische Mitgliedstaaten weiter in bestimmte Drittländer transportiert werden. Transportunternehmen müssen jetzt gegenüber den Behörden bescheinigen, wohin die Tiere geliefert werden und dass sie von dort nicht unmittelbar weiter in ein Drittland verbracht werden sollen. Nur dann ist die Abfertigung von Transporten ins EU-Ausland zulässig. Bisher war bei der Abfertigung nicht anzugeben, ob die Rinder am benannten Bestimmungsort dauerhaft gehalten werden sollen.

Zur Verbringung von Rindern zum Bestimmungsort/Zielort Tizzasüly (Ungarn) liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aktuell nur Zahlen aus dem Landkreis Mühldorf vor: 2019 wurden sechs Transporte von der Sammelstelle des Zuchtverbandes Mühldorf an die Fa. Agrota 2L, Tizzasüly abgefertigt, 2020 16 Transporte.

Aufgrund eines Straftatverdachts wurde von Bayern für einzeln bezeichnete Transporte aus dem Landkreis Mühldorf nach Ungarn über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach dem Verbleib der Tiere gefragt. Aufgrund der freiwilligen Angaben der ungarischen Behörden konnte für einzelne der 2020 von Mühldorf nach Tizzasüly abgefertigten Transporte nachvollzogen werden, dass sie von den ungarischen Behörden zu Betrieben in Kasachstan abgefertigt wurden.

Folgende Zielorte waren von den ungarischen Behörden angegeben:

15.05.20: TOO „Ivan Zenchenko“, Leninskoye  
19.05.20: TOO „Ivan Zenchenko“, Leninskoye, TOO „Nogabay“, Petropavlovsky  
04.06.20: TOO „Nogabay“, Petropavlovsky  
03.07.20: TOO „Galizkoe“, Galizkoe  
21.07.20: TOO „Nogabay“, Petropavlovsky



49. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer ist zuständig für die Freimes-  
sung von gering radioaktiv belasteten Abfällen aus bayerischen  
Atomkraftwerken, bevor sie zur allgemeinen Verwertung, zur  
Verbrennung oder zur Deponierung freigegeben werden und  
mit welchem Verfahren erfolgt diese Freimessung?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Verfahren für die Freimessung einschließlich der aufsichtlichen Überwachung ist geregelt in den §§ 31 bis 42 Strahlenschutzverordnung. Zuständige Behörde für die Erteilung der Freigabe ist gem. § 51f Satz 1 Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, in dessen Auftrag das Landesamt für Umwelt das gesamte Freigabeverfahren beaufsichtigt und eigene Messungen vor Ort durchführt.

50. Abgeordneter  
**Hans Urban**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, haben die „Allgemeine[n] Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Wasserbenutzung für Walchenseewerk und Mittlere Isar“ von 1930 bis heute in allen festgeschriebenen Paragrafen Gültigkeit, wenn nein, welche Paragrafen wurden umgeschrieben oder gänzlich gestrichen (bitte um Nennung des Inhalts bei Umschreiben bzw um Nennung der gestrichenen Paragrafen), und trifft es wie unter § 4 II festgeschrieben zu, dass „[b]ei [ ] Heimfall der Wasserkraft [ ] die Gesellschaft verpflichtet [ist], die wasserbautechnischen Anlagen (wie z B Wehre, Schleusen, Werkkanäle, Druckrohre, Regulierungsbauten, Hochwasserdammanlagen, alles mit Zubehör), die Wasserkraftmaschinen mit gesamtem Zubehör sowie die Gebäude für Kraftgewinnung und Kraftverteilung in gutem baulichem und vollkommen betriebsfähigem Zustand, ferner auch die zum Betriebe der gesamten Wasserkraftanlagen dienenden Grundstücke und dinglichen oder sonstigen Rechte unentgeltlich auf ihre Kosten an den Staat zu übertragen, der die hierfür eingegangenen dauernden Verpflichtungen übernimmt“?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das genannte Schriftstück „Allgemeine[n] Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Wasserbenutzung für Walchenseewerk und Mittlere Isar“ ist in dieser Form hier nicht bekannt. Der zitierte Regelungsinhalt dürfte vermutlich aus dem Beschluss des Bezirksamtes München vom 09.02.1933 zum Ausbau der Mittleren Isar entnommen sein.

Beim Walchensee-System und der Mittleren Isar handelt sich um räumlich getrennte und voneinander gänzlich unabhängige Systeme zur Wasserkraftnutzung, zu deren Betrieb insb. in der ersten Hälfte des 20sten Jahrhunderts eine Vielzahl unterschiedlichster Anlagen errichtet worden ist. Eine kurzfristige verlässliche Auswertung der Genehmigungshistorie für diese Anlagen im Bereich des Walchensee-Systems bzw. der Wasserkraft im Bereich der Mittleren Isar ist nicht möglich. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraftnutzung sowohl im Bereich des Walchensee-Systems als auch im Bereich der Mittleren Isar Gegenstand einer Vielzahl von Bescheiden sind. Im Bereich des Walchensee-Systems sind mehr als 20 Bescheide dokumentiert. Ähnliches gilt für den Bereich der Mittleren Isar. In beiden Systemen sind in den Bescheiden zum Teil Heimfallregelungen enthalten. Die getroffenen Heimfallregelungen regeln entsprechend der seinerzeit vorliegenden örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten einen Einzelfall und unterscheiden sich z. T. in wesentlichen Aspekten. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob ein Heimfall unentgeltlich oder gegen Entschädigung erfolgt, aber auch in welchem Umfang (z. B. für Anlagen oder Anlagenteile oder für Grundstücke oder für Gebäude) Heimfallregelungen erlassen worden sind.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, über wie viele Hektar an forstwirtschaftlich genutzten Moorflächen verfügen die Bayerischen Staatsforsten aktuell (bitte unterteilt in Moortypen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben), wie viele Hektar sind davon entwässert und wie viele Hektar wurden in den vergangenen zehn Jahren renaturiert (bitte jeweils unterteilt in Moortypen und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für den von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) A ö R bewirtschafteten Staatswald ergab eine Auswertung der LfU-Moorbodenkarte und der betrieblichen Standortskarten eine Gesamtfläche von rund 8 000 ha Hoch- und Übergangsmoore, rund 7 000 ha Niedermoore sowie rund 15 000 ha Anmoore. Diese Moorflächen verteilen sich wie folgt auf die Regierungsbezirke (in ha):

Moortyp	OB	NB	OP	OF	MF	UF	S	Summe
Hoch- und Übergangsmoore	5 145	203	575	823	27	70	1 199	8 042
Niedermoore	2 445	1 331	1 564	215	868		518	6 943
Anmoore	946	2 734	5 137	3 785	1 881	11	615	15 108

Hinzu kommen nicht quantifizierte Kleinstflächen (z. B. ehemalige Toteislöcher) sowie Moorflächen im Hochgebirge.

Eine wissenschaftliche Analyse der Hoch- und Übergangsmoore in dem von den Bayerischen Staatsforsten A ö R bewirtschafteten Staatswald ergab 2016, dass Renaturierungsmaßnahmen seit den 1990er Jahren bereits auf rund 3 400 ha stattgefunden hatten und auf rund 450 ha keine Entwässerung festgestellt wurde.

Auf entwässerten Hoch- und Übergangsmooren stocken häufig Fichtenbestände. Nach der Renaturierung werden die zentralen Flächen nicht mehr forstlich bewirtschaftet, die naturnahen Moorrandwälder werden ggf. gepflegt.

Zu den Renaturierungsflächen in den vergangenen zehn Jahren liegen folgende Zahlen vor:

- 2010 bis 2013: keine kurzfristig verfügbare Auswertung des Flächenumfangs vorliegend
- 2014 bis 2018: 222 ha
- 2019 bis Anfang 2020: 312 ha

Für die Nieder- und Anmoore der BaySF liegen keine vergleichbaren Daten zur Entwässerung vor. Die Nutzung verteilt sich überwiegend auf naturnahe Bruchwälder, Fichtenbestände auf entwässerten Standorten oder Offenlandflächen wie Streuwiesen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

52. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Handlungsfelder wurden für den Gute-Kita-Vertrag zwischen Bayern und dem Bund für den Zeitraum 2021/2022 ausgewählt, in welcher Höhe werden die Mittel bei den jeweiligen Handlungsfeldern hinterlegt und welche Maßnahmen sind zur Bearbeitung der Handlungsfelder vorgesehen?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Abstimmung zur Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts als Grundlage für den Gute-Kita-Vertrag zwischen Bayern und Bund ist noch im laufenden Prozess, sodass derzeit hierzu keine (abschließenden) Antworten möglich sind

Die Zeitschiene der Verhandlungen sieht eine erste Abstimmungsrunde Anfang November zu den inhaltlichen Eckpunkten der Fortschreibung vor. Dabei strebt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Maßnahmen in folgenden Bereichen an:

- Verstetigung der bereits initiierten Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 4 (Stärkung der Leitung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege) sowie der Ausweitung des Beitragszuschusses nach § 2 Satz 2 KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG
- Anpassung der Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG (Weiterentwicklung der Qualität) unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Erkenntnisse
- Erweiterung der Maßnahmen zur Steigerung der Qualität durch zusätzliche Handlungsbereiche: Als Maßnahmen sind einerseits die Sicherstellung und Koordinierung eines bayernweiten und trägerübergreifenden Einsatzes von pädagogischen Qualitätsbegleitern (PQB) geplant. Andererseits soll im Zuge der Fortschreibung auch das Thema „Digitalisierung“ in den Kindertageseinrichtungen verstärkt eingebracht werden

53. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist eine Verlängerung der Modellphase oder eine Ausweitung der sogenannten Second-Stage-Projekte, die im Anschluss an einen Aufenthalt im Frauenhaus im Rahmen eines Übergangsmangements sowohl Wohnraum als auch begleitende psychosoziale Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder bieten, auf ganz Bayern geplant und falls ja, zu welchen Konditionen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat in einem Eckpunktepapier (Stand: 1. August 2019) die zeitlichen Vorgaben für die Modellförderung der Second-Stage-Projekte festgelegt. Danach erfolgt die modellhafte Förderung bis zum 30. Juni 2021. Außerdem wurde festgelegt, dass – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – eine Verlängerung der Modellphase grundsätzlich möglich ist, sofern die projektbegleitende Überprüfung einen entsprechenden Bedarf ergibt. Derzeit ist angedacht, die Laufzeit der Modellprojekte bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, sofern im Einjahreshaushalt 2021 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Aus den Eckpunkten ergeben sich auch Dokumentationspflichten zu den Modellprojekten, unter anderem zur Nachhaltigkeit und zur Wirksamkeit des Angebots. Im Falle des Erfolgs der Modellphase wird – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – die Überführung in eine Regelförderung geprüft werden. Entsprechende Konditionen sind zu gegebener Zeit, basierend auf den Ergebnissen aus den Modellprojekten, festzulegen.

54. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einrichtungen und Plätze wurden mit welchem Investitionsvolumen sowohl vom Freistaat als auch von kommunaler Seite im Rahmen des staatlichen Förderprogramms für sogenannte Second-Stage-Einrichtungen, die im Anschluss an einen Aufenthalt im Frauenhaus im Rahmen eines Übergangsmanagements sowohl Wohnraum als auch begleitende psychosoziale Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder bieten, geschaffen und wann wurden die Zuschüsse ausgezahlt?

#### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat in einem Eckpunktepapier (Stand: 1. August 2019) fachliche und finanzielle Vorgaben für die Modellförderung festgelegt. Die modellhafte Förderung umfasst die Bezuschussung von Personalausgaben und Sachausgaben.

Die Höhe der staatlichen Zuwendung richtet sich zum einen nach der Anzahl der im Projekt vorgesehenen Projektplätze, d. h. der Anzahl der Frauen, die gleichzeitig im Projekt betreut werden können. Ausschlaggebend für die Höhe der staatlichen Zuwendung ist weiter, ob das Projekt bei einem Frauenhaus oder einer Fachberatungsstelle/einem Notruf angesiedelt ist und ob (vorübergehender) Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Ist Projektträger der Träger einer Fachberatungsstelle/eines Notrufs, können nur für das Element „Übergangsmanagement“ Stellenanteile gefördert werden. Das „Übergangsmanagement“ umfasst dabei Tätigkeiten zur generellen Wohnraumakquise (Auf- bzw. Ausbau entsprechender Netzwerkstrukturen) und einzelfallbezogenen Wohnraumvermittlung sowie zur Organisation des Aus-/Umzugs der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder. Die Zurverfügungstellung von Wohnraum ist nicht zwingend vorgeschrieben, hat aber Auswirkungen auf die Höhe der Förderung der Sachausgaben. Die Fördersummen fallen daher sehr unterschiedlich aus und hängen auch davon ab, mit wie viel Personal der jeweilige Träger arbeitet.

Derzeit gibt es 15 staatlich geförderte Second-Stage-Modellprojekte, die sich auf die Regierungsbezirke wie folgt verteilen:

Regierungsbezirk	Projektträger	Einrichtung	Projektplätze für Frauen	Bewilligte Fördersumme in Euro
Oberbayern	BRK Kreisverband Erding e. V.	Frauenhaus Erding	3	84 180,30
Oberbayern	Frauen helfen Frauen e. V. Ebersberg	Frauennotruf Ebersberg	5	51 197,25
Oberbayern	Sozialdienst kath. Frauen e. V. München	Frauenhaus München Landkreis	5	123 760,22
Oberbayern	Sozialdienst kath. Frauen e. V. Südostbayern	Frauenhaus Rosenheim	3	85 463,00

Oberbayern	Frauen helfen Frauen e V Wolf- ratshausen	Frauenhaus Wolftratshausen	3	96 616,50
Niederbayern	Caritasverband Landshut e V	Frauenhäuser Landshut Caritas und AWO	5	Bewilligung in Vorbereitung
Niederbayern	Haus für das Leben e V Straubing	Frauenhaus Straubing	3	Bewilligung in Vorbereitung
Oberfranken	Caritasverband Bay- reuth e V	Frauenhaus Bayreuth	5	36 234,63
Oberfranken	AWO Kreisver- band Wunsiedel e V	Frauenhaus Selb	4	113 036,39
Mittelfranken	Verein Hilfe für Frauen in Not e V Nürnberg	Frauenhaus Nürnberg	10	209 922,42
Mittelfranken	Frauenhaus Fürth Hilfe für Frauen in Not e V	Frauenhaus Fürth	1	56 925,00

Die Zuwendung wird laut der Bewilligungsbescheide nach schriftlicher Anforderung durch den Zuwendungsempfänger von der Regierung von Mittelfranken zu bestimmten Stichtagen ausgezahlt. Folgende Teilzahlungszeitpunkte waren bzw. sind vorgesehen:

- Erste Teilzahlung nach Erlass des Bewilligungsbescheides: Januar bis September/Oktober 2020
- Zweite Teilzahlung: Oktober/November bis Dezember 2020
- Dritte Teilzahlung nach aktualisiertem Antrag: im ersten Quartal 2021

Das StMAS hat keine Erkenntnisse über eventuelle kommunale Zuschüsse zu den o g Modellförderungen. Eine dazu notwendige Auswertung der Haushaltsvermerke durch die Regierung von Mittelfranken war in der Kürze der Zeit nicht möglich.



55. Abgeordnete **Dr Simone Strohmayer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Notrufe haben in welchem Ausmaß im Rahmen der neuen Förderbedingungen mehr Personal für ihre Einrichtungen beantragt?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Zur Beantwortung dieser Frage sind detaillierte Erhebungen und Zusammenstellungen durch die Regierung von Mittelfranken erforderlich. Da diese in der Kürze der Zeit nicht durchgeführt werden können, ist eine Antwort hierauf leider nicht möglich.

Die Erhöhung der Personalschlüssel ist Bestandteil der Förderung im Rahmen der aktuell geltenden Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

56. Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, worin sie vor dem Hintergrund des als VS-klassifizierten (VS = Verschlussache) Regierungspapiers „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“, in dem geraten wird, eine „gewünschte Schockwirkung zu erzielen“, indem bei den Bürgern ganz gezielt Urängste geschürt werden, wie z. B. Kindern die Schuld am Tod ihrer Eltern zu geben „Kinder werden sich leicht anstecken, selbst bei Ausgangsbeschränkungen, z. B. bei den Nachbarskindern. Wenn sie dann ihre Eltern anstecken und einer davon qualvoll zu Hause stirbt und sie das Gefühl haben, Schuld daran zu sein, weil sie z. B. vergessen haben, sich nach dem Spielen die Hände zu waschen, ist es das Schrecklichste, was ein Kind je erleben kann“ um so die Bevölkerung nicht mit Hilfe von Argumenten, sondern mit Hilfe des gezielten Verbreitens von Angst und Schrecken für Regierungshandeln gefügig zu machen<sup>1</sup> und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble selbst zugegeben hat, dass die politische Führung dieses Landes die Coronakrise als „eine große Chance sieht, weil der Widerstand gegen Veränderungen in der Krise geringer werde. Wir können die Wirtschafts- und Finanzunion, die wir politisch bisher nicht zustande gebracht haben, jetzt hinbekommen“<sup>2</sup>, um eben mit Hilfe der erzeugten Angst und des verbreiteten Schreckens ganz andere politische Ziele durchzusetzen, als nur die Verbreitung des COVID-19-Virus zu hemmen, und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass – mangels vorliegender Zahlen in Bayern – im benachbarten Österreich lediglich 2,8 Prozent der Fälle in Kalenderwoche (KW) 42 und lediglich 1,3 Prozent der Fälle in KW 41 in Hotels UND Gastwirtschaften ihren Übertragungsort haben<sup>3</sup> und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Allgemeinverfügung vom 20. 10. 2020 des Landratsamtes im Berchtesgadener Land im unteren Teil der Verfügung eine pauschale Verhältnismäßigkeitsprüfung angedeutet ist<sup>4</sup>, die aber nicht auf eine der jeweils angeordneten Einzelmaßnahmen eingeht, in Abgrenzung zu jeder der anderen Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung präzise jeden der vier Schritte der üblichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, also a) Geeignetheit, b) legitimer Zweck, c) Erforderlichkeit und d) Angemessenheit in der konkreten Verfügungsmaßnahme „Untersagen des Betriebes eines Gastronomiebetriebs“ gewahrt sieht, um das Ziel zu erreichen, das COVID-19-Virus zurückzudrängen, und in Abgrenzung zu jeder der anderen Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung präzise jeden der vier Schritte der üblichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, also a) Geeignetheit, b) legitimer Zweck; c)

<sup>1</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/4123-wie-wir-COVID-19-unter-kontrolle-bekommen/>

<sup>2</sup> [https://www.nw.de/nachrichten/politik/22845605\\_Schaeuble-Die-Corona-Krise-ist-eine-grosse-Chance.html](https://www.nw.de/nachrichten/politik/22845605_Schaeuble-Die-Corona-Krise-ist-eine-grosse-Chance.html)

<sup>3</sup> <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/epidemiologische-abklaerung-COVID-19/>

<sup>4</sup> <https://www.bgland24.de/bgland/region-bad-reichenhall/landkreis-berchtesgadener-land-ort77362/lockdown-im-berchtesgadener-land-die-allgemeinverfuegung-im-wortlaut-90074869.html>

Erforderlichkeit und d) Angemessenheit in der konkreten Verfügungsmaßnahme „Untersagen des Betriebs von Hotels und Beherbergungsbetrieben“ gewahrt sieht, um das Ziel zu erreichen, das COVID-19-Virus zurückzudrängen und in Abgrenzung zu jeder der anderen Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung präzise jeden der vier Schritte der üblichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, also a) Geeignetheit, b) legitimer Zweck; c) Erforderlichkeit und d) Angemessenheit in der konkreten Verfügungsmaßnahme „Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf öffentlichen Plätzen und Straßen von 06 00 Uhr bis 23 00 Uhr“ gewahrt sieht, um das Ziel zu erreichen, das COVID-19-Virus zurückzudrängen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei dem im Vorspann zur Anfrage genannten „Regierungspapier“ nicht um ein solches der Staatsregierung handelt und dass dieses – ebenso wie das dort dem Bundestagspräsidenten zugeschriebene Zitat – in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen im Landkreis Berchtesgadener Land steht, die Gegenstand der Anfrage sind

Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich um solche des Landratsamts Berchtesgadener Land, das die Erfordernisse zur Eindämmung der Corona-Pandemie in eigener Zuständigkeit beurteilt und die notwendigen Maßnahmen ebenfalls in eigener Zuständigkeit trifft. Nach Einschätzung der Staatsregierung sind diese Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich und verhältnismäßig. Um die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, ist die Beschränkung von nicht notwendigen persönlichen Kontakten, bei denen es zu einer Übertragung des Virus kommen kann, eine geeignete, wirkungsvolle und je nach Intensität des Infektionsgeschehens gegebenenfalls notwendige Maßnahme. Die genannten Maßnahmen und der damit einhergehende Eingriff in Grundrechte sind durch den Zweck gerechtfertigt, Ansteckungen mit dem Coronavirus durch Unterbrechung bzw. Unterbindung der Infektionsketten zu vermeiden und dadurch Leben und Gesundheit insbesondere von vulnerablen Personengruppen zu schützen.

Zur Verhinderung einer weiteren schnellen Verbreitung des Coronavirus ist im Landkreis Berchtesgadener Land mit einer außerordentlich hohen 7-Tages-Inzidenz die Schließung sämtlicher gastronomischer Betriebe mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen geboten. Gastronomische Betriebe bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von unversehrten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zwischen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr. Eine Schließung gastronomischer Betriebe ist zur Reduktion von Ansteckungen geeignet und als ultima ratio auch geboten, da bisher bestehende Maßnahmen nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleiben aufrechterhalten. In diesem Rahmen sind die Kontaktzeiten kurz, sodass hier das Infektionsrisiko in Abwägung mit den Belangen der notwendigen Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und den berechtigten Interessen der Gastronomieunternehmer vertretbar erscheint.

Entsprechendes gilt für die Untersagung des Betriebs von Hotels und Beherbergungsbetrieben, bei welchen präzisierend klarzustellen ist, dass eine solche nur im Hinblick auf private touristische Zwecke angeordnet ist. Diese flankiert die Kontaktbeschränkungen, indem sie nicht notwendige Reisetätigkeiten innerhalb und insbesondere von außerhalb des in besonderem Maße von Coronavirus-Infektionen betroffenen Landkreises verringert und damit die Anzahl der Kontakte erheblich reduziert. Die Maßnahme ist als solche geeignet und erforderlich, weil kein gleich wirksames, erheblich weniger eingreifendes Mittel zur Verfügung steht, um eine entsprechende Reduktion der Reisetätigkeit zu gewährleisten. Sie ist auch angemessen, weil die Verhältnismäßigkeit dadurch gewahrt ist, dass die Maßnahme nur auf private touristische Zwecke und damit nicht notwendige Aufenthalte vor Ort zielt. Von der Untersagung ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen. Auch dies dient der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Schließlich ist auch die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten öffentlichen Plätzen und Straßen von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr geeignet, erforderlich und angemessen. Auch hier ist zunächst eine Klarstellung im Verhältnis zur Fragestellung erforderlich: Diese Anordnung bezieht sich nicht auf sämtliche öffentliche Plätze und Straßen, sondern nur auf die im Anhang zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Berchtesgadener Land gekennzeichneten, die generell besonders stark frequentiert sind und daher auch unter Berücksichtigung der angeordneten Ausgangsbeschränkung aufgrund der vorgesehenen Ausnahmen und Möglichkeiten zur Begegnung im öffentlichen Raum ein besonderes Ansteckungsrisiko begründen. Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und eine Weiterverteilung der Infektionen möglichst zu vermeiden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll primär andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Ausatemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen kommen Menschen nicht nur kurzfristig und mit großem Abstand in Kontakt. Stattdessen konzentrieren sie sich an einigen Stellen, stehen (oft notgedrungen ohne richtigen Abstand) nah zusammen, treffen Bekannte, mit denen sie - oft wieder ohne den erforderlichen Abstand - längere Zeit zusammenstehen und reden, wodurch Tröpfchen und virushaltige Aerosole ausgeschieden werden, und verbreiten auf diese Art das Virus bzw. infizieren sich selbst. In Fällen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist die Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen laut RKI auch im Freien (wenn auch im geringeren Maße als im Innenraum) erhöht. Für derartige Fälle ist im Landkreis Berchtesgadener Land die Maskenpflicht angeordnet worden. Es gibt auch keine mildereren Mittel. Insbesondere ist ein solches nicht darin zu sehen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung freizustellen. Entscheidend für den Erfolg ist, dass möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um den Einzelnen zu schützen, indem möglichst jeder verhindert, dass er das Virus weitergibt.

57. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem die COVID-19-Inzidenzwerte in Bayern weiter angestiegen sind und über verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen, zum Beispiel auch in Bezug auf Kitas, Horte und Schulen, diskutiert wird, frage ich die Staatsregierung, wie viele schwere COVID-19-Verläufe es in Bayern in den verschiedenen Altersgruppen, insbesondere auch bei den 0- bis 9-Jährigen sowie den 10- bis 19-Jährigen, im Jahr 2020 gegeben hat, welche schweren Fällen es in diesem Jahr pro Altersgruppe, insbesondere auch bei 0- bis 9-Jährigen sowie den 10- bis 19-Jährigen, gegeben hat, die eine Beatmung notwendig gemacht haben, und welche Erkenntnisse der Staatsregierung bezüglich der Ansteckung von Kontaktpersonen wie Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer durch infizierte oder erkrankte Kinder, Jugendliche bzw junge Erwachsene bis 19 Jahren vorliegen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Es gibt derzeit keine feste Definition für „Fälle mit schwerem Verlauf“ Welcher Unterschied zwischen „schwerem Verlauf“ und „schweren Fällen“ gemeint ist, ist unklar

Seit der Erfassung der COVID-19-Fälle (März 2020) wurden in Bayern insgesamt 91 697 Menschen positiv getestet (Stand 26.10.2020, 08:00 Uhr, LGL). In der Altersgruppe 0 bis 9 Jahre wurden 3 616 Kinder positiv auf COVID-19 getestet, von diesen haben zwei eine Pneumonie entwickelt, 16 hatten eine Dyspnoe, also eine Störung der Atmung. In der Altersgruppe 10 bis 19 Jahre wurden 7 838 Kinder bzw Jugendliche positiv getestet, eine Pneumonie wurde bei 15 von ihnen festgestellt, 106 hatten eine Dyspnoe. Im Krankenhaus mussten insgesamt 91 Kinder in der Altersgruppe 0 bis 9 Jahre und 95 Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe 10 bis 19 Jahre behandelt werden. Detaillierte Angaben über das Ausmaß der Pneumonie oder Dyspnoe oder die Dauer der Krankenhausbehandlung können aufgrund der fehlenden Übermittlung an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL – Datenschutz) nicht gemacht werden. An COVID-19 sind in Bayern keine Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene im Alter von 0 bis 19 Jahren verstorben.

Aus den an das LGL übermittelten anonymen Daten lässt sich nicht ableiten, welche Person sich bei wem angesteckt hat. Daher können keine Aussagen darüber getroffen werden, ob und wie viele Fälle durch Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene angesteckt wurden.

58. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Zeitraum sind nach der Finanzplanung der Staatsregierung Haushaltsmittel für die Psychotherapie-Ausbildung vorgesehen, die den Universitäten Planungssicherheit geben können, wie geht die Staatsregierung mit der Bedeutung „Vollzeit“ als Voraussetzung für den Mindestvergütungsanspruch in Höhe von 1 000 Euro für Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Ausbildung genau um und welche Regelungen gelten für staatliche Kliniken, kommunale oder sonstige nichtstaatliche Kliniken, die es erlauben, diesen festgelegten monatlichen Mindestvergütungsanspruch von 1 000 Euro gegebenenfalls zu reduzieren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Umsetzung der Psychotherapeuten-Ausbildungsreform fällt in die laufenden Verhandlungen zum Staatshaushalt des Jahres 2021, denen hier nicht vorgegriffen werden kann

Die gesetzlich festgelegte Mindestvergütung von 1 000 Euro gilt nicht für die psychotherapeutische Ausbildung an den Hochschulen nach dem seit 01.09.2020 geltenden neuen Psychotherapeutengesetz (PsychThG). Die Mindestvergütung gilt vielmehr nur für Ausbildungen nach altem Recht, die nach der Übergangsvorschrift des § 27 PsychThG absolviert und bis 01.09.2032 (in Härtefällen bis 31.08.2035) abgeschlossen werden. In diesem Rahmen hat der Träger der klinischen Einrichtung, an der die praktische Tätigkeit in der Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie absolviert wird, Praktikantinnen und Praktikanten eine Vergütung von 1 000 Euro (bei Vollzeittätigkeit) zu zahlen.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Ausbildung nach altem Recht ist allein das Ausbildungsinstitut, an dem die Praktikantin/der Praktikant ihre psychotherapeutische Ausbildung absolvieren, aber nicht der Staat. Das Ausbildungsinstitut schließt für die praktische Ausbildung Kooperationsverträge mit geeigneten Kliniken ab und sollte im Interesse seiner Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer mit der Klinik vereinbaren, dass die Mindestvergütung gemäß § 27 Abs. 4 PsychThG gezahlt wird. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat auf die Durchführung der praktischen Tätigkeit und die Ausgestaltung der Verträge zwischen Klinik und Ausbildungsinstitut oder zwischen Klinik und Praktikantin/Praktikant keinen Einfluss. Insofern kann die Staatsregierung auch nicht bestimmen, bei welchem Tätigkeitsumfang eine Vollzeittätigkeit und bei welchem Tätigkeitsumfang eine Teilzeittätigkeit (mit der Folge einer entsprechenden Reduzierung der Vergütung) angenommen wird. Dies richtet sich nach den geltenden tarifrechtlichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Klinik.

59. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung sind der Staatsregierung bekannt, wie viele Patientinnen und Patienten in Bayern haben Spätfolgen nach einer COVID-19-Erkrankung in Relation zu den komplett Genesenen und wie viele Betten in Reha-Einrichtungen waren bzw. sind in Bayern mit Patientinnen und Patienten mit Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung im Zeitraum April 2020 bis Oktober 2020 belegt (bitte aufteilen nach Einrichtung und Bettenzahl)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

In den letzten Monaten gab es zunehmend Berichte über länger anhaltende Beschwerden im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung. So gehen die Autoren einer solchen Studie Del Rio et al. (<https://jamanetwork.com/journals/jama/fullarticle/2771581>) davon aus, dass ein erheblicher Teil der Erkrankten länger anhaltende Beschwerden hat („postacute COVID-19“ anhaltend über drei Wochen nach Symptombeginn, „chronic COVID-19“ über 12 Wochen). Dabei stehen Fatigue-Symptome und Atemprobleme im Vordergrund. Sie verweisen jedoch auch auf Studien zu anhaltenden kardiovaskulären und neurologischen Problemen. Betroffen sind nicht nur Patienten mit schweren Krankheitsverläufen, wie eine Studie des CDC COVID-19 Response Teams (<https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/69/wr/mm6930e1.htm>) bereits vor einiger Zeit gezeigt hat. Über „Spätfolgen“ liegen zu COVID-19 naturgemäß noch keine Daten vor. Die Erfahrungen mit SARS-1 deuten jedoch darauf hin, dass mit Spätfolgen zu rechnen ist, insbesondere auch, was psychische Langzeitfolgen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörung und Depressionen angeht.

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sind zwei Studien in Bayern bekannt, die sich mit den Langzeitfolgen von COVID-19 beschäftigen. Zum einen wurde von der Technischen Universität (TU) München ein Antrag auf Forschungsförderung bei der Deutschen Herzstiftung eingereicht. In diesem Forschungsvorhaben mit dem Titel „Long-term impact of COVID-19 on cardiovascular and cardiopulmonary health and quality of life in children and adolescents – the LICO-study-2“ sollen die Langzeitfolgen von COVID-19 auf die kardiovaskuläre und kardiopulmonale Gesundheit sowie die Lebensqualität bei Kindern und Jugendlichen untersucht werden. Eine zweite Studie wird vom Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München in Kooperation mit dem Helmholtz Zentrum München durchgeführt. Im Rahmen einer strukturierten Nachsorge nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 sollen die verschiedenen Langzeitfolgen erkannt und charakterisiert werden. Ziel ist es, Menschen mit Langzeitschäden durch das neuartige Coronavirus rechtzeitig zu finden, um Behandlungsmaßnahmen zu ergreifen und eine gezielte Nachsorge anzubieten. In diesem Zusammenhang bauen die Forschenden auch die Struktur für eine Nachsorgeambulanz auf. Diese wird interdisziplinär von Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachrichtungen des LMU Klinikums München betreut und ist Teil des CORKUM-Registers (COVID-19-Register des LMU Klinikums).

Die bayerischen Rehabilitationseinrichtungen wurden per Allgemeinverfügung vom 24. März 2020 zur täglichen Meldung ihrer Bettenkapazitäten sowie der jeweils stationär behandelten COVID-19-Patienten über das IT-gestützte System IVENA verpflichtet. Konkret müssen hierbei in der Einrichtung behandelte Patienten gemeldet

werden, bei denen am Tag der Meldung eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen ist, die also akut infiziert sind. Das IVENA-Tool dient der bayernweiten Steuerung der Bettenkapazitäten und erfasst nur akute Corona-Infektionen, keine vom Coronavirus Sars-CoV-2 genesenen Patienten, weswegen eine Aussage über die Anzahl der behandelten Patienten mit Spätfolgen nicht getroffen werden kann. Aufgrund der Kürze der Zeit war eine zusätzliche Abfrage bei den 259 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Bayern nicht möglich.



60. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD)
- Mit dem Beschluss des Bayerischen Kabinetts am 07.04.2020, dass an Pflegekräfte aufgrund der Coronakrise ein Bonus in Höhe von 500 Euro gezahlt werden soll, wurde bei vielen im Bereich der Pflege und der zuarbeitenden Bereiche große Hoffnungen geweckt, dass sie als Personengruppe zum Empfängerkreis gehören werden. Eine konkrete Abgrenzung scheint noch nicht erfolgt zu sein, da immer noch Anfragen eingehen, welche Pflegekräfte nun den Bonus erhalten? Ich frage die Staatsregierung: 1. Welche Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche in der stationären und ambulanten Versorgung sollen vom Pflegebonus profitieren? 2. Wann erfolgt(e) die genaue Festlegung des Empfängerkreises? Wann wird bzw. wurde der Pflegebonus ausgezahlt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

#### *1. Welche Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche in der stationären und ambulanten Versorgung sollen vom Pflegebonus profitieren?*

Der Freistaat Bayern gewährt einen Corona-Pflegebonus für Pflegende in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, stationären Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten. Ebenso begünstigt sind tatsächlich in der Pflege Tätige, deren ausgeübte berufliche Tätigkeit der Pflege entspricht und mit dieser vergleichbar ist. Auch Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter und nichtärztliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst sind Begünstigte. Der Berechtigtenkreis ist in der Richtlinie über die Gewährung eines Bonus für Pflege- und Rettungskräfte in Bayern (Corona-Pflegebonusrichtlinie – CoBoR) vom 30.04.2020 (BayMBl 2020 Nr. 238) definiert. Diese Richtlinie kann auf der Homepage des Landesamts für Pflege unter <https://www.lfp.bayern.de> oder im Bayerischen Ministerialblatt unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-238/> öffentlich eingesehen werden.

Die Anlagen 1 bis 3 der Richtlinie verweisen auf die beispielhaften Qualifikationsregister, bei denen von einer solchen Tätigkeit ausgegangen wird.

#### *2. Wann erfolgt(e) die genaue Festlegung des Empfängerkreises?*

Am 07.04.2020 hat der Ministerrat den Corona-Pflegebonus beschlossen. Am 30.04.2020 wurde die Förderrichtlinie zum Corona-Pflegebonus im Amtsblatt veröffentlicht. Sie beschreibt auch den Empfängerkreis.

#### *3. Wann wird bzw. wurde der Pflegebonus ausgezahlt?*

Die Auszahlung des bayerischen Corona-Pflegebonus startete unmittelbar nach der Veröffentlichung der Richtlinie. Bis zum 23.10.2020 sind am Landesamt für Pflege 351.436 Anträge zum Pflegebonus eingegangen, davon wurden:

- a) 265.952 Anträge bewilligt,
- b) 46.872 Anträge abgelehnt,
- c) 11.952 Anträge storniert (Doppelanträge o. ä.)

Ca. 26.600 Anträge befinden sich derzeit noch in Bearbeitung.

Insgesamt wurden bis zum 23.10.2020 Mittel in Höhe von 113.867.000,00 Euro ausgezahlt.

61. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD)
- Ministerpräsident Dr. Markus Söder hatte zum Anfang der Corona-Pandemie einen Aufnahmestopp für alle Kliniken im Freistaat Bayern ausgesprochen und eine Entschädigung dieser Vorhalteleistungen zugesagt, die in einem Kabinettsbeschluss vom 21.04.2020 in Höhe von 280 Euro pro Tag und Bett festgelegt wurde. Nachdem mit der Allgemeinverfügung des Freistaates Bayern vom 24.03.2020 unter Punkt 6.1 alle Kliniken mit sofortiger Wirkung den Einrichtungen nach § 108 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) gleichgestellt wurden, mussten alle Klinikbetreiber davon ausgehen, dass die Auszahlung der Entschädigung unbürokratisch vorstattengeht. Mittlerweile werden für die Ausgleichszahlung zusätzliche Erschwernisse aufgebaut, die bei Klinikbetreibern zu unbilligen Härten führen. In manchen Fällen wird sich auf das Bundesgesetz berufen, das Vergleichsmonate des Vorjahres fordert, was bei Neugründungen oder Umstrukturierungen nicht passend ist oder es fallen Kliniken aus dem Entschädigungsbereich des Bundes, weil diese nicht im bayerischen Bedarfs- bzw. Krankenhausplan enthalten sind. Ich frage die Staatsregierung:
1. Wie stellt sich die aktuelle Situation bei den Entschädigungszahlungen für die Kliniken im Freistaat Bayern dar?
  2. Wie erfolgt die Entschädigungszahlung für Kliniken, die nicht im Bedarfs- bzw. Krankenhausplan enthalten sind?
  3. Welche Lösung gibt es für Kliniken, die nicht über die entsprechenden Vergleichswerte verfügen?
  4. Wann ist mit einer Auszahlung zu rechnen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Fragen beziehen sich auf den Vollzug der Gewährung von Ausgleichszahlungen an reine Privatkliniken durch das Landesamt für Pflege (LfP) auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Vorhaltepauschalen für Privatkliniken nach § 30 Gewerbeordnung (GewO) ohne Zulassungen oder Verträge im Bereich der Sozialversicherungen für die Freihaltung von Kapazitäten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (RL-PK – Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.06.2020, Az. G24a-K9000-2020/471-12; BayMBI 2020 Nr. 319).

Zu Frage 1

Die Antragsfrist für Privatkliniken lief am 31.08.2020 ab. Mehrere Privatkliniken haben erst kurz vor dem Ende der Frist Anträge gestellt. Insgesamt sind 53 Anträge beim LfP eingegangen. Teilweise sind Anträge unvollständig eingegangen, sodass Nachfragen erforderlich waren. Bei einigen Anträgen von Privatkliniken war eine umfangreichere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich, um zu klären, ob und inwieweit die Einrichtung akutstationäre Versorgungsleistungen erbracht hat bzw. dazu in der Lage war. Dies hat zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung geführt. Das gilt ebenfalls für Fälle, in denen Privatkliniken eine Belegung von über 100 Prozent in den Anträgen angegeben haben, da auch hier Klärungsbedarf bestand. Ungeachtet dessen werden die Anträge vom LfP zügig bearbeitet und verbeschieden. Die Bearbeitung aller Anträge soll bis Ende November 2020 abgeschlossen sein. Dass sich auf Bundesgesetze berufen wurde, um Anträge nicht zu

bearbeiten oder abzulehnen, ist nicht bekannt. Unbillige Härten werden auf der Basis einer Härtefallregelung im Sinne der Ausgleichsintention der RL-PK entschieden.

Zu Frage 2

Krankenhäuser, die nicht unter § 108 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) fallen, sind akutstationäre reine Privatkliniken im eingangs dargelegten Sinn. Da der Bundesgesetzgeber für diese Kliniken keine Ausgleichszahlungen vorgesehen hat, wurden von der Staatsregierung Ausgleichszahlungen aus Landesmitteln nach der RL-PK beschlossen. Damit erhalten alle Kliniken mit akutstationärer Patientenversorgung Ausgleichszahlungen für durch die Corona-Pandemie bedingte Einnahmeausfälle.

Zu Frage 3

Gemäß Nr. 4.2 RL-PK sind die akutstationären Behandlungstage für das Jahr 2019 zu ermitteln. Auf der Grundlage des danach ermittelten Referenzwertes kann die Privatklinik für den Anspruchszeitraum vom 25. März 2020 bis zum 30. Mai 2020 nach Nr. 2 RL-PK Ausgleichszahlungen für die vorgehaltenen nicht belegten Patientenbetten beantragen. Wenn in einer Privatklinik eine Ermittlung der Behandlungstage für das ganze Jahr 2019 nicht möglich ist, erfolgt eine realistische Hochrechnung auf der Basis der sonstigen Belegungstage. Bisher erfolgte dies stets im Einvernehmen mit den betroffenen Klinikleitungen. Klagen wurden nicht erhoben.

Zu Frage 4

Die Auszahlungen erfolgen bereits. Die bearbeiteten Anträge umfassen rund 5 Mio. Euro. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben werden rund 20 Mio. Euro betragen.

62. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie sich den Umstand erklärt, dass auf der einen Seite das Argument vorgetragen wird, dass die Zahl derer, die sich angeblich mit COVID-19 infizieren, – Stand 22.10.2020 – „8 702 neu Infizierte nach 4 562, 2 601 und 2 292 die drei Wochen davon“, wie man dem Newsletter KIM – Ausgabe vom 22.10.2020 der Webseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration entnehmen kann, während derselben Quelle auch entnehmbar ist, dass sich der „auf einen Betrachtungszeitraum von sieben Tagen abstellende ‚geglättete R-Wert‘ auf  $R=1,25$ , nach  $R=1,16$  in der Vorwoche beläuft. Beide Werte zeigen an, dass immer mehr Menschen sich neu mit Corona infizieren, als es überwinden. Konkret heißt dies für  $R=1,19$ , dass auf 100 Genesene/Verstorbene 119 Neuinfizierte kommen“, was aber schon deswegen widersprüchlich wirkt, weil ein Anstieg der Infiziertenzahlen bei fast gleichbleibendem R-Wert logisch unmöglich wirkt und welchen Einfluss das Strategiepapier des Bundesinnenministeriums<sup>1</sup> hierbei spielt, in der Bevölkerung mit Hilfe von „Schreckensmeldungen“ Angst zu schüren und zu verbreiten?

#### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Zahl der an COVID-19 Infizierten und die Reproduktionszahl R sind wichtige Maßzahlen, um die Entwicklung der Pandemie zu beurteilen. Daneben fließen auch weitere Kriterien in die Beurteilung ein. Dazu gehört auch das Verhältnis von Neuinfizierten zu Verstorbenen/Genesenen. Dieses Verhältnis wird indirekt und langfristig von R mit beeinflusst und hat Bedeutung z. B. für die Versorgungssteuerung benötigter Krankenhausbetten und die Intensivbettenkapazität, erlaubt jedoch nicht die direkte Berechnung der Reproduktionszahl R.

Der von Zeit, Ort und weiteren Variablen wie effektiven Gegenmaßnahmen beeinflusste R-Wert bezieht sich auf die Veränderung der Neuinfizierten innerhalb eines für SARS-CoV-2 typischen Reproduktionszeitraums von etwa 4 Tagen, gibt also eine ansteigende, gleichbleibende oder wieder abflauende Infektionsdynamik wieder. Da die täglichen Meldungen auch von den Laborarbeitszeiten im Wochenverlauf und anderem mehr beeinflusst werden, werden zum Ausgleich der Wochenperiodizität häufig die Durchschnittswerte aus einem gleitenden 7-Tages-Mittel, welche einen Abstand von 4 Tagen zueinander aufweisen, zur Schätzung des R-Wertes verwendet: liegt dieser 7-Tages-Durchschnittswert heute z. B. bei 2 100 gemeldeten Neuinfektionen, lag vor 4 Tagen jedoch bei 1 400 Neuinfektionen, würde sich ein R-Wert von  $2\,100/1\,400 = 1,5$  errechnen. Um hier möglichst aktuelle Aussagen treffen zu können, kommen zudem noch fortgeschrittene statistische Verfahren wie das Nowcasting zum Einsatz – dies vor dem Hintergrund, dass die Meldedaten der diagnostizierten Infektionen immer erst mit einem erheblichen Zeitverzug das eigentliche Infektionsgeschehen abbilden (Inkubationszeiten, Laborarbeitszeiten, Meldelaufzeiten usw.). Der R-Wert macht zudem keine Aussage zur absoluten Zahl der jeweils Infizierten, der jeweils noch aktiv Infektiösen oder zur Verteilung der Ansteckungen, welche von den Infektiösen in unterschiedlichem Ausmaß verursacht werden und ist darüber hinaus auch beeinflusst durch importierte Fälle, die Intensität der Fallsuche und des Contact Tracings.

<sup>1</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/4123-wie-wir-COVID-19-unter-kontrolle-bekommen/>

Der R-Wert ist also kein in seinen Bezügen unveränderlich festgelegter Faktor, sondern sollte immer zusammen mit weiteren Kontextinformationen genutzt werden, um Verläufe zu erklären oder aber zukünftige Entwicklungen abschätzen zu können. Der R-Wert kann nicht alleine als Maß für die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen herangezogen werden, sondern erfordert immer eine Betrachtung innerhalb des gesamten Infektionsgeschehens mit weiteren Parametern.

Die Staatsregierung setzt auf Umsicht, Vorsicht und Solidarität in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und schürt keineswegs unnötige Angst. Für die Entscheidungen der Staatsregierungen stellt dieses Strategiepapier des Bundesinnenministeriums keine Grundlage dar.

63. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der Contact Tracing Teams in den Monaten Juli, August, September, Oktober im Landkreis Berchtesgadener Land entwickelt, wie viele Kontaktpersonen von jeweiligen Corona-Infizierten hat das zuständige Gesundheitsamt durchschnittlich in den vorstehend genannten Monaten ermittelt und in wie vielen Fällen konnten Ansteckungsorte (bitte Auflistung der ermittelten Ansteckungsorte nach Häufigkeit) ermittelt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Kontaktpersonennachverfolgung an den Gesundheitsämtern im Freistaat erfolgt durch Contact Tracing Teams (CTT), die gemeinsam mit den dortigen Fachkräften Infektionsketten ermitteln und verfolgen, um diese schnellstmöglich unterbrechen zu können. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wurden bayernweit bis Ende August 2020 rund 159 000 Kontaktpersonen nachverfolgt.

Zur Anzahl der Personen, die in den Contact Tracing Teams im Landkreis Berchtesgadener Land beschäftigt waren, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) folgende Informationen vor (Anzahl jeweils zur Monatsmitte)

Juli 2020:	17 Personen
August 2020:	13 Personen
September 2020:	16 Personen
Oktober 2020:	36 Personen

Seit dem 22. 10. 2020 verfügt das Landratsamt Berchtesgadener Land über 57 CTT-Kräfte.

Bezüglich der durchschnittlich ermittelten Anzahl an Kontaktpersonen pro SARS-CoV-2-Infiziertem im Berchtesgadener Land liegen dem StMGP keine Daten vor. Die Anzahl an ermittelten Kontaktpersonen pro Indexfall hängt sehr stark von der Situation ab. So generiert z. B. ein infizierter Schüler in seiner Schulklasse viele Kontaktpersonen, während ein Berufstätiger, der in einem Einzelbüro arbeitet, eher weniger Kontakte hat. Die Ermittlung eines Durchschnittswerts ist daher nicht zielführend. Ebenso liegen dem StMGP keine vollständigen Daten bezüglich der Ansteckungsorte vor, diese lassen sich auch nicht in allen Infektionsfällen verlässlich nachvollziehen. Entsprechende zusätzliche Abfragen beim Gesundheitsamt sind mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

64. Abgeordneter **Andreas Krahl**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der vorhandenen Klinikkapazitäten im intensivmedizinischen Bereich können aktuell durch Pflegefachkräfte betreut werden, welcher Betreuungsschlüssel liegt bei voller Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu Grunde und inwieweit sieht die Staatsregierung hierbei Anpassungsbedarf?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die bayerischen Krankenhäuser sind seit dem 24.03.2020 zur täglichen Meldung ihrer aktuellen Bettenkapazitäten über das IT-gestützte System IVENA verpflichtet. Mit Stand vom 27.10.2020 wurden 3.085 betriebene Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit gemeldet. Hinzu kommen weitere über 1.500 Intensivüberwachungsbetten ohne invasive Beatmung (sog. Intermediate-Care-Betten). Bei der Meldung der Bettenkapazitäten ist die Anzahl der tatsächlich – mit dem vorhandenen Personal und der vorhandenen Ausstattung – aktuell betriebenen Intensivbetten anzugeben. Sollten Betten wegen Pflegemangel oder aus anderen Gründen gesperrt sein, sind diese nicht in die Anzahl der gemeldeten Betten einzubeziehen.

Gemäß der geltenden Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) ist grundsätzlich für den Bereich der Intensivmedizin ein Personalschlüssel in der Tagschicht von 2,5 Patienten pro Pflegekraft und in der Nachtschicht von 3,5 Patienten pro Pflegekraft einzuhalten.

Vor dem Hintergrund des starken Anstiegs an Neuinfektionen und der damit verbundenen steigenden Belastung der Krankenhäuser, insbesondere im Hinblick auf das Pflegepersonal, hat Frau Staatsministerin Melanie Huml am 16.10.2020 ein Schreiben an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn gerichtet, in dem u. a. eine sofortige Aussetzung der Pflegepersonaluntergrenzen in der Intensivmedizin gefordert wird. Zugleich wird ein Inkrafttreten neuer sanktionsbewährter Pflegepersonaluntergrenzen sowie das Wiederinkrafttreten bestehender Personalvorgaben verbunden mit einer teilweisen Verschärfung zum 01.01.2021 abgelehnt.

65. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, werden in Bayern Pflegekräfte in Kliniken und Pflegeheimen eingesetzt, die nachweislich Kontakt zu Infizierten hatten, jedoch selbst noch nicht getestet wurden, ist es richtig, dass positiv getestete und somit infizierte Pflegekräfte weiterbeschäftigt werden unter der Auflage eine FFP2-Maske zu tragen und müssen die betroffenen Pflegekräfte sich im privaten Rahmen an die Quarantäne und damit verbundenen Auflagen halten?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Für Kontaktpersonen der Kategorie I (KP I), die in der medizinischen kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, gelten weitergehende Vorgaben zur Testung. KP I aus dem medizinischen Bereich - Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen - sind auf SARS-CoV-2 zu testen an Tag 1 nach Ermittlung, an Tag 5 bis 7 nach Exposition sowie vor Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit.

Auch Personal der medizinischen kritischen Infrastruktur hat sich grundsätzlich in häusliche Isolation zu begeben, sollte es als KP I eingestuft werden. Eine Weiterbeschäftigung darf nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen bei relevantem Personalmangel erfolgen. Sie ist wegen des damit einhergehenden erhöhten Risikos der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in den Einrichtungen nur unter besonderen Auflagen zulässig, wenn alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft sind. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt.



66. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern für Testungen von Corona-Proben aus dem Freistaat Bayern einheitliche Vorgaben für die Labore bestehen (insbesondere bezüglich Dauer, abrechenbarer Kosten, ggf. Prioritätensetzungen von Proben, Testungsverfahren und der Abgrenzungswerte einer Probe als positiv und negativ, ggf. unter Angabe der diese Vorgaben festlegenden Instanz), inwiefern es nach Erkenntnissen der Staatsregierung bezüglich der genannten Kriterien (Dauer, abrechenbarer Kosten, ggf. Prioritätensetzungen von Proben, Testungsverfahren und Abgrenzungswert einer Probe als positiv und negativ) relevante Unterschiede zwischen den verschiedenen Laboren gibt und inwiefern – insbesondere mit Hinblick auf die relevanten Rechtsfolgen gem. §§ 24 bis 26 7 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) – gesichert ist, dass es bayernweit zu einheitlichen Bewertungen aus den entsprechenden Testungen kommt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Staatsregierung ist es nicht möglich, den Laboren einheitliche Vorgaben zu machen. Denn die Laborlandschaft in Deutschland ist heterogen, marktwirtschaftlich organisiert und sehr dynamisch. Jeder Auftraggeber von Testungen auf SARS-CoV-2 schließt einen Vertrag mit einem Labor. Auf diese privatautonome Vereinbarung hat die Staatsregierung nur Einfluss, wenn sie selbst Vertragspartner ist. Dabei gilt, dass die Auswahl und korrekte Durchführung der Tests in der Verantwortung des jeweiligen akkreditierten Labors liegt, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK). Der Qualitätsstandard der Testungen wird dadurch gesichert, dass akkreditierte Laboratorien verpflichtet sind, ein Qualitätsmanagementsystem vorzuhalten und regelmäßig an Laborvergleichsuntersuchungen (sog. Ringversuchen) teilzunehmen.

Eine Probe wird als positiv gewertet, wenn in einer Untersuchungsprobe, mit der sogenannten PCR-Abstrichuntersuchung auf Virus-RNA, RNA von SARS-CoV-2 nachgewiesen wird.

Die Abrechnungsvorgaben für Labore werden für die ambulante Versorgung grundsätzlich auf Bundesebene durch das Bundesministerium für Gesundheit als Verordnungsgeber, die Selbstverwaltungspartner des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) oder vereinzelt den Bundesgesetzgeber selbst geregelt. Der Freistaat schöpft die auf Bundesebene bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Bayerischen Teststrategie regelhaft möglichst aus bzw. ergänzt bestehende Finanzierungslücken. Zum Schutz der bayerischen Bevölkerung wird mit dem Bayerischen Testangebot ein ergänzender bzw. über die nationale Teststrategie des Bundes hinausgehender Anspruch für die Bewohner Bayerns begründet, sich unabhängig von Symptomen kostenlos auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Für Labore, die Testungen nach dem Bayerischen Testangebot auf Grundlage der Abrechnungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) abrechnen wollen, werden dahingehend einheitliche Vorgaben festgelegt, dass es sich entweder um Labore (genauer: Laborärzte) mit Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung handeln muss. Labore ohne vertragsärztliche Zulassung können Leistungen erbringen und nach der Abrechnungsver-

einbarung abrechnen, wenn zuvor durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Durchführung der SARS-CoV-2-Diagnostik festgestellt wurde

In der Abrechnungsvereinbarung wurde zudem festgelegt, dass Vertragsärzte bzw. von der KVB einbezogene Poolärzte darauf hinwirken, dass die labordiagnostischen Leistungen bei Testung von symptomatischen Personen vorrangig erbracht werden. Da es sich bei den Laborärzten jedoch um freiberuflich tätige privatwirtschaftliche Leistungserbringer handelt, bestehen grundsätzlich keine unmittelbaren staatlichen Durchgriffsbefugnisse auf die Ablauforganisation in privatwirtschaftlichen Laboren.

67. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie verteilen sich im Konkreten die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten 2 000 zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktuell auf die jeweiligen Gesundheitsämter in Bayern, wie viele Angehörige der Bundeswehr sowie zusätzliche bayerische Staatsbedienstete sind aktuell bei den jeweiligen Gesundheitsämtern im Einsatz und nach welchen Kriterien erfolgen Personalauswahl und -zuteilung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

1 000 zusätzliche geschulte Unterstützungskräfte aus verschiedenen Bereichen der Staatsverwaltung wurden zunächst unter Berücksichtigung der Neuinzidenz und unter dem Gesichtspunkt der Einwohnerwerte auf die Regierungsbezirke und weiter auf die Gesundheitsämter verteilt. Eine Abfrage zu der konkreten Verteilung auf die einzelnen Ämter war in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Auswahl der Unterstützungskräfte wurde von den einzelnen entsendenden Ressorts nach eigenen Kriterien durchgeführt.

Darüber hinaus stehen weitere 1 000 geschulte Unterstützungskräfte aus dem Bereich der Polizei zur Verfügung. Diese Kräfte werden in Koordination durch Regierungen und Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nach Bedarf aufgrund der steigenden Infektionszahlen in Rückkopplung mit dem Gesundheitsamt kurzfristig für einen Einsatz vor Ort über die Polizeipräsidien abgeordnet.

Darüber hinaus wurden durch die Ressorts weitere 2 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Reservekräfte benannt, welche durch die Gesundheitsämter abgerufen werden können, sollte weiterer Bedarf bestehen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich auf entsprechende Aufrufe der Ressorts freiwillig gemeldet und stehen nach erfolgter Schulung zur Verfügung.

Anträge auf Hilfeleistung durch die Bundeswehr können von der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde im Wege der Amtshilfe direkt gestellt werden. Das StMGP ist in die Antragstellung nicht unmittelbar eingebunden, da der Amtshilfeantrag nur von der amtshilfeersuchenden Stelle gestellt werden kann. Nach Auskunft des Bundeswehr-Landeskommandos Bayern haben bislang im Jahr 2020 755 Soldatinnen und Soldaten Dienst u. a. an den Gesundheitsämtern geleistet; weitere 348 Soldatinnen und Soldaten sind derzeit im Einsatz.

68. Abgeordnete  
**Julika Sandt**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Ausbrüche es an bayerischen Grundschulen und Kitas gab (bitte unterteilt nach Ansteckungen des Personals und der Kinder), in wie vielen Fällen davon ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Kind eine andere Personen angesteckt hat (bitte auf die Erkenntnisse über Auswirkungen der Maskenpflicht im Unterricht eingehen und möglichst jeweils unterteilt nach Fällen vor und nach den Sommerferien und asymptomatischen/symptomatischen/schwer symptomatischen Verläufen einteilen) und falls keine Erkenntnisse dazu vorhanden sind, wie die Staatsregierung erklären kann, dass über sieben Monate nach den landesweiten Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie noch kein zentrales Informationsmanagement hierüber geschaffen worden ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:**

Die Maßnahmen der epidemiologischen Überwachung richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dementsprechend liegen anonymisierte Daten vor. Der wahrscheinliche Infektionsweg wird einzelfallbezogen erhoben und pseudonymisiert in die Meldesoftware eingegeben. Eine eindeutige Aufklärung der Infektionsumstände ist allerdings für viele Einzelfälle nicht möglich. Die Angaben im Meldesystem stellen daher nur Wahrscheinlichkeiten, keine Gewissheiten dar.

Die Gesundheitsämter haben die Möglichkeit, bei den Fällen einzutragen, ob die Betroffenen in einer Einrichtung nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) tätig sind oder betreut werden, um die Kontaktpersonennachverfolgung besser organisieren zu können. Dies lässt aber keinen Rückschluss darüber zu, ob sich die Personen auch in der jeweiligen Einrichtung mit dem Coronavirus angesteckt haben. Nach Daten des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) (Stand 26.10.2020) fallen 4,3 Prozent der Infizierten in Bayern in die Altersgruppe 0 bis 9 Jahre und 9,8 Prozent in die Altersgruppe 10 bis 19 Jahre. 2,7 Prozent aller Infektionen in Bayern sind Kindertageseinrichtungen, Schulen, anderen Ausbildungsstätten, Heimen und Ferienlagern zuzuordnen. 1,2 Prozent der Infektionen sind in derartigen Einrichtungen Tätigen zuzuordnen.

Bei ca. der Hälfte der gemeldeten COVID-19-Fälle fehlen Angaben zur Tätigkeit bzw. Betreuung nach §§ 23, 33, 36 und § 42 IfSG, weshalb Auswertungen mit Bedacht zu interpretieren sind. Der Anteil der Betroffenen, die in einer Einrichtung tätig sind oder betreut werden, liegt aller Wahrscheinlichkeit höher. Bei Meldungen nach § 33 IfSG sind die Schließungen von Einrichtungen im Frühjahr dieses Jahres zu berücksichtigen, die sich auf diesen Anteil auswirken.

Zusätzlich können von den Gesundheitsämtern Ausbruchsgeschehen in der Meldesoftware angelegt werden, bei denen das mögliche Infektionsumfeld angegeben werden kann. Im Kontext Schule wurden bisher 55 Ausbrüche mit 178 Personen (davon 41 Kinder der Altersgruppe 0 bis 14 Jahre und 135 Personen der Altersgruppe 15 bis 100) übermittelt. Im Kontext Kindergarten und Kindertagesstätte wurden uns bisher 23 Ausbrüche mit 112 Personen (davon 33 Kinder der Altersgruppe

0 bis 14 Jahre und 79 Personen der Altersgruppe 15 bis 100) übermittelt. Da auch z. B. Haushaltsmitglieder von in Einrichtungen betreuten Kindern oder in der Einrichtung tätigen Erwachsenen in diese Zahlen einfließen, kann hier nicht auf die tatsächliche Übertragung in der Einrichtung rückgeschlossen werden.

69. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie verteilen sich die positiv getesteten Personen nach dem Ct-Wert in die Bereiche Ct-Wert unter 30, Ct-Wert über 30 (geringe Ansteckungsfähigkeit) und falls der Ct-Wert nicht übermittelt wird, warum geschieht dies nicht?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Eine regelhafte Übermittlung von Ct-Werten an die Gesundheitsämter ist zur Überwachung des Infektionsgeschehens nicht erforderlich: Der sogenannte Ct-Wert in der PCR-Testung auf SARS-CoV-2 ist ein Maß für die Menge der im Probenmaterial vorhandenen Virus-RNA. Je höher der Ct-Wert, desto niedriger ist die Viruskonzentration in der untersuchten Probe. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Ct-Werte in Abhängigkeit von Abstrichqualität und Testdetails variieren. Bei der Beurteilung der Ergebnisse sind stets der Zeitpunkt der Probennahme in Bezug auf den Krankheitsverlauf, die Qualität sowie die Art des Materials bzw. der Abstrichort, die Aufarbeitung und das verwendete Testsystem zu berücksichtigen. Somit lässt sich aus dem Ct-Wert regelmäßig eben kein Rückschluss auf die Infektiosität einer Person ableiten. Die Übermittlung würde lediglich eine zusätzliche Arbeitsbelastung im System bedeuten, welche angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens möglichst vermieden werden sollte. In Einzelfällen können die Gesundheitsämter den Ct-Wert bei den Laboren erfragen, beispielsweise um diesen in die Bewertung anhaltend positiver PCR-Ergebnisse mit einzubeziehen.

70. Abgeordnete  
**Gisela Sengl**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum werden die Hygieneregeln des Bundeskabinetts (nach denen laut einem Regierungssprecher „Vorsichtsmaßnahmen wie der Mindestabstand oder das Tragen einer Maske eingehalten“ würden und deshalb nicht alle Kabinettsmitglieder auch bei einem positiv Getesteten in Quarantäne müssen) nicht auf die bayerischen Schulen übertragen, damit Schülerinnen und Schüler, wenn die Hygieneregeln und der Abstand gewahrt werden (ob mit oder ohne Klassenteilungen), am Platz keine Masken tragen müssen und nicht ganze Klassen und alle Lehrerinnen und Lehrer bei einem positiven Fall in Quarantäne müssen, welche Parameter (Maske UND Abstand, Maske ODER Abstand, Alltagsmaske oder nur FFP2-Maske, Lüften/Belüftung, Zeitfenster), auch in Bezug auf die Hygieneregelungen im Bundeskabinett, schützen vor einer Quarantäne, wenn man sich mit einer später positiv getesteten Person im selben Raum aufgehalten hat und erwägt die Staatsregierung, den wichtigen und gesundheitsfördernden Sportunterricht an Schulen offiziell ohne Masken zu gestatten analog der Regelungen für Freizeit- und Profisportarten (Beispiel Fußball), um eine Gleichbehandlung aller Lebensbereiche zu erreichen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Hygieneregeln für Sitzungen des Bundeskabinetts sind der Staatsregierung nicht bekannt

Die Situation im Schulbetrieb ist im Vergleich zur in Bezug genommenen Situation (Sitzung des Bundeskabinetts) deutlich komplexer. Je nach Schulart, Klassenstufe und z. B. räumlichen Gegebenheiten ist eine Vielzahl an Situationen erwartbar, die keine pauschale Bewertung zulässt. Es wurden daher Regelungen getroffen, die an die Jahrgangsstufe und das lokale Infektionsgeschehen angepasst sind und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) für Schüler auf das Notwendigste begrenzen (7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 7. BayIfSMV und Rahmen-Hygieneplan für Schulen), dabei aber auf die besondere Sorgfalts- und Schutzpflicht des Staates gegenüber den Schülerinnen und Schülern eingeht:

- Bei einer Inzidenzzahl von unter 35 (Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen pro 100 000 Einwohner): Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Für Schülerinnen und Schüler endet die Maskenpflicht nach Einnahme ihres Sitzplatzes im jeweiligen Unterrichtsraum, für Lehrkräfte und Betreuungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum. Es findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmen-Hygieneplans statt, der im Unterricht bzw. beim Ausüben von Sport keine Maskenpflicht vorsieht.
- Bei einer Inzidenzzahl über 35: Es besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen. Sportpraktische Inhalte sind zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Ausgenommen von dieser Einschränkung (Tragen einer MNB/Mindestabstand) sind die Grundschulen bzw. die Grundschulstufen der Förderzentren.

- Bei einer Inzidenzzahl über 50: Es besteht Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen; § 18 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Buchst b und Nr 3 7 BayLfSMV bleibt unberührt. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB dann möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann und die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport dies erlauben.

Die Kreisverwaltungsbehörden können in Abhängigkeit vom lokalen Infektionsgeschehen auch abweichende Regelungen treffen, sollte dies geboten bzw. infektologisch gerechtfertigt sein.

Grundsätzlich gilt folgendes Vorgehen im Schulbereich: Tritt ein bestätigter COVID-19-Fall bei einer Schülerin oder einem Schüler in einer Klasse auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.

Für Situationen, in denen eine Maskenpflicht besteht, gilt: Nach Vorliegen des 2. Testergebnisses entscheidet das zuständige Gesundheitsamt, ob die Quarantäne verkürzt werden kann. Die Entscheidung liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts. Diese Quarantäneverkürzung gilt sowohl für den Schulbesuch als auch für den gesamten Alltag. Das Gesundheitsamt entscheidet dabei entsprechend dem Ausbruchsgeschehen vor Ort. Beispielsweise wird eine klare, lokale Abgrenzbarkeit der SARS-CoV-2-Infektionskette als Entscheidungskriterium für eine Quarantäneverkürzung herangezogen.

Weiterhin ist eine Ausnahmeregelung für Abschlussklassen für die Teilnahme an Abschlussprüfungen möglich. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (mündlich und schriftlich) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig. Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe können die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Anordnungen treffen.



71. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Im Hinblick auf die am Freitag, den 26.10.2020, eingeführte Testpflicht für Berufspendlerinnen und -pendler aus Corona-Risikogebieten im Ausland frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten bestehen für Berufspendlerinnen und -pendler aus Corona-Risikogebieten im Ausland, sich im Freistaat Bayern testen zu lassen, wie hoch sind die hierfür bereitgestellten Testkapazitäten und wer trägt die Kosten für die durch die eingeführte Testpflicht notwendig gewordenen wöchentlichen Tests?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Mit Blick auf das mit der Testpflicht für Berufspendlerinnen und -pendler aus Corona-Risikogebieten im Ausland (Grenzpendler) verfolgte Ziel sollten sich Grenzpendler möglichst bereits in ihrem jeweiligen Heimatland testen lassen. So kann das nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) erforderliche Testergebnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unmittelbar nach der Einreise vorgelegt werden. Hierdurch werden Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig erkannt und es können umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten veranlasst werden.

Unabhängig davon können sich Berufspendler aber auch im Freistaat Bayern testen lassen. Hierfür stehen insbesondere die kommunalen Testzentren der Landkreise und der kreisfreien Städte zur Verfügung. Die dort verfügbaren Kapazitäten werden stetig angepasst. Insbesondere in grenznahen Landkreisen werden zusätzliche Testkapazitäten aufgebaut.

Nach der Nationalen Teststrategie des Bundes und der dazu ergangenen Testverordnung (TestVO) werden Kosten entweder durch die Gesetzliche Krankenversicherung oder, falls dies nicht greift, subsidiär durch den Freistaat Bayern getragen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege steht bereits im Austausch mit dem Bundesministerium für Gesundheit, um eine weitergehende Übernahme der Kosten für die Testung von Grenzpendlern durch den Bund bzw. die Gesetzliche Krankenversicherung zu erreichen.

72. Abgeordneter  
**Dr Dominik  
Spitzer**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung:
- 1 a) Welche Aufgaben hat die Taskforce Infektiologie des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in der aktuellen Pandemie bewältigt?
  - 1 b) Welche Aufgaben wird die Taskforce Infektiologie mit Blick auf die wieder erneut steigenden Infektionszahlen in Bayern übernehmen?
  - 2 a) In welcher Weise hat die mobile Einheit die Gesundheitsämter unterstützt?
  - 2 b) Bei welchen schwerwiegenden oder landkreisübergreifenden Infektionsgeschehen war die Taskforce im Einsatz?
  - 2 c) In welchem Umfang war die mobile Einheit bei den Infektionsgeschehen tätig?
  - 3 a) Mit welchem Personal – unter Nennung der Qualifikation – war die Taskforce seit Januar im Einsatz?
  - 3 b) Welche personellen Pläne gibt es von Seiten der Staatsregierung zur Ausstattung der Taskforce?
  - 4 a) Durch wie viele Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung wurde die Taskforce unterstützt (bitte unter Nennung der fachlichen Qualifikation)?
  - 4 b) In welchem Zeitraum konnten die Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eine Unterstützung gewährleisten?
  - 4 c) Welche Aufgaben haben die zusätzlichen Mitarbeiter prioritär übernommen?
  - 5 Mit welchen technischen Geräten ist die Taskforce in der aktuellen Pandemie ausgestattet?
  - 6 a) Mit welchem zusätzlichen Personal soll die Taskforce Infektiologie unterstützt werden, falls die Infektionszahlen erneut massiv ansteigen?
  - 6 b) Wie wird die mobile Einheit bei mehreren regionalen schwerwiegenden Infektionsausbrüchen eingesetzt?
  - 6 c) Welche beratende Funktion wird der Taskforce in der aktuellen Pandemie zuteil?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

*Zu 1 a) und 1 b):*

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verfügt bereits seit längerem über eine Taskforce Infektiologie am Flughafen München. Zu den Aufgaben dieser „Spezialeinheit Infektiologie“ im Sinn des § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) zählt die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG). Das LGL unterstützt auf diese Weise die für die bayerischen Flughäfen zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörden bei allen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten von überregionaler Bedeutung. Es besteht eine parallele landesweite Zuständigkeit des LGL neben den örtlichen Gesundheitsämtern.

Die Taskforce Infektiologie – Steuerungsgruppe Pflegeheime hat im April 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Seit dem 06.04.2020 waren mobile Einheiten der Taskforce in Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung unterstützend tätig. Einsatzgebiete waren dabei vor allem Ausbruchsgeschehen, aber auch Fragen der risikobasierten Prävention für Einrichtungen mit besonderem Gefährdungspotenzial sowie allgemeine Präventionsaspekte einschließlich Informationen zum Einsatz.

*Zu 2 a):*

Die mobilen Einheiten der Taskforce Infektiologie haben die Gesundheitsämter insbesondere durch Beratungen zum Ausbruchsgeschehen sowie bei der Organisation und Durchführung von Reihentestungen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen vor Ort unterstützt. Zusätzlich erfolgten Beratungen zur Hygiene und Prävention bei besonderem Gefährdungspotenzial.

*Zu 2 b):*

Die Taskforce Infektiologie stand den bayerischen Gesundheitsbehörden bei einer Vielzahl von Infektionsgeschehen unterstützend zur Seite.

Zu Beginn der ersten Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Bayern und Deutschland war die Taskforce in die infektionsepidemiologischen und infektionshygienischen Einschätzungen und Maßnahmen vor Ort (Webasto-Clusters, Flughafen München) beteiligt. Zudem unterstützte die Taskforce Infektiologie die Gesundheitsbehörden etwa beim Aufbau und Betrieb von Teststationen zur Probenentnahme, dem Probentransport an geeignete Labore, im Rahmen von Ausbruchsgeschehen in den Stadt- und/oder Landkreisen Passau, Würzburg, Ebersberg, München und Lichtenfels sowie bei Reihentestungen in den Landkreisen Mühldorf, Tirschenreuth, Dingolfing-Landau (Mamming), Passau und Straubing.

*Zu 2 c):*

Seit dem 06.04.2020 hat die Taskforce Infektiologie in 1.040 Pflegeeinrichtungen insgesamt 1.514 Einsätze durchgeführt. Dies geschah sowohl in Form von Telefonberatung als auch durch Begehung und Beratungen vor Ort. Des Weiteren wurden Reihentestungen organisiert (Abstrichnahme, Labordiagnostik im LGL und unverzügliche Ergebnismitteilung an die örtlichen Gesundheitsbehörden). In diesem Rahmen sind in 246 Heimen ca. 34.000 Tests erfolgt (Stand 26.08.2020). Aktuellere Daten zum Umfang der Tätigkeit der Taskforce Infektiologie liegen noch nicht vor und können nicht kurzfristig ohne Beeinträchtigung der wichtigen infektiologischen Arbeit der Taskforce erhoben werden.

*Zu 3 a):*

Die bestehende Taskforce Infektiologie am Flughafen München verfügt über sechs Mitarbeiter.

Der Einsatz der ab 06.04.2020 primär in stationären Einrichtungen tätig gewordenen Taskforce Infektiologie - Steuerungsgruppe Pflegeheime wurde durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK Bayern) unterstützt. Insbesondere die mobilen Teams konnten so kurzfristig und ohne Einarbeitungsphase ihre Arbeit aufnehmen. Alle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDK waren examinierte Pflegekräfte mit Erfahrungen in der ambulanten und stationären Langzeitpflege, ein Großteil von ihnen mit Leitungsweiterbildungen und Leitungserfahrung z. B. als Pflegedienstleitung oder Einrichtungsleitung. Einige dieser Kräfte, z. B. die

in der zentralen Koordination tätigen, haben einen Hochschulabschluss in Pflegewissenschaften bzw. Pflegemanagement. Weiterhin kamen in der Taskforce Infektiologie dem Infektionsgeschehen entsprechend kurzfristig weitere interne und externe Kräfte des LGL zum Einsatz.

*Zu 3 b):*

Die Staatsregierung hat in der Sitzung des Ministerrates am 10.08.2020 beschlossen, zur Verstärkung der Aufgaben der Taskforce Infektiologie diese dauerhaft personell zu stärken. Perspektivisch sollen im Haushalt 80 neue Stellen verschiedener Fachdisziplinen geschaffen und die notwendigen Sachmittel bereitgestellt werden. Im Interesse eines umgehenden Personalaufbaus wurden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Mittel zum Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse im Umfang von 8,75 Mio. Euro bewilligt.

Das LGL hat mit den Stellenbesetzungsverfahren für die derzeit bestehenden befristeten Einstellungsmöglichkeiten begonnen. Aufgrund der pandemiebedingten Herausforderungen im gesamten Gesundheitswesen ist eine unverzügliche Personalstärkung nicht ohne weiteres möglich.

*Zu 4 a):*

Das LGL wurde durch 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDK Bayern unterstützt. Davon waren 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den mobilen Teams, die in den Heimen vor Ort unterstützt haben. Die übrigen zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren in der Koordination bzw. in der präventiven telefonischen Beratung tätig. Zur Qualifikation wird auf die Ausführungen zu Frage 3 a) verwiesen.

*Zu 4 b):*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDK waren während des bayernweiten Katastrophenfalls an das LGL abgeordnet, später im Rahmen der Amtshilfe tätig. Der Gesamtzeitraum der erfolgten Unterstützung durch den MDK reichte vom 06.04.2020 bis zum 15.09.2020.

*Zu 4 c):*

Die MDK-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter haben insbesondere folgende Aufgaben übernommen:

- anlassbezogene Unterstützung der Gesundheitsämter bei SARS-CoV-2-Fällen in Alten- und Pflegeheimen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beim Heimpersonal oder bei den Bewohnern
- risikobasierte Prävention in Einrichtungen mit besonderem Gefährdungspotenzial

Die Unterstützung fokussierte sich dabei vor allem auf die Durchführung von Reihentestungen und die Beratung telefonisch oder vor Ort zu Hygienemaßnahmen, Isolation, Kohortierung, Einrichtung von Pandemiezone, Verlegungen von Bewohnern, Umgang mit Demenzkranken bei Isolierungen, Milderung der sozialen Folgen und anderen Fragen von Versorgung und Betreuung während der Pandemie.

Über den Einsatz in stationären Einrichtungen hinaus haben die MDK-Kräfte in Notlagen auch bei Reihentestungen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt. Teils wurde auch Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von Testzentren geleistet.

Zu 5 :

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Taskforce Infektiologie stehen reguläre Büroarbeitsplätze, Dienstlaptops mit mobiler Internetanbindung sowie ein dienstliches Mobiltelefon für Bereitschaftsdienste zur Verfügung

Zudem können zwei Dienstwagen genutzt werden, um eine flexible Mobilität zu gewährleisten

Zu 6 a), 6 b) und 6 c):

Die Taskforce Infektiologie ist über ganz Bayern verteilt stationiert. Es soll gewährleistet werden können, dass bei Bedarf auch täglich neue mobile Teams, bestehend aus zwei bis vier Teammitgliedern, tätig werden können. Diese Vorgehensweise hat sich auch bei mehreren regionalen schwerwiegenden Infektionsausbrüchen bewährt. Die Infrastruktur des MDK war dabei ein wesentliches Element zur logistischen Umsetzung. Eine Priorisierung von Einsätzen bei Heimen musste nicht erfolgen.

Auf die obigen Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen 1 a) und 1 b) sowie zu 3 b) wird Bezug genommen.

73. Abgeordneter  
**Dr Dominik  
Spitzer**  
(FDP)
- Mit der bayerischen Teststrategie sind auch freiwillige Reihentestungen von vulnerablen Personengruppen vereinbart worden, deswegen frage ich die Staatsregierung, wie viele Reihentestungen in Alten- und Pflegeheimen wurden pro Kalenderwoche seit dem 01.07.2020 von wem durchgeführt und wie oft die Reihentestungen wiederholt wurden (bitte zahlenmäßig und prozentual an allen Alten- und Pflegeheimen in Bayern)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach Auskunft des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) werden die angefragten Daten nicht im gewünschten Detaillierungsgrad erfasst

Dennoch können folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Vom 06.04.2020 bis zum 09.09.2020 wurden durch die Mobilien Teams des LGL ca. 35.000 Tests in 253 Heimen dokumentiert. Dem LGL liegen keine Informationen vor, wie viele Tests durch die Heime selbst oder durch die Gesundheitsämter ohne die Steuerungsstelle des LGL durchgeführt wurden. Eine Abfrage hierzu war in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Ergänzend kann noch auf die Zahlen des Meldeportals Corona-Testuntersuchungen verwiesen werden. Diese können das Testgeschehen allerdings nur bedingt abbilden, da die Eintragungen in das Meldeportal durch die Gesundheitsämter teilweise zeitverzögert vorgenommen werden. Zum 26.10.2020 sind dort 428 präventive Reihentestungen gemeldet worden.

74. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Bildzeitung am 22.04.2020 meldete „In der Runde mit den Staatskanzleichefs der Länder ging Merkmals Kanzleramtschef Helge Braun (47, CDU) am Dienstag in die Vollen, wetterte intern gegen die Masken. Die hätten am Ende „null Einfluss auf das Infektionsgeschehen. Angela Merkel (65, CDU) hatte sich bereits in der Videoschleife am Mittwoch vergangener Woche auffällig kritisch gegenüber einer Maskenpflicht geäußert“<sup>1</sup>, und vor dem Hintergrund, dass keine sechs Monate später Regierungen aus Bund und Ländern durch ihre Polizei diejenigen Bürger niederknüppeln lassen, die als z. B. „Querdenker“ noch immer auch diese Position der Bundesregierung vom 22.04.2020 vertreten, was die Frage nach der wissenschaftlichen Basis der inzwischen um 180 Grad gedrehten neuen Position der Bundesregierung und der ihr von Anfang an kritiklos folgenden Staatsregierung aufwirft, frage ich die Staatsregierung, welche wissenschaftlich-experimentellen Studien also keine Metastudien, wie z. B. die Metastudie aus The LANCET VOLUME 395, ISSUE 10242, P1973-1987, JUNE 27, 2020 legt die Staatsregierung ihrer gegenwärtigen Argumentation zugrunde, dass ein Mund-Nasen-Schutz den Eintrag von Viren in einen Körper reduzieren würde oder reduzieren helfen würde, welche wissenschaftlich-experimentellen Studien, wurden der politischen Entscheidung zugrunde gelegt, einen 7-Tage-Inzidenzwert von 50 bzw. 35 COVID-19-Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner zu definieren, und nicht etwa z. B. einen 7-Tage-Inzidenzwert von 49 oder 51 etc. bzw. einen 7-Tage-Inzidenzwert von 34 oder 36 etc. (bitte begründen) und welche wissenschaftlich-experimentellen Studien wurden der politischen Entscheidung zugrunde gelegt, ab einem gewissen Inzidenzwert ein Alkoholverbot auszusprechen, weil so angeblich das COVID-19-Virus zurückgedrängt werden könne?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Entscheidung, in bestimmten Situationen eine Maskenpflicht einzuführen, war kein einsamer Beschluss der Staatsregierung auf der Basis eigener Zahlen oder Daten, sondern ist weltweiter Konsens in der jetzigen Pandemie-Situation. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist in mehreren internationalen Studien wissenschaftlich belegt (Robert Koch-Institut, 28.09.2020, „Rapid Review der Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Interventionen bei der Kontrolle der COVID-19-Pandemie“, Francisco Pozo-Martin et al., Robert Koch-Institut, 28.09.2020 „Auswirkungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz auf das Wachstum der COVID-19-Epidemie: Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Januar – Juli 2020“, Francisco Pozo-Martin et al.)

Der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz (50 Neuansteckungen pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) wurde auf Bundesebene einheitlich für alle Länder im Mai 2020 festgelegt; es liegt in der Natur der Sache, dass bei der neuartigen

<sup>1</sup> <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/coronavirus-streit-um-maskenpflicht-im-kanzleramt-gab-es-richtig-zoff-70200260.bild.html>

Infektion vorbereitende wissenschaftlich-experimentelle Studien nicht möglich waren. Vielmehr liegen der Einführung wissenschaft-praktische Überlegungen zugrunde. Im Gegensatz zur einfachen Inzidenz nur eines Tages bezieht die 7-Tage-Inzidenz die Entwicklung mehrerer Tage ein und erlaubt so eine zusammenfassende Beurteilung über einen längeren Zeitraum. Generell lässt sich feststellen, dass ein 7-Tage-Inzidenz-Wert von über 100 pro 100 000 Einwohner für ein deutlich gesteigertes, dynamisches Infektionsgeschehen spricht, v a wenn der hohe Inzidenzwert nicht auf lokalisierte Ausbrüche zurückzuführen ist, sondern sich diffus verteilte Infektionen zeigen. In dieser Situation wird es für Gesundheitsämter zunehmend schwierig, das sog Contact Tracing und ein striktes Containment durchzuführen, um Infektionsketten zu durchbrechen und eine weitere Virusausbreitung zu verhindern. Dadurch besteht die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der intensivmedizinischen Kapazitäten. Je höher die Infektionszahlen und je schneller der Anstieg, desto wichtiger ist es deshalb das Infektionsgeschehen baldmöglichst effektiv einzudämmen.

Die Festlegung des Signalwertes (35 Neuansteckungen pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) erfolgte aus Gründen der Vorsicht, um Landkreisen und kreisfreien Städten eine rechtzeitige Analyse des Ausbruchsgeschehens und die Vorbereitung erforderlicher Maßnahmen zu ermöglichen.

Alkoholkonsum kann zu einer verstärkten Missachtung der nötigen Infektionsschutzregeln und damit zu einer erheblichen Ansteckungsgefahr führen. Auch die exekutiven Funktionen des Gehirns, also die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt, leiden unter Alkoholkonsum (<https://www.dhs.de/suechte/alkohol>). Mit zunehmendem Alkoholkonsum insbesondere zu vorgerückter Tageszeit ist mit einem Verhalten zu rechnen, das das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung z. B. im öffentlichen Nahverkehr nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Die verminderte Wahrnehmung von Gefahren und die erhöhte Bereitschaft nach Alkoholgenuß Risiken einzugehen, haben z. B. auch zu entsprechenden Regelungen zum Alkoholgebrauch im Straßenverkehr geführt.

Eine schnelle Übersicht zur Wirkung von Alkohol kann den Websites der DHS (<https://www.dhs.de/suechte/alkohol>) und der BZgA (<https://www.kenn-dein-li-mit-info/wirkung.html>) entnommen werden. Außerdem finden sich auch im Drogen- und Suchtbericht 2019 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/drogen-und-suchtbericht-2019-1688896>) oder dem Alkoholatlas 2017 ([https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Alkoholatlas-Deutschland-2017\\_Doppelseiten.pdf](https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Alkoholatlas-Deutschland-2017_Doppelseiten.pdf)) Informationen zur enthemmenden und angstlösenden Wirkung von Alkohol.



75. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis, dass der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) einen Sonntags-Coronatest-Dienst anbietet, der „Patienten“ zu Hause testet, haben für die Staatsregierung Coronatests höhere Priorität als Patienten, welche beispielsweise unter Schmerzen leiden und ist der Sonntags-Coronatest-Dienst der KVB aus Sicht der Staatsregierung mit dem bereitchaftsärztlichen Versorgungsauftrag zu vereinbaren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die KVB einen gesonderten „Sonntags-Coronatest-Dienst“ anbietet, der Patientinnen und Patienten – etwa im Sinne eines besonderen Service- oder Dienstleistungsangebots – zu Hause testet. Allerdings führt die KVB im Rahmen ihres auch außerhalb der regulären Sprechzeiten bestehenden Sicherstellungsauftrags für die ambulante vertragsärztliche Versorgung einen allgemeinen Bereitschaftsdienst durch, der zusätzlich zu der Versorgung in Bereitschaftspraxen in Fällen medizinischer Notwendigkeit auch aufsuchend im Rahmen eines Fahrdienstes tätig wird. Bei solchen Hausbesuchen kann grundsätzlich auch eine Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgen, wenn dies aufgrund entsprechender Symptomatik als angezeigt erscheint. Denn bei symptomatischen Personen stellt die Diagnostik auf das Vorliegen einer bestimmten Erkrankung einen Teil der medizinisch notwendigen Krankenbehandlung im Sinne des § 27 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) dar. Über die medizinische Notwendigkeit einer bestimmten Untersuchung oder Behandlung entscheidet im konkreten Einzelfall stets der behandelnde Arzt im Rahmen seiner ärztlichen Therapiefreiheit nach Rücksprache mit dem Patienten.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Staatsregierung, die Behandlungsnotwendigkeit und Behandlungsdringlichkeit unterschiedlicher Patientinnen und Patienten einzuschätzen, zu bewerten oder zu priorisieren. Die Entscheidung über die Dringlichkeit eines Hausbesuches trifft vielmehr der jeweilige bereitchaftsdiensthabende Arzt im Rahmen der Beurteilung des vorliegenden Lagebildes und gegebenenfalls einer telefonischen Rücksprache mit den Patientinnen und Patienten auf Grundlage seines medizinischen Fachwissens. Insoweit erfolgt eine Priorisierung anhand ärztlicher Einschätzung der tatsächlichen Behandlungsnotwendigkeit.

Die Behandlung und ggf. Testung symptomatischer Patienten ist – wie bereits oben dargestellt – Teil der ambulanten vertragsärztlichen Krankenbehandlung und insofern grundsätzlich vom Sicherstellungsauftrag der KVB für die vertragsärztliche Versorgung außerhalb regulärer Sprechzeiten im Bereitschaftsdienst umfasst. In diesem Rahmen kann somit auch eine Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Rahmen eines medizinisch notwendigen Hausbesuchs an einem Sonntag erfolgen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

76. Abgeordneter  
**Martin Hagen**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Bereichen das Staatsministerium für Digitales (StMD) Gesetzentwürfe und Verordnungen seit seinem Bestehen initiiert hat, bei welchen Gesetzentwürfen und Verordnungen der Staatsregierung das StMD beteiligt war (bitte hierbei auch die jeweilige Art und Weise sowie das Ausmaß der Beteiligung angeben) und welche konkreten Vorschläge des StMD seit seinem Bestehen in Gesetzentwürfe und Verordnungen eingeflossen sind?

### Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Das Bayerische Staatsministerium für Digitales (StMD) hat bislang die Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovVO) novelliert (früher BayBITV). Darüber hinaus hat das StMD die Verordnung zur Änderung der im Zuständigkeitsbereich des StMGP liegenden 5 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung der Kinos im Juni 2020 begleitet.

Derzeit arbeitet das StMD an einer Neuauflage des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG).

Daneben hat sich das StMD über den Bundesrat bei Gesetzesinitiativen des Bundes eingebracht, bspw. beim Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen (Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen; BR-Drs. 436/20) sowie beim Registermodernisierungsgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze – Registermodernisierungsgesetz; BR-Drs. 563/20).

## Anlage zur Anfrage zum Plenum Nr 7 des Abgeordneten Ferdinand Mang:

Bayerisches Landesamt für Statistik – Sg43				
Jahr	Regional- schlüssel	Kreisfreie Stadt / Landkreis	Schulden Gesamt in T Euro	Schulden Gesamt Euro je Einw
			Stichtag 31 12	
2019	091610000000	Ingolstadt	0	0
2019	091620000000	München	636 056	431
2019	091630000000	Rosenheim	57 185	902
2019	091710111111	Landkreis Altötting	23 071	207
2019	091720114114	Landkreis Berchtesgadener Land	11 331	107
2019	091730112112	Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen	27 900	219
2019	091740115115	Landkreis Dachau	7 230	47
2019	091750115115	Landkreis Ebersberg	35 942	251
2019	091760123123	Landkreis Eichstätt	700	5
2019	091770117117	Landkreis Erding	0	0
2019	091780124124	Landkreis Freising	20 044	112
2019	091790121121	Landkreis Fürstenfeldbruck	64 651	295
2019	091800117117	Landkreis Garmisch- Partenkirchen	22 466	255
2019	091810130130	Landkreis Landsberg a Lech	45 769	381
2019	091820125125	Landkreis Miesbach	85 578	858
2019	091830128128	Landkreis Mühldorf a Inn	44 973	389
2019	091620000000	Landkreis München	123 312	353
2019	091850149149	Landkreis Neuburg- Schrobenhausen	22 013	227
2019	091860143143	Landkreis Pfaffenhofen a d Ilm	4 633	36
2019	091630000000	Landkreis Rosenheim	67 261	257
2019	091880139139	Landkreis Starnberg	0	0
2019	091890155155	Landkreis Traunstein	38 105	215
2019	091900157157	Landkreis Weilheim-Schongau	28 716	212